

2942

Die
Capitulationen
 der
estländischen Ritterschaft
 und
der Stadt Reval
 vom Jahre 1710
 nebst deren Confirmationen.

2249
18191

Nach den Originalen
 mit andern dazu gehörigen Documenten
 und der Capitulation von Pernau

herausgegeben
 von
Eduard Winkelmann.



52554

Reval, 1865.
 Verlag von Franz Kluge.

Tartu tütarl. gümnaas

Ostetud 26. aug 1920

Hind Kr 2 S 50

Köite kog 19

Köite hind Kr S

Von der Censur gestattet.

№ 112. Dorpat, den 6. August 1865.



Est. A
Tartu Ülikooli
Raamatukogu

25774

Sr. Excellenz

dem estländischen Landrathe

Baron R. von Toll

auf Kuckers,

dem unermüdlichen Förderer

baltischer Geschichte.

an Kaiserliche

den kaiserlichen Hof

Erlass von T. H.

an Kaiserliche

den kaiserlichen Hof

an Kaiserliche

1872

Inhalt.

Erste Abtheilung.		Seite
1.	Reversale der schwedischen Bevollmächtigten, ausgestellt für die Ritterschaft, vom 4. Juni 1561.	3
2.	Reversale der schwedischen Bevollmächtigten, ausgestellt für die Stadt Reval, vom 6. Juni 1561.	7
3.	Des Königs Erich XIV Privilegium für die Ritterschaft vom 2. August 1561.	11
4.	Des Königs Erich XIV Privilegium für die Stadt Reval vom 2. August 1561.	15
Zweite Abtheilung.		
5.	Universale Peters des Grossen vom 16. August 1710.	21
6.	Begleitschreiben des Fürsten Menschikoff an die Stadt Reval vom 17. August 1710.	24
7.	Begleitschreiben des General-Lieutenant Bauer an die estländische Ritterschaft vom 21. September 1710.	26
8.	Capitulation der schwedischen Garnison in Reval vom 29. September 1710.	28
9.	Capitulation der Stadt Reval vom 29. September 1710.	44
10.	Zarische Generalconfirmation der Privilegien der Stadt Reval vom 13. März 1712.	57
11.	Capitulation der estländischen Ritterschaft vom 29. September 1710.	59
12.	Interims-Revers der estländischen Ritterschaft vom 1. October 1710.	74
13.	Huldigungs-Eid der estländischen Ritterschaft vom 22. Februar 1711.	76
14.	Zarische Generalconfirmation der Privilegien der estländischen Ritterschaft vom 1. März 1712.	80
Beilagen.		
15.	Capitulation der schwedischen Garnison in Pernau.	85
16.	Huldigungsrevers der Eingessenen des Pernauschen und Dorpatschen Kreises vom 15. August 1710.	108
17.	Die Artikel 9. 10. 11. 12. des Nystädter Friedens vom 30. August 1721.	109
18.	Zarische Ratification des Friedens vom 9. Sept. 1721.	112



Erste Abtheilung*).

*) Zur Erleichterung des Lesers hat der Herausgeber bei den Documenten der schwedischen Zeit die Regel befolgt, dass die Interpunction möglichst dem heutigen Gebrauche angepasst und grosse Buchstaben nur am Anfange der Sätze und bei Eigennamen angewandt wurden. Auch die zur bequemeren Uebersicht eingeführte Eintheilung in Absätze und Paragraphen ist den Originalen fremd. Im Uebrigen sind hier alle Eigenthümlichkeiten der alten Schreibweise gewahrt worden; in den Documenten der russischen Zeit aber ist dies auch in jenen Beziehungen geschehen, so dass der Abdruck das Original vollständig wiedergiebt.

Reversale

der schwedischen Bevollmächtigten, ausgestellt für die
Ritterschaft, vom 4. Juni 1561.

Das im Ritterschaftsarchive zu Reval befindliche Original auf Pergament mit drei herabhängenden Siegeln war mir nicht zugänglich. Ich gebe daher das Document nur nach einer Abschrift im: „Esthoniae Nobilitatis Corpus Privilegiorum genannt: das braune Buch“ S. 261—272, fol. und nach dem von Paucker im Inlande 1840 № 38 nach einer Abschrift Gustavs von Lohden gelieferten Drucke.

Wyr hiernach geschriebene des durchlauchtigsten hochgebohrnen groszmächtigen fürsten und herrn, herrn Erichs des vierzehenden zu Schweden, der Gothen und Wenden könings, unsers gnädigsten herrn abgefertigte gevölmächtigte gesanten Clawes Christiersonn auff Amine, Hans Larson auff Isenes und Herman Bruser bekennen und bezeugen in und mit diesem unserm offenem versiegeltem briefe vor allermänniglich, was würden, condition oder wesens die seyn mögen, denen derselbige zu sehen, hören oder zu lesen vorkumpt und erzeiget wirdt: Als danne die lande zu Lieffland mit raub, nahm, mordt und brandt, auch wegfürhunge der einwohner und andern mehr durch den Muschevitern, den grausamen und blutdürstigen feindt der gemeinen Christenheit, jämmerlichen und erbärmlichen nun ins vierte Jahr heimgesucht worden, meistentheils gantz und gar verheeret und verdorben und also einen jedern von der zeit an bis anhero auch noch aus dem seinen gehalten und vertrieben, also auch dasz diese öhrter fast hülfloos gelaszen worden, und aber die ehrbahre, vorsichtige und wohlweise herrn, unsere besondere freunde, bürgermeistere, rahtmanne und die gemeine bürgerschaft der stadt Reual zu vorkommunge ihres endlichen vorstehenden unterganges und verderbunge bey hochgedachter königl. maytt. umb hülfte, trost und raht durch ihre abgefertigte gesanten zum unterthänigsten anlangen und bitten lassen, — demnach haben hochgedachte königl. maytt. aus christlichen mitleidende und zugethanem gemüth, dermit ihre königl. maytt. je und alle wege diesem öhrte bewogen, dem Allmächtigen und seinen heiligen geboth zum ehren, zu erhaltunge, aufwachs und zunehmunge der wahren seligmachenden reinen unverfälschten lehre göttliches wortes und umb verhütunge des besorglichen plötzlichen unterganges dieser theil landes, der gemeinen beängstigten Christenheit zum besten, sich nicht allein gegen obgenante h. bürgermeistere rahtmanne, burgere und gemeine der stadt

Reual, sundern auch diesem gantzen ohrte gar gnädigst erzeigt in mitbetrachtunge, was grosze gefahr nicht allein ihro königl. maytt. und andern benachbahrtten potentaten, sundern auch der gantzen gemeinen Christenheit zustoszen könte, wannehr die stadt Reual als die einige vorwehre zusampt den landen Harrien, Wierland und Jeruen in des blutdürstigen feindes gewalt weiter kehmen, auch endlichen derinne seyn und bleiben und vor seine tyranny nicht geschützet und errettet werden solt.

Darmit sie sich aberst mit gefuge und guter bescheidenheit königl. maytt., unsern gnädigsten herrn, unterworffig machen möchten, haben sie dem hochwürdigen fürsten und herrn, herrn Gottharten, meistern zu Liefflande, waszer gestald sie von i. f. g. wie ihrer gebürlichen obrigkeit nun ins vierte jahr ohn jenige hülff und entsetzung gantz trostloos verlaszen, und dasz auch noch zur zeit bei i. f. g. keine beständige würlliche hülffe und entsetzung vorhanden und zu vermuthen, durch ihre gesanten dienstlichen erinnern lassen mit weiteren vorhole ihrer hohen bedränglichen noht und schweren obliegen, welches sie auch sich nach andere mittel, hülff und rettung zu suchen und umbzusehende verursachen thäte, und i. f. g. also ihren geleisteten eydt, pflicht und holdunge renunciiren und aufsagen laszen, und weilen sie sich dan nebst einem ehrbahren wohlweisen rath, gantzer gemeinheit und inwohnere der stadt Reual an die königl. maytt. zu Schweden, unsern gnädigsten herrn, geschlagen und sich wie derselben unterthanen und lieben getrewen unterwürffig gemacht, als haben wir obgenandte ihro königl. maytt. volmechtige anwalde und gesante an stadt ihro königl. maytt. die rähte, gemeine ritterschafft und sämptlichen adel der lande Harrien, Wierland und Jeruen nebst und zusampt einem ehrbaren rahte, gantzer gemeine und einwohnere der stadt Reual nach geschehener eydes holdigunge und geschworner treue sie sunder und sämptlichen in ihro königl. maytt. schutz und schirm auff- und angenommen, thun auch das hiemit und in kraft dieses unsers brieffes am allerbeständigsten, wie solches geschehen soll, kan oder mag¹⁾.

Nachdem auch ihro königl. maytt. aus angebohrner gnade und güte sie alle, ihre erben und nachkommen nicht allein in der alten freyheit, die sie als freye ritter und knechte von oldinges bis anhero von königen zu königen, hochmeistern zu hochmeistern, auch nun letzlichen von meistern zu meistern gehabt, auch damit priuilegiert und begnadiget seyn, gnädigst bleiben zu laszen bedacht und geneigt, dan sie, auch ihre nachkommen und erben, vor männiglichen darbey zu schützen und zu handhaben erbötig: Als haben wir aus mithabender königl. maytt. volmacht dieselbe ihre priuilegia, wie die uns gezeiget und ihnen von herrn zu herrn gegeben und befestiget worden, besichtiget und ihnen den obgenannten räthen, ritterschafft und gemeinen adel der lande Harrien,

1) Bis zu dieser Stelle in lateinischer Uebersetzung bei [Dogiel] Codex dipl. regn. Pol. tom. V p. 236 nr. 137.

Wierland und Jeruen wegen der königl. maytt. sonderiger zuneigung und gnaden, darmit dieselbige ihnen als ihren unterthanen und ehrlichen vom adel für andern bewogen, solche ihre rechte, wohlhergebrachte priuilegia, freyheiten, besitzung und löbliche zu vorn gehabte gebräuche, darmit sie von herrn zu herrn gnädiglichen versorget, begiffiget und belehnet worden, confirmiret, befestiget, bekräftiget und bestättiget, wie wir dieselben in der besten und beständigsten form, gestald und weyse, wie solches zum beständigsten geschehen soll, kan oder mag, hiermit und in krafft dieses unsers briefes confirmiren, bekräftigen, bestetigen und befestigen, also und dergestald, dass sie dieselbigen ihre habende priuilegien, freiheiten, gericht und gerechtigkeit jederzeit ohne jhemandes eindrang oder hinderunge, an hals- auch handgerichte ein jeder in dem seinen nach dem alten zu richten, und sich sunst in allermaszen und weisz, wie sie von herrn zu herrn darmit verlehnet, begnadiget und die gehabt, auch von oldinges gebrauchet, so weit und ferne eines jedern grenzen und scheidunge wendet, zu waszer und zu lande nutzen, gebrauchen und der zu genieszen haben sollen; wie ihnen denne und sunderlichen den Jeruischen, die i. königl. maytt. in gleicher gnade und freyheit der Harrischen und Wierischen auf- und angenommen, dieselbige ihre habende freyheit und gerechtigkeit auch itziger dieser lande gelegenheit nach zu vermehren, auch zu verbeszern und nicht zu vermindern, in gnaden geneigt seyn.

Jedoch haben wir ihre königl. maytt. in besorghlichen zeites nöthen eine anzahl ihrer eigenen kriegsleuthe auff dem thumb auff ihre königl. maytt. selbst eigenen unkosten zu halten vorbehalten und sollen sich alle und jedere kriegsleuthe gegen alle und einen jedern herrn und frouwen des hauszes, auch die ihrigen, nicht anders, dan ehrlichen aufrichtigen kriegesleuthen zum allen ehren wohl anstehet, auch eigenet und gebühret, schicken und verhalten.

Und wiewohl diese huldigung und der gethane eydt von viel berührten rächten, ritterschaft und gemeinem adel der lande Harrien, Wierland und Jeruen nicht anders dan aus erst angezogenen merklichen ursachen geschehen, dass sie in dehm mit billigkeit von niemandts beschuldiget werden mögen; demnach aberst, weiln oftmahls das beste und christlichste vohrnemendt von vielen abgünstigen der umstände wenig betrachtet, dan vielmehr zum argsten gedeutet und ausgeleget wird, do es sich in zukommenden zeiten, welches der liebe Gott gnädiglichen verhüten wolle, zu trüge, dasz ihnen den vorgesetzten rächten, ritterschaft und gemeinen adel, ihren erben und nachkommen, umb solche übergebunge, gethane eydtpflicht, jurament und huldigung, von uns an stat der königl. maytt. entfangen, von jemand einigerley hinderunge, verkleinerunge, schade, nachtheil oder einiger verweis und beschwerlichkeit an ihren ehren, glimpff, bisher gehabten guten gerücht oder wolfahrt inner- oder auszerhalb landes begegnete oder zustünde oder auch deshalb mit rhede oder tähtlicher feind-

licher gewalt angefertiget, überfallen und angefochten würden: So wollen ihr königl. maytt., dero erben und nachkommen die berührte rächte, ritterschafft und gemeinen adel, ihre erben und erbnehmen in dem, wie sich das gebühret, also ihr königl. maytt. unterthanen ehrliebende vom adel und lieben getrewen, vortreden und verantworten, auch von allen schaden, nachtheil, gefährlichkeit und widerstandt, so ihnen deszenthalben begegnen und vorkommen möchte, vortedigen und beschützen und also bey ihren ehren, glimpff und gutem gerüchte, leib und gütern jegen männiglichen beschützen, schirmen und handhaben.

Do auch die königl. maytt. zu Dennemarken, dero erben oder nachkommen oder jemandts hernachmahls einigerley zuspruch oder gerechtigkeit zu ihnen, derselbigen erben und nachkommen solcher gethanen huldigung und geleistetem eydespflicht halben zu haben vermeinen würden, wollen die königl. maytt. zu Schweden sie nichts weniger bey jedermänniglichen und als woher, also dasz sie, ihre erben und nachkommen von wegen solcher huldigung, ergebunge und juraments alles zukünftigen vorweis, nachtheils, gefährlichkeit und überfallens nun und hernachmahls mit allen ehren entschuldiget und verantwortet seyn und bleiben sollen, entheben, verantworten und vertreten.

Und darmit in allem und jedenen vorgenahnten kein zweiffel gemacht, sondern sie sich dieses desto gewisser und glaubwürdiger zu getrösten haben, sollen und mügen, demnach haben wir obgenahnte den vielgemelten rächten, ritterschafften und gemeinen adel der lande Harrien, Wierland und Jeruen ihnen der königl. maytt. zu Schweden etc. unsern gnädigsten herrn und dero reichsrächten hierauff eine weitere ratification unter ihro königl. maytt. und der reichsrächte einsiegel zu befürdern und auszubringen, auch dasz sie ihre lehne von ihrer königl. maytt. oder aber derselbigen vermuthlichen obersten oder stadthaltern auff dero ankunfft entfangen sollen, vorheischen, gelobet und zugesagt.

Des²) zu mehrer glaubwürdiger urkund und ungezweiffelten zuversicht haben wir ein jeder von uns diesen brieff mit eigener handt unterschrieben und unsere gewöhnliche pittscher darahn gehangen, der gegeben und geschrieben in Reual den vierdten Junii anno tusend fünffhundert und eyn und söstigk.

Claus Christiernsåns
egen handt

Hans Larson
egen hand

Herman
Bruser.

Reversale

der schwedischen Bevollmächtigten, ausgestellt für die
Stadt Reval, vom 6. Juni 1561.

Nach dem im Rathsarchive zu Reval befindlichen Originale auf
Pergament mit den herabhängenden Wachssiegeln und den
Unterschriften der drei Commissarien.

Gedruckt bei „Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts
II, 155—169.“

Wyr hirnach geschriebene des durchleuchtigsten, hochgeborenen, grossmechtigen fursten vnd hern, hern Erichs des vierzehenden zu Schweden, der Gotten vnd Wenden etc. könings, vnsers gnedigsten hern, abgefertigte gevolvechtigte gesandten Clawes Christernson auff Amine, Hanns Larson auff Isenes vnnnd Herman Brusser bekennen vnd betzeugenn in vnd mit diesem vnserm offenem vorsegeltem brieffe vor allermenniglich, was wir den, condition oder wesens die sein mogen, denen derselbe zu sehen, horen oder lesen vorkumpt: Nachdeme dan der gemeine ertzfeindt der Christenheit, der Moschowieter, die lande zu Liefflandt nhun etzliche jahr hero bekrieget, jemerlich vorheret vnd vorwöset vnd zum mehrern theill ohne widerstandt vnter seine gewalt gebracht, dadurch er auch so modigk vnd stoltzs geworden, das er in solchem seinem vornehmen vortzufaren vnnde dye gutte stadt Reuall mit heeres krafft zu belägern sych vornehmen lest — wie dan zu befurchten, das er nach so grossem erlangtem furteill vnd glucke nicht feyren, sundern seinen fuesz weiter zu setzen sych befleissigenn wirdt — derowegen haben vnns eynn erntuheste ritterschafft der lande Harrien, Wierlandt vnd Jeruenn, so woll ein ersamer radt der stadt Reuall jnn staht hochgedachten ko. may. vmb christliche errettunge vnd schutzs vffs dienst- vnd freuntligste anlangen vnd bitten lassenn, syntemal sye nhun mher in der letzten vnnde eussersten nott van ihrem hern, dem meistern zu Lifflande, noch sunsten keiner eilsamen hulff vnd entsatzs sych zu getrostenn vnd denselben in zeit der belegerung aller erst zu suchenn geferlich sein wolte. Dieweiln wir dan bey vns betrachtet, wass vohr grosse gefahr nicht allein vnusz vnd andern benachtparten potentathen, sundern auch der gantzen Christenheit darausz entstehen kontte, wan dieselbige stadt, als die einige vorwehr dieses orts, in des bluthdurstigen feindes gewalt kommen vnd vor seiner tyranney nicht soltte beschützet vnd errettet wer-

den, so haben wir alsz ihrer ko. may. geuolmechtigete lauth derselben mithabenden vollemacht an stadt ihrer ko. may. ausz christlichem gemuthe vnde guter vorbetrachtunge, auch gnedigster zu-neygunge, so ihre ko. mayt. zu derselben tragen, den ersamen vnnnd wolweisen rath, alle burgere vnd einwohnere auff den eydt, huldigung vnd treuwen, so sy vns ahn stadt hochgedachter ko. mayt. geschworen, vor ihrer mayt. vnderthanen angenehomen vnd derselbigen beschutzung vnd vortretunge zugesagt, wie wir dan solches thuen hiermit vnd in crafft dieses vnsers brieffes

Vnd geloben, auch vorheischen darauff, dieselben vnd alle ihre nachkommen nicht alleine in der alten freiheitt, wie sye biszhero alsz freye leuthe bey regierung der meister zu Lifflandt gehabt, bleiben zu lassen, sundern auch vhor allen dingen bey der alleinigen seligkmachenden lehre des godtlichen wortesz lautter vnd klar zu predigenn, so woll auch bey allen ihren habenden priuilegien, jurisdiction, freyheiten, begnadigungen, gerichte vnd rechte in burgerlichen so woll peinlichen sachen, alten gewonheiten, loblichen vorgefundenen gebreuchen, altem besytz, habender where, aufrichtigen verdregen, siegeln vnd brieffen, so ihnen vnd der stadt Reuall von hern zu hern gegeben vnd vns gezeiget, vnturbierett zu schutzen, zu handthaben, dieselbigen stetz vnd alle wegen nach dyeser lannde gelegenheit zuuormehren, zuuorbessern vnd nicht zuuoringern, bynnen vnd ausserhalbenn dieser stadt, so weith ihre grenntz vnd scheidunge zu wasser vnd lande sich erstreckett, nuhn vnd in allen zukunfftigen zeiten frey friedesam vnd vnbehindert stetz zuhalten, zugebrauchen vnde zu besitzen ohne jemandes hinderunge, widerstandt oder eindranck der ko. mayt. vndersassen, so ferne die ihrer ko. mayt. vnde des reichs zu Schweden schwere straffe vnd vngnad gedeencken zuuor- meiden.

Jedoch hat ein erbar wolweiser radt vnd die gemeine burgerschafft vnd einwonere bewilliget, das der ko. mayt. in besorglichen nodeszeiten eine antzall ihrer eigenen kriegsleuthen in der stadt Reuell auff derselbigen ihrer ko. mayt. vnkosten zuhalten sol frey vnd offen stehen vnd bleibenn.

Auch derowegen, das sie sych von den vbrigen landen zu Lifflandt, wiewoll hochdrenghlich verursacht, entzogen vnnnd abgesundert vnd vnther ihre ko. mt. vnd dasz reiche zu Schweden ergeben, von aller gefhar, wiederwertigkeitt, vorweisz vnd schaden zuentheben vnd nicht weniger alsz deroselben ererbten vnder- sassen vor alsz wehme zuhandthaben vnd zuuorthedigen.

Do auch die ko. wirde zu Dennemarcken, dero erben oder nachkommen ihrer vorgebender anspruche zu den landen Harrien vnd Wierlandt, auch der stadt Reuell sych nicht begeben wolte vnnnd sye oder ire nachkommen nhun oder in kunfftigen zeiten, jnn wasserley gestalt dasselbe gescheen mochte, angefochten wurden, wollen dy ko. may. zu Schweden sye vnd alle einwohner, auch ihre nachkommen, nicht alleine vor der kon. w. zu Denne-

marcken, dero erben vnd nachkommen, sundern wie ob stehet vor alsß wehme mit godtlicher hulffen entheben vnd entthnehmen.

Vnd nachdem die gemeine stadt Reuall der genhomen gueter halben, darauff der her meister bestallung ausgeben vnd die sache vff sich genhomen, harte beschuldiget vnd darumb ahnn das keyserliche cammergerichte citierett worden, wollen ihre kon. mayt. sye in gnaden auch vortreden vnd voranthworthen.

Imgleichen auch die freye muntze, wie sye die biszhero vnd noch gebräuchet — jedoch das der kon. may. zu Schweden bilt-nus oder reichswappenn vnd vberschriefft hinfurder wie gebreuchlich auff der einen seiten gepreget wurde — vnd den auffkunfft der wagen zise vnd schosses, darmit der stadt Reuall gebew vnd regimente vnterhalten pfleret werden, vnde wesz sunst mher ire vielgemelte priuilegien inne halten vnd von vns hiebeuhorn an stadt irer kon. mayt. bekrefftiget, nach- vnd zugelassen.

Alsßdann auch innen vnd aussen der stadt zwey vnderscheidene jungfrowen-closter erbawet vnd gelegen, da die burgerschafft in Reuell ire freyheit so woll alsß die vom adell ire kinder, so lust darzu haben, als eine zuchtschule zubegeben gehabet, demnach gelobenn vnd vorsprechenn wier, das sye derselben neben den siechheusern wegen irer landtgutere, damit sye zu rechte priuilegieret, imgleichen geniessen.

Auch weiln die stadt von dem thumben mit einer sunderlichen meuren vnd pforten vnderscheiden, so sall die stadt die schlus-sell zu derselben, wie zu allen andern pforten, zu uormeydunge vieles todtschlages vnd ander vnrats in jhrer gewalt behalten vnd die pforten nach dem alten auff vnd zuzuschliessen mechtigk sein; wiewoll wier vns furbedingt, das solchs der kon. mayt., derselbigen stadthaltern oder gesatzten amptman in deme auff- vnd niddergange vnuorhinderlich seyn soll.

Vnd nachdem die stadt Reuell der deutzschen Anze vorwandt vnd eingeleibett, soll es ihnen, ob sye darynne bleiben willen vnd derselben freyheit ferner geniessen oder nicht, frey vnd offen stehenn, wie dann viellgenante burgermeistere, rath-manne, burgerschafft vnd gemeine die gewontliche appellation ausz jrem gerichte nach Lubeck sych auch nach dem alten furbehalten.

Vnd weiln dan die hochgemelte kon. mayt. der stadt gedey, auffkunfft vnd wolfart gerne gefurdert sehen, so werden ihre kon. may. denn frembden teutzschen kauffman mith keinen vngewontlichenn zollen oder andern aufflagen, damit er die stadt zu besuchen nicht abgeschreckt werde, beschwerenn, sundern derselbigen stadt zunehmung vnd besserung befurdern gnedigst helffenn.

Vnd domitt in allen vnd jeden vorgedachten clawselen vnd articulen kein zweiffell gemacht, sundern sye sich dieses desto gewisser vnd glawbirdiger zugetrosten habenn sollen vnd mu-gen, darvmb habenn wyr obgenante ermelte rätthe burgern vnd gemeindenn ihnen von hochstgedachter kon. mayt. zu Schweden etc., vnnserm gnedigsten herrn, vnd derselbigenn reichsrethen hirauff eine weittere ratification vnd vorsyegelte confirmation zu

Des Königs Erich XIV. Privilegium für die Ritterschaft vom 2. August 1561.

Das im Ritterschaftsarchive zu Reval befindliche Original auf Pergament mit herabhängendem Wachssiegel war mir nicht zugänglich und ich gebe daher das Document nur nach der im oben bezeichneten Privilegienbuche vorhandenen Abschrift. Gedruckt ist es in Hupel's neuen nord. Miscellaneen, Stück XI, XII, S. 356 bis 363, Ewers' Ritter- und Land-Rechte (1821) S. 82—86 und in lateinischem Auszuge bei Dogiel V, 237 im Anzuge zu nr. 137.

Wier Erich der vierzehent von Gottes gnaden zu Schweden, der Gohten und Wenden etc. könig. Nachdem und als die landt zu Liefllandt mit raub, mord und brandt, auch wegfürunge der armen leute durch den grosfürsten aus der Muscou jämmerlichen und erbärmlichen nunmehr in das vierdte jahr angegriffen, verheret und verdorben, also dasz fast alle vom adel des ihren entsetzet, von ihren haab und gütern vertrieben und zum eusersten verdorben seyn, und aber die ritterschaft und gemeiner adel der lande Harrien, Wierland und Jeruen, die der groszfürst sich noch nicht unterthänig gemacht hat, zusampt der stadt Reual in solchem ihren drangsahl, höchster noht und obliegen, als die von ihrer obrigkeit, dem herr meister teutsches ordens zu Liefllandt, und andern hülff- und trostloos gelaszen, uns umb errettung, hülffe und beystand angeruffen und sich uns zu untergeben begehret haben: So haben wir aus beständigen und hochemesslichen ursachen durch unsere commissarien, die ehrenvesten und ehrsahmen Claus Christerson, Hans Larson und Herman Bruser, die ritterschaft, den adel und inwohner der lande Harrien und Jeruen, auch die, so der Muscowiter in Wierlandt gesessen noch nicht gantz in seinem gehorsahm gebracht, in unser schutz und schirm, auch für unsere unterthanen und liebe getrewen vermittels ihres eydes an- und aufnehmen lassen, wie wir sie dan annehmen inhalt und krafft dieses offenen briefes.

Und dieweil dan obgeschriebene unsere commissarien, procuratoren und vulmächtige gesandten der bemelten ritterschaft und den vom adel ihre wohlhergebrachte alte priuilegien, jurisdiction und gewohnheit auf fernere unser ratification vermüge unsern habenden vulmacht haben confirmiret und bestätigtet: So bekennen wir und thun kund für jedermänniglich, den dieser unsere brieff zu sehen, hören oder lesen vorkumpt, was standes, condition oder würden die seyn, für uns, unsere leibeserben und nachkommen,

dasz wir alle vertröstungen, zusagen, verbriefften und versiegelten confirmationen der alten priuilegien, auch alten löblichen und wohlhergebrachten gebrauch und gewohnheiten der bemelten ritterschafft und den von adel, so wohl zu Jeruen als zu Harrien und Wierlandt, in nahmen und unsertwegen geschehen und versprochen, nachfolgender gestalt ratificiren, dieselben stet, fest und unverbrüchlich halten wollen, wie wir dan solches bester, beständigster und kräftigster form thun hirmit und in krafft dieses briefes.

1. Anfänglich wollen wir, dass die lande Harrien, Wierlandt und Jeruen, so viel sich der uns unterthänig gemacht haben, nicht allein bei der heilsahmen lehre des euangelii, wor dieselbige bey ihnen rein und aufrichtig gelehret und geprediget, sollen bleiben und beharren, sondern wollen auch, dasz nach ihrer persohnen geschicklichkeit abzusetzen und andere tüchtige an ihre statt zu nehmen, unser und der stadt superintendenten zu Reual die pfarren und kerspel der lande visitiren und, wan es nötig, tüchtige praedicanten, pfarherrn und sehsorger verordnen und einsetzen, die untüchtigen aber und falschen lehrer absetzen und abschaffen sollen.

2. Darnach auff dem geleisteten eydt der ritterschafft und adel, so verlehnen wir sie als unsere unterthanen und lieben getrewen mit allen ihren väterlichen erben, gekaufften und wohlgewunnenen gütern und allen, worzu sie berechtiget seyn.

3. Sie sollen, auch ihre erben und nachkommen, in der alten freyheit, die sie als freye ritter und knechte von alters her bis anhero von königen zu königen, hochmeistern zu hochmeistern, meistern zu meistern gehapt und damit priuilegiret und begnadiget seynd, bleiben und dabey geschützet und gehandhaben werden, also und dero gestalt, dasz sie dieselbigen priuilegien, freyheiten, gerichte und gerechtigkeiten jeder Zeit ohne jemandes eindrang und hinderung, an hals- und handgerichte ein jeder in den seinen nach dem alten zu richten, — doch dasz unser stadthalter so wohl in selben als andern gerichte, wie von alters gebräuchlich, visitire¹⁾ und mit urtheile — sich auch sonsten in aller maszen und weise, wie sie von herrn zu herrn damit verlehnet, begnadet und die gehapt, auch von alters gebraucht, so weit und ferne eines jeden grentz und scheidung wendet, zu waszer und zu lande nutzen, gebrauchen und derselben zu genieszen haben sollen; dieselben ihrer habenden freyheit und gerechtigkeit wir itziger zeit und dieser lande und unserer gelegenheit nach zu vermehren, zu verbeszern und nicht zu vermindern in gnaden gewogen seynd.

4. So wollen wir so viel müglich die ritterschafft, gemeinen adel, ihre erben und nachkommen derwegen, dasz sie dem herrmeister ihren eydt auffgekündigtet und sich von den übrigen landen zu Liefelandt, wowohl aus hochgedrängter ehehafft und euserste

1) praesidire, Ewers.

noht, entzogen, abgesundert und unter uns und der crohnen zu Schweden sich ergeben, von aller fahr wiederwärtigkeit, verweis und schaden enthaben und nicht weniger als andere unsere ererbte unterthanen vor als whem handhaben und zu verthädigen.

5. Do auch im fall die königl. würde zu Dennemarcken, das römische reich, der herr meister und andere, den sich der herr meister anhängig gemacht, dero erben oder nachkommen sich einiger gerechtigkeit und zuspruch zu der ritterschafft, adel und den landen anmaszen und sich der nicht begeben würden, wollen wir, unsere erben und nachkommen für allen und jeden, wie die mögen genennet werden, die ritterschafft vom adel und die lande hirin vertreten und, wo sie derhalben angefochten und bedrenget würden, solcher bedrängung und anforderung gnädiglich entheben und entnehmen.

6. Die zweine jungfrowenkloster, welche des adels freyheit seyn, innen und aus der stadt gelegen, belangende, ist unser gnädigst meinung und wille, dasz sie in gegenwertigen stand und volmacht bleiben, doch dasz alle abgöttere y abgeschaffet und der rechte wahre gottesdienst aufgerichtet würde.

7. Welche auch unter der ritterschafft sich in ihren diensten für dem feinde und sonsten ritterlich, getreulich und wohl halten, sollen für andern nach ihrem gedienste zu den ämptern, wie hiebenohr bey dem herr meister gebräuchlich gewesen, gezogen und damit belehnet werden.

8. Weil wir auch die ritterschafft und gemeinen adel auff derselben unterthänig pitten nicht allein mit baarschafft, sondern auch mit darstreckunge pferde, buchszen und harnisch gnädigst gestercket und ihnen auffgeholfen, so ist dargegen unser ernster wille, dasz ein jeder nach anzahl und vermügenheit seiner güter, auch nach entpfangener entsatzung und leihung, mit pferden und knechten stets für und für dermaszen versorget sey, damit er so oft es die noht erfordert, seine guter zu verdiensten sollen und mügen.

9. So wollen auch wir so wohl in dem angezogenem priuilegio des bannerhengsts als andern uns gnädiglich gegen die ritterschafft und dem adel ertzeigen und begehren, dasz sie unsers reichs farb, feldzeichen oder wapen unsers gefallens in ihrer fahnen führen wolten.

10. Ferners reden, sprechen und loben wir gedachten unsern lieben getreuen und allen ihren nachkommenden, so wieder uns, unser leibeserben und rechtmäsige successoren mit ungrunde und unwarheit angegeben und afterredet werden möchten, hinfüro gegen alten hergebrachten gebrauch und gewohnheit nicht zu vergewaltigen, zu fahnen, noch mit gefängnüsz zu beschwerende vergunnen und gestatten wollen.

11. Dan aber im fall, das Gott gnädiglich abwende, künnftig sich begeben und zutragen würde, dasz jemandes wormit berüchtiget und beschuldiget, als hätt er gegen seinen eydt gefähr-

lich gegen uns, unser reich und ländern selbst oder undersetzt gehandelt und derselbige ein besitzlich lehnmann wehre in Harrien, Wierland und Jeruen oder unbesitzlich, der schildbahr ist, der obenberührter maszen berüchtiget und angegeben würde, denselben soll man richtig citiren, beschrieben und beschuldigen und so er oder die alsdan nicht erscheinen und sich für gericht stellen würden, so soll man in allen unsern reichen, landen und gebieten ihm nachforschen, nachstellen, in einem ritterlichen handgelöbde und in adeliche bestrickunge bringen, bis die sache gnugsahm erörtert.

12. Würde aber jemand mit warheit überzeuget, überweiset und überwunden, derselb und dieselben sollen durch unsere verordnete stadthaltern mit hülff, raht und beystandt der gemeinen ritterschafft gemeinen lande ohne alle gnade gestraffet werden; demgleichen auch hinwiederumb der angeber und kläger, der die klage mit grund und beystandt nicht kan beybringen, erweisen und wahrmachen, er sey hohes oder nieder standes, niemandes auszbeschieden, soll zu gleicher poen und straff ohn allen mittel verfallen.

Welches priuilegium wir in dehm und andern allen seinen puncten und artikeln confirmiret, bestätigtet und befestiget wollen haben, also wir auch daselbige hirmit krafft dieses briefes confirmiren, bestetigen und befestigen, für uns, unsere männliche leibeserben, nachkommen und gepietigern stet, fest und unverbrochen zu halten. Zu uhrkund der warheit haben wir unser secrét unten an diesen brieff wiszentlich hangen laszen, welcher gegeben zu Nörkepen den andern Augusti anno tausend fünfhundert und in einundsechzigsten.

Ericus XIV.

Des Königs Erich XIV. Privilegium für die Stadt Reval vom 2. August 1561.

Nach dem im Rathsarchive zu Reval befindlichen Originale auf Pergament mit herabhängendem Wachssiegel und der Unterschrift des Königs.

Gedruckt bei „Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts
II, 160—163.“

Wir Erich der viertzehende von Gottes gnaden zu Schweden, der Gotten vnd Wendenn etc. konigk. Nach dem vnd also wir die stadt Reuell in ihren eusserstenn beschwerden, nöten vnd drangsal, darinne sie vnd die lender Harrien, Wirlandt vnd Geruen eine raume zeit hero ohne trost, hulff vnd errettung ihrer vorigenn obrickeit, desz meisters teutsches ordens, vnd anderer, daruon sie billich hulff vnnnd errettung solten gewartet vnd erlangt haben, auf ihr vnderthenigs bitten vnd anruffen durch vnserer jungst bei ihnen gehabte commissarien vnd gesandten, die ehreuestenn vnnnd ersamenn Clausz Christierson, Hansz Larsonn vnd Herman Brusser, in vnsern schutz, schirm vnd fur vnserer vnderthanen medio ipsorum iuramento fidelitatis, den sie gemelten vnsern volmechtigen wircklich geschworen vnd geleistet habenn, auf vnserer ratificatiönn aufnehen lassenn, auch dasz schlosz zu Reuel erobert, wortzu vnser nachgeschriebene beständige ermesliche vnd hochdringende vhrsachenn habenn gereitzt vnd bewogenn:

erstlich der armen leute hohe noth, drangsal vnd vntergangk, auch in den ortenn vertilgung desz selichmachenden gotlichen worts; vnd dan auch, dasz wir behertziget vnd betrachtet, wasz schadens, nachteils, vndergangs vnd verderbs nicht allein den landenn vnd stetten, sondern der gantzen Christenheit daraus entstehen vnd erwachsen wurde, so der grosfurst die stadt Reuell vnter seinen gewaldt brengen vnd dardurch denn schlüssel vnd die zuschiffunge sowol auf vnser konigreich vnd landschafften, also auf alle andere anreinde konigkreiche, furstenthumben, herschafften vnd stette oberkomen solte;

wie zuletzt, dasz der meister tzu Lifflandt sich gegen vnser mit abfahung vnser vnderthanen, beraubung ihrer schiff, hab vnd guter ynnachparlich, vnuertreulich vnd feintlich verhalten vnd keine restitutionn vnd ergetzung zugefugts schadens, iniurienn vnd gewalt vber vielfeltig vnser gutlich ansuchenn, auch keymat: ernstlich mandat vnd befehl hat thun wollen, derhalben

vnsz vnser konigliche ehre getzwungen, an in vnd seinen vnderthanenn ergetzung zusuchen; —

So bekennen wir vnd thun kundt fur jedermenniglich, den dieser vnser brief zu sehen, horen oder lesen vorkumpft, wes stands, condition vnd wirden die sein, fur vnsz, vnser leibeserbenn vnd nachkomen, dasz wir alle vertroستungen, zusagenn, verbriefften vnd versiegelten confirmatien der alten priuilegien, den bemelten von Reuel in namen vnd vnserwegen geschen vnd versprochen, nachuolgender gestalt ratificieren, dieselben stedt, vest vnd vnuerbrochenn haltenn wollenn, wie wir dan solchs thun hie mit vnd in craft dieses briefs.

1. Anfenglich wollen wir, dasz die stadt Reuel bei der heilsamen lere desz selichmachenden gotlichen worts sollen bleibenn vnd ruhlich erhalten werdenn.

2. Darnach sollen sie in ihrer alten freiheit, wie sie die von alters her vnd letztlich bei regierung desz hern meisters zu Lifflandt gehabt, bleibenn.

3. Sie sollen auch bei ihren priuilegien, jurisdictionen, freiheiten, begnadigungen, gerichte vnd rechten sowol in peinlichen also burgerlichen sachen, alten guten billichen rechtmessigen vnd loblichen gewonheiten, gebrauchenn, possession, habender wehre, auffrichtigenn vertregen, siegel vnd brieffen, so ihnen vnd der stadt Reuell von hern zu hern gegeben, souiel sie der beweisenn, darthun vnd beschrieuenn mugenn, vngeturbieret geschutzt vnd gehandhabet werden vnd derselbigen binnen vnd ausserhalb der stadt, so weit ihre grentzen vnd scheidungen zu wasser vnd lande erstreckt, nu vnd in allen kunftigenn zeiten frei vnd vnbehindert besitzen vnd gebrauchenn ohne jemandes einrede, widerstandt vnd hinderung.

4. Dargegen sollenn vnd wollenn sie vnser jn vnsern reichen geborn vnderthanen, bei ihnen in ihrer stadt borgerlich erhalten, aller solcher priuilegienn, so sie sich gebrauchen, fruchtbarlich vnd vnbehindert geniessenn lassenn.

5. Es sollen auch ein rath, die gemeine burgerschaft vnd einwoner in besorglichenn notzeitenn vnsz ein anzal kriegesleute auf iren vncostenn aufbringen, besolden vnd erhalten vnd zu felde nach dem alten gebrauche, wie es hiebeur mit dem hern meistern gehalten, inhaltt vnd vermuge ihrer darauf habendenn siegel vnd brieffe, zuschickenn, auch in allenn vnd jedenn vnpflichtenn, schatzungen vnd zulagen, so sie hiebeur ihrem hern meistern ordinarii vnd extraordinarii nach erforderung der sachen, der lande vnd stadt gelegenheit vnd notturft gegeben vnd bezalt habenn, sich gegen vnsz, wie gehorsamen vnd getreuen vnderthanen eignet vnd geburet, gutwillig vnd gehorsamlich ertzeigen vnd verhalten.

6. So seint wir gantzlich gewogen vnd erpieten vnsz die stadt Reuel derwegen, dasz sie sich von den vbrigen landen zu Lifflandt, wowol hochgedrengt vnd benotigt entzogen, abgesundert vnd vnter vnsz vnd der cronen zu Schweden sich ergebenn, von

aller gefahr, widderwertigkeit, beweiß vnd schadenn souiel möglich zuentheben vnd nit weiniger also andere vnserere erbte vnderthanen vor alsz wehme wie vorgemeldt souiel möglich zuhandhabenn vnd zuuerthedigenn.

7. Da auch im fahl die kone. wirde zu Dennemarck, dasz rome reich, der her meister vnd ander, den sich der her meister anhengig gemacht, dero erben oder nachkommen sich einiger gerechtigkeit vnd zuspruch zu der stadt Reuell anmassen vnd sich der nit begebenn wurden, wollenn wir, vnserere erbenn vnd nachkomen fur allen vnd jeden, wie die mugen genent werdenn, die stadt Reuel hirin vertreten vnd [so] sie derhaben angefochten vnd bedrengt wurde, solche bedrangnusz vnd anforderung gnediglich entheben vnd entnemen.

8. Nachdem auch die gemeine der stadt Reuell der genomene guter halben, darauf der her meister bestallung ausgebenn vnd die sach auf sich genomen, schwerlich beclagt und darumb ahn dasz key. cammergericht citiert wordenn, wollen wir sie in dem auch gnediglich vertreten.

9. Ferner können wir beiten, bewilligenn auch, dasz die vielgemelte stadt Reuell sich der muntze gleicher massenn, wie sie die biszhero gehabt, gebrauchenn, jedoch mit diesem gedinge, dasz vnser bildnus vnd vberschrift hinfurder, wie in vnserm reich gebrauchlich, auf der einen seiten gepreget, zu dem auch, dasz korn vnd schrot nach vnser reiche muntze getreulich vnd vngefehrlich bei schwerer straff gleichmessig richtet werde, daruon sich der stadt Reuel muntzmeister mit dem vnsern, wie solchs am besten vnd fruchtbarlichsten ins werck gestellett muht werden, sol vnterredenn vnd berattschlagenn.

10. Die zwene jungfrauenn kloster jnnen vnd aussenn der stadt belegenn belangende ist vnser gnedigste meinung vnd wille, dasz sie in jegenwertigen stand vnd wolmacht bleibenn; wollen aber, dasz alle vnd jede abgotterei vnd vermeinte gottesdienst, wo sie sich dessenn noch darinnen gebrauchenn, mit glimpf vnd guter bescheidenheit gantzlich abgethann vnd die reine lehr desz evangelii vnd rechter gebrauch der sacramente der gotlichen maie-stett zu ehren, vnd damit die jugendt nicht allein in guten tugendenn, erbarckheit vnd sitten, sondern auch in erkentnusz Gottes vnd seines selichmachenden worts vnderweiset vnd ertzogenn, aufgericht vnd bestettigt wurden.

11. Die hospitale vnd kranckenheuser sollen gleicher massen bei allen vnd jglichen jhnen zu- vnd eingehorigen, beweglichen vnd vnbeleglichen, erhalten werdenn.

12. Wir können auch geduldenn, dasz die stadt die schlüssel zum thumb alsz zu andern allen thoren in ihrer verwarung behalten, denselben auf- vnd zuschliessen, doch mit diesem bescheide vnd vorbehalt, dasz solchs vnser vnsern stadthaltern, verordneten amptleuten vnd befehlhabern auf dem schlosz in dem auf- vnd nidergang jeder zeit vnbehindert sein soll.

13. Vnd nachdem die stadt Reuel den teutschen Antze verwandtt vnd eingeliebt ist, sol es ihnen, ab sie darin bleiben vnd derselben freiheit ferner geniessen wollen oder nicht, frei vnd offen stehen; doch also, dasz sie dardurch keiner andern obrickeit, wie die mag genent werden, jurisdiction vnd gepiete sich vnderwerffen oder gehorsamen sollen, sondern allein vnsz fur ihren gepietendenn hernn erkennen.

14. Also vnd mit solchem vorbehaldt mugen sich vielgemelte burgermeister, rathman, burgerschaft vnd gemeine der stadt Reuel der gewohnlichen appellation jn sachen, die contracte vel quasi handel vnd wandel antreffenn, vnd sonst keiner ander furbehalten vnd gebrauchen.

15. Wan wir auch aufnehmen vnd gedeien der von Reuell alsz vnserer liebe getreuen vnd vnderthanen gerne befördert sehen, so wollen wir dem frembden teutschen kaufman mit keinem vnge-
wornlichen zoll oder anderer auflage, so der stadt zu nachteil vnd schaden gereichen mochte, beschweren.

16. Wir bewilligen auch vnd wollen, dasz die stadt Reuell, derselbenn vnderthanen vnd hantierender kaufman jn vnseren reichen zolfrei gleich andern vnsern vnderthanen sein sollen, geben ihnen auch frei allerlei kaufmanschaft jn vnd ausz vnsern reichen zu fuhren, ausgenomen die guter, so zuweilenn nach erfordderung vnser vnd vnser reich notturft vnd glegenheit ausszufuhren verboten sein. Derselben ausfuhr wollen wir, dasz sie sich ohne sonderlich vnser bewilligen vnd zulassen genzlich sollen enthalten.

17. Auff der von Reuell vnderthenigs bitten vnd ansuchenn wollen wir auch bei allen vnsern vnderthanen die zuschiffunge auf die Narue mit dem furderlichsten abschaffenn, vnsz auch darumb befleissigenn, dasz niemant der auslendischen stette sich derselben gebrauchen, dan allein auf Reuel vnd Wiburgk schiffen vnd handeln sollen, vnd nachdem die von Lubeck sich der zuschiffunge auf die Narue am meistenn gelusten lassenn, wollen wir auf die mittel wachen, wordurch sie gebracht werden sollen sich derselbigenn genzlich vnd all zuenthalten vnd zubegebenn.

Alle vnd jede obgeschriebene priuilegien, punct vnd artikel wollen wir zu ewigenn zeiten stets vest vnd vnuerbrochenn gehalten habenn. Zu vhrkundt haben wir vnsz mit eigener handt vnterschriebenn vnd vnser koniglich secrett hirunder anhangen lassen. Geben zu Norkopingen den andern Augusti nach der geburt vnser Hern vnd Selichmakers tausendt funfhundert vnd im einvndsechtzigisten jahre.

Zweite Abtheilung.



Universale Peters des Grossen

vom 16. August 1710.

Nach dem im Rathsarchive zu Reval befindlichen Originale (nur deutsch) auf Papier mit dem Siegel und der Unterschrift des Kaisers.

Gedruckt bei Paucker, Wrangell's Chronik von Ehistland S. 196—198 und Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts II, 370—372 (nicht nach dem Original).

Wier Petrus der Erste von Gottes Gnaden Czaar und Imperator von allen Reussen etc.

Thun hiemit gegen jedermänniglichen, welche dieses ansichtig werden, kund und zu wissen, dasz nachdeme der grosze Gott Unsere gerechte Waffen mit so vielen herlichen Siegen, zu Preis und Ehre seines heyligen Nahmens gnädiglich bekröhnet, Wier zwar herzlich geneiget wären, unserm Reiche und allen Benachbahrthen, einen sicheren und beständigen Frieden zu gönnen und zu geben, von dem Könige in Schweden aber, wegen seiner bekandten Opiniatreté, zu keiner recht friedsamem Ruhe gelangen können, sondern zu gewisser Erhaltung dieses rechtmäsigen Endzweckes, nunmehr die Waffen nach Ehistland zu transportiren und unsz an denen Seehäfen gegen alle Invasiones feste zu setzen, und insonderheit der Stadt Reval durch Göttlichen Beystand unsz zu bemächtigen, unsz necessitiret finden. Bey welcher Fortsetzung Unseres gerechten Desseins Wier vor christlich und billig erachtet, allen und jeden Einwohnern dieses Fürstenthumbs Ehistland, wesz Standes und Condition sie auch seyn mögen, solches vorhero in Gnaden kundt zu machen, und so wohl einen jeglichen insonderheit, als allen ingesamt, unter was Consideration und Nahmen sie immer sortiren mögen, Erbherren, Pfandhaltern und Arrendatoren, Einwohnern in Städten und Flecken, und ohne einige Ausznahme bis auff den geringsten Bauren, alle Sicherheit und Gnade in ihren Güthern, Häusern und Wohnungen, auf den Wegen und überall mildkeyserlich darzubieten und heylig zu versichern, also dasz Wir alle und jede Eingeseszene, Possessores und Einwohner besagten Fürstenthumbs, mit aller ihrer Habseeigkeit und zugehörigen Güthern in unseren specialen grosz Czaarischen Schutz nehmen, und für alle Sicherheit gnädiglich garantiren, dergestalt, dasz Niemanden von Unseren Trouppen, als

welcher wegen scharffe und zulängliche Ordres gestellet sind, etwas gewaltsames noch leydes solle zugefügt werden. Dagegen Wier auch hoffen und begehren, von allen obbenanten des Fürstenthumbs Ehtland, dasz sie fürsöz erste in ihren Häusern Güthern und Wohnungen verbleyben, die aber, welche sich absentiret haben möchten, wiederkehren und den von Gott verliehenen Segen diesjährigen Gewächses mitgenieszen, wozu gleichfalsz und insonderheit die Priesterschaft bei künftiger schwerer Verantwortung ausdrücklich vermahnet wird, auch gegen unsere gesampte Befelichhabere und Milice sampt allen Officianten sich gebührlich comportiren, weder directé noch undirecté Unwillen und Schaden zufügen, und solchergestalt verhüthen, dasz Mann nicht über unzulässiges Unternehmen, zu so harten Remedes nach Krieges Manier, alsz einige in Lifland sich muthwillig über den Hals gezogen, veranlaszet werde; Vielmehr aber unseren dort im Lande zu stehen kommenden Trouppen, zur unentbehrlichen Subsistence, nothdürfftigen Unterhalt ausz ihren Güthern zu reichen, sich willig finden laszen. Woneben die Burschafft, so lieb derselben ihre zeitliche Wollfahrt ist, ernstlich anermahnet wird, in ihren Gesindern zu bleyben, und sich ja nicht in die Wälder und Büsche zu retiriren, falsz sie nicht der Gefahr wollen exponiret seyn, in solchen verbotenen Retirade von unseren Soldaten attrapiret, und an Leib und Guth gefährét zu werden, gestalten ein solches die Prediger von den Cantzelen, der Burschafft öfters und deutlich zu erkennen zu geben, und öffentlich abzukündigen hiemit ausdrücklich erinnert werden.

Ueber ein solches aber zu algemeinem Heyl desiderirtes gutes comportement, werden Wir daher sonderbahre Vergnügung empfinden, weilen dadurch desto beszer eine richtige genieszung des sicheren Schutzes, und unserer milden Gnade, mit dem Wir dem Fürstenthumb Ehtland zu gethan sind, allen Einwohnern des Landes warhaftig zu statten kommen möge. Insonderheit aber können Wir nicht unterlaszen, Einer Wohlgebohrner Ritter- und Landschafft des Fürstenthumbs Ehtland, wie auch E. E. Rath und der gantzen Bürgerschafft der Stadt Reval unsere besondere Gunst und Gnade auch hierinnen zu declariren, dasz so balde nach Gottes Willen das Land unter unsere devotion völlig gebracht ist, Wier nicht allein ohne einige Innovation der im gantzen Lande und Städten biszherzu üblichen Evangelischen Religion, alle ihre alte Privilegia, Freyheiten, Rechte und immuniteten, welche unter der Schwedischen Regierung eine Zeithero Weltkündig violiret worden, nach ihrem wahren Sinn und Verstand heylig zu conserviren, und zu halten gesinnet sind; sondern Wier geloben auch dieselben mit noch ampleren und herlichern, nach gelegenheit zu vermehren. Worüber die Stadt Reval, alsz welche sich so wenig des gerühmten Succurses, alsz Riga und Dunamunde zu getrösten hat, woferne sie nicht zu ihrem Ruin und Schaden unverantwortlich opiniatiret, hiermit ebenmässig und in specie heylig versichert wird, wie Wier denn der Stadt Reval

und dem gantzen Fürstenthumb Ehtland, wenn sie in Zeiten unsere ihnen offerirte Gnade und gnädige Intention mit billiger und schuldiger Erkentlichkeit ampectiren, alle die Douceurs und Wolthaten, so wir dem Fürstenthumb Lieffland, und der darinn gelegenen Haupt-Stadt Riga, alsz welche Unsz bereits das Homagium praestiret und würcklich gehuldiget, zugewand, auch allergnädigst theilhaftig machen wollen.

Gleich wie nun Unser sincereres und gerechtes Propos zur endlichen, algemeinen Ruhe und Sicherheit unserer Reiche und der Benachbarthen, alsz auch zum glücklichen aufnehmen und Wollfahrt Ehtlandes gerichtet ist, also hoffen Wir auch von dem allgewaltigen Gott den beständig gesegneten Succesz unserer siegreichen Waffen und persvadiren unsz nicht allein von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschafft, sondern auch von der Stadt Reval, dasz Sie den Anblick ihrer Erlösung von dem Schwedischen Joche, darunter Sie lange haben seufzen müszen, gebührend werden erkennen. Uhrkundlich sind diese Universalien von unsz unterschrieben, und mit unserm Grosz Czaarischen Insiegel corroboriret. Datum St. Pietersbourg d. 16. Augusti St. vt. Anno 1710.

Петръ.

(L. S.)

Begleitschreiben des Fürsten Menschikoff an die Stadt Reval vom 17. August 1710.

Nach im Rathsave zu Reval befindlichen Original auf Papier mit der eigenhändigen Unterschrift des Fürsten. Auf dem Couvert des Briefes das wohlerhaltene fürstliche Siegel und die Bemerkung „prod. in Sen: d. 29 Sept. Ao. 1710.“

Gedruckt bei Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts
II, 372—374.

Hoch- vnd Woll Edle, Hoch- und Wollgelahrte, Hoch- vnd Wollweise Herren Bürgermeister vnd Rath, wie auch Sämtliche Löbliche Bürgerschaft.

Esz wird Einem Woll Edlen Rath vnd Sämtlicher Löblichen Bürgerschaft ausz denen durch diese Länder überall erschollene Nachrichten vorhin gnugsam bekandt seyn, welchergestalt Se. Grosz Zarischen Mt., durch einen von dem Allerhöchsten Gott glücklich verliehenen Success dero victorieusen Waffen die Province Lief-land sampt der Stadt Riga bereits vor einige Wochen conquétiret, auch von dem Lande sowoll alsz der Stadt die solenne Huldigung angenommen haben. Worum auch die Festung Dunamünde ohne Gegenwehr sich ergeben. Welchemnach gleich wichtige Vrsachen, wie ausz beygehenden Allergnädigsten Universalien umbständlich kan ersehen werden, Höchstgedachte Se. Kayserliche Maytt. veranlaszet haben, Dero Gott Lob! Siegreiche Waffen nach Ehstlandt vnd gegen die Stadt Reval avanciren zu laszen. Wie aber Se. Kayserl. Maytt. in Christlicher vnd Allergnädigster Compassion von Hertzen beklagen, dasz die guthe Stadt Riga durch vnbedacht- same Opiniatreté gewesenenen dortigen General-Gouverneuren, in welcher Er iederman auf gewiszen Succurss vnd assistence ausz Schweden, wieder alle raison vnd des Reiches bekandten Zustand, verleitlicher weyse vertröstet hatte, mit Feuer vnd forc oder Bomben hat müszen angegriffen werden [—] Wodurch esz geschehen, dasz sowoll Gottes- alsz andere publique vnd private Häuser übel zugerichtet, vnd die Einwohner der Stadt, zusampt deme ausz dem Lande dahineingeflüchteten Adel vnd Landt-Leuthe nicht allein umb ein groszes Theil ihres Vermögens vnd zeitlicher Wollfahrt gebracht worden, sondern auch viele Tausenden davon ihr Leben jämmerlich verlieren müszen. Welches doch durch zeitige Annehmung angebothener Gnaden hätte evitiret werden können; [—]

Also tragen Allerhöchstgedachte Se. Kayserl. Mt. eine besonders gnädige Vorsorge vor die Conservation der Stadt Reval, vnd habe Ich zu deszen kundbahrer Bezeugung, auf expressen Deroselben hohen Befehl beygeschlozenes vnd mit Kayserlicher Hand vnd Siegel vnterzeichnetes Exemplar der Universalien Einem Woll Edl. Rath vnd der Löbl. Bürgerschaft vngesäumet zustellen sollen. Alle Weltt kan darausz Sr. Grosz Zarischen Mt. Christliche vnd Gnädige Absicht zu Einstellung vnnöthigen Bluthvergieszens vnd zu Abwendung alles Verderbensz von der Stadt vnd deren Einwohner vollenkommen bemerken. An Einem Woll. Edl. Rath vnd der Löbl. Bürgerschaft aber lieget esz nun zu erwehlen, wasz zu ihrem Heyl vnd Frieden dienen kan oder zu ihrem Verderben, mit welchem mehr Höchstgedachte Se. Kayserl. Mt. Sie ingesamt so gerne verschonet sehen möchten, nothwendig auszschlagen musz. Laszen Sie esz zu der Extremitet vnd einem rigoureusen Bombardement vnd formeller Attaque kommen vnd sich noch dazu gegen Sr. Zarischen Mt. Waffen in feindseliger Gegenwehr betreffen, so können Sie leichtlich vorhero selbst das facit machen, dasz hernachmalen, wan solche Mühe vnd Kosten würrklich angewandt worden sindt, keine Gnade, alsz welche man sonder raison vnd nur zu gefallen vnnützer vnd vergeblicher flatterien von Succurs oder Entsatz auszgeschlagen hat, mehr zu hoffen seyn werde. Nehmen Sie aber zu ihrem beszerem Frommen ein Exempel von der Stadt Riga vnd bequemen Sich zu einer willigen Ergebung, weiln doch ihre resistence Sie nicht erretten, sondern blosz zu ihrem ruin vnd Vntergange gereichen kan, so entgehen Sie nicht allein dem Verderben, welches icne betroffen, sondern haben auch sofort sich des würrklichen Genusses aller offerirten Gnaden, Ihrer alter Freyheiten vnd Privilegien, vollenkommen vnd sicher zu getrösten, gestalten hierüber von E. Woll Edl. Rath vnd der Löbl. Bürgerschaft fordersame positive Erklärung hiemit auszdrücklich begehret wird. Woneben Ich verbleibe

Eines Woll Edlen Rathsz vnd der Löbl. Bürgerschaft
freundwilliger

АЛЕКСАНДРЪ МЕНШИКОВЪ.

Wesenberg d. 17. Aug: Ao. 1710.

Sr. Hochfürstl. Durchl. Fürst Mentzikows Schreiben an den Rath vnd die Bürgerschaft zu Reval.

Begleitschreiben des General-Lieutenant Bauer

an die estländische Ritterschaft vom 21. September 1710.

Nach dem im Ritterschafts-Archive zu Reval befindlichen Original auf Papier mit der eigenen Unterschrift Bauers. Ungedruckt.

Hoch und Wohlgebohrne
Besonders Hochgeehrte Herrn von der Ritter- und
Landschaft des Fürstenthumbs Ehistlandt.

Wie ich eine sonderbahre Plaisir davon mache, wan ich E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft meine sincere Intention, womit derselben verbunden, worin am Tage legen kan, alsz habe auch voritzo keinen umgang nehmen können denenselben gegenwärtiges Patent so mir von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. bloz zu dem Ende zugestellet worden, dasz es nicht allein der Stadt Reval sondern auch allen und jeden Einwohnern dasz Fürstenthumb Estlandt unter wasz Condition und nahmen sie auch sortiren mögen bekend werde per copiam einzusenden; Wie nun E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ausz solchen Patent mit mehrern gnugsam ersehen werden, zu welchem gerechten absehen Ihro Grosz Czaarische Maytt. Deró Siegreiche Waffen in dasz Fürstenthumb Ehistlandt transportiren laszen, und mit welcher Clemence und sonderbahre Gnade sie obbenanten Fürstenthumb Allergnädigst zugethan, Als z habe auch meines Theils E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ausz einem ungefärbten gemühte hiedurch vor augen zu stellen höchstnötig zu sein befunden, welchergestalt dieselbe durch eine solche fruchtlohse trainirung der Submission Ihro Grosz Czaarischen Maytt. allergnädigsten Schutzes, welchem sich, wie weltkündig bereits nicht allein dasz gantze Lieff- und Ehistlandt nebst denen davon dependirenden Festungen bisz auf diesen ohrt, sondern auch neulichst desz Hertzogthumb Carelen und die Festung Kexholm unterwürffig gemachet auch würcklich alle Douceurs und Marqves Dero hohen Protection nach wünsch genießen, weiter nichtes effectuiren würden, alsz sich undt Dero Güther, welche noch biszhero so viel mögl. conserviren laszen, einem unumbgänglichen ruin exponiren, ja gar verlustig machen, weilen man darausz nicht anders alsz eine pure opiniatreté und feindtseeligkeit so sie gegen Ihro Grosz Czaarischen Maytt. in Dero gemüthern hegen würde absehen können, und also per consequence auch Dero Güther, welche ohne ihren Possessoren und rechter administration in unordnung verlaszen gántzlich mitgenommen werden müszen, so aber noch alles, wan dieselbe zeitig

(weiln man doch gnugsam weisz dasz solcher ohrt, so woll wegen der darin grassirenden Contagion, alsz keines ausz Schweden verhoffenden sonderl. ranforts sich nicht lange halten kan) submittiren würden, verhütet werden könnte. Welches E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschafft zu ihrer höchstnötigen nachricht hiedurch bekant mache, und zu allen dienstgefleiszigkeiten, so nicht wieder das hohe Interesse meines Allergnädigsten Herrn versichern wollen dasz allemahl sey

E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschafft
dinst begieriger
Diner
Rudolf Felix Bauer.

Hauptquartier
Harck d. 21. September
Ao. 1710.

Capitulation

der schwedischen Garnison in Reval

vom 29. September 1710.

Nach dem im Ritterschafts-Archive zu Reval befindlichen Originale auf Papier. Gedruckt bei Paucker, Wrangell's Chronik von Ehistland S. 179—195.

Accords Puncte

Welche von Ihre Königl. Maytt. von Schweden wohlbestallten General Major und Vice Gouverneuren Herrn Diedrich Friedrich Pättkull, bey übergabe der Königl. Stadt undt Festung Reval, benebenst den Thumb dar selbst, an Ihre Grosz Czaarischen Maytt. wohlbestallten General Lieutenanten Ritter undt obristen, Herrn Rudolph Felix Bauer, zur ratification und vollenkommentlichen Festhaltung praetendiret worden.

1^o.

Wird begehret, dass gemeltem Herrn General Major und Vice Gouverneur mit seiner gantzen Familie, Hauszgenoszen und Bedienten, Sie mögen seyn und nahmen haben, wer oder wie sie wollen, so balde Windt und Wetter es füget, nach eingegangenen und zur richtigkeit gebrachten, von beyden Seyten völlig untergeschriebenen diesen Capitulations-Puncten ein freyer und ungehinderter aus- und abzug, von hier zu Schiffe nach Schweden gestattet, dieselbe allesamt und sonders an Ihren Persohnen in keinerley Weyse beleydiget noch gefährdet, auch Ihme den Herrn General Majoren und Vice Gouverneuren frey gelaszen werden solle, alle seine habende publique ambts Schriften und gepflogene Correspondence wie imgleichen, seine Ihm und denen Seinigen angehende Privat schriftten, fahrende Haab und Güther, sie bestehen,

Ad 1^{um} Punctum.

Wie dieser Punct in allem der Billigkeit Conform ist; alsz wird derselbe auch alldring accordiret, und dem Wohlgeb. H. General Majoren und Vice Gouverneuren alle selbst verlangte assistance zu seinem abzuge festiglich versprochen. Weilen Er aber ein eingesesener Liffländischer von adell, reserviret man sich hiedurch woferne derselbe gänzlich von hier nach Schweden wegzugehen intentioniret wäre, dasz er alsz dann sich schriftlichen zu reversiren hat, in Spatio einer Jahresfrist weder wieder Ihre Grosz Czaarischen Maytt. noch dero alliirten sich auf einigerley ahrt und weisze

worin sie wollen in Schaffen, Kupffern und Kasten, auch andern Behaltmüszen hineingelegt und verwahret, ungerühret, unaufgemachet undt unvisitiret, zugleich von hier mit ausz und abgefolget, keinesweges aber geplündert, oder auf was ahrt und weise, es immer geschehen kan, oder mag, umb dasz, wasz ihme oder denen Seinigen zugehörig, mögen angehalten werden.

2.

Wenn bey dieser jetzo grassirenden Contagion der Herr General Major und Vice Gouverneur, nach unterschriebener gegewärtiger Capitulation, nicht alsofort seine reise, über nach Schweden, antreten könte: So bedinget Er sich den winter über, mit seiner gantzen Familie und Hausgenoszen, entweder allhier in der Stadt, in seinem quartier, oder auch auf seinen Pfandtguthe Odenkatt, zu verbleiben und verspricht in nahmen und von wegen Seiner Grosz Czaarischen Maytt. der Wohlgebohrner Herr General Lieutenant Ritter und Obrister Rudolph Felix Bauer, Ihme alle sicherheit, so dasz er und die seinigen, vor Ihro Grosz Czaarischen Maytt. regulair und irregulair Trouppen, wieder allerley anfecht und beeinträchtigung aufm lande sicher seyn, auch wenn er endlichen seine reise nach Schweden fortzusetzen gesinnet, mit gnugsahmen Paszporten solle versehen werden.

3^o.

Die biszher alhier gestandene Kö-

in Dienste einzulaszen. Solte obbenanter Herr General Major und Vice Gouverneur aber allhier im lande auf seinen Güthern verbleiben und Ihro Grosz Czaarischen Maytt. alsz seine Hohe obrigkeit in unterthäniger Devotion agnosciren wollen, wird ihm ein solches Zurückbleiben accordiret, wiedrigenfalls aber der abzug nach Schweden wohl erlaubt, jedoch dabey angedeutet, dasz er dadurch sich aller seiner in Ehstlandt und Liefblandt habenden Güther, alsz ein Liefländer wird verlustig machen.

2.

Dieser Punct wird dem Wohlgeb. H. General Majoren und Vice Gouverneuren völlig nachgegeben und seinem arbitrio anheim gestellet, entweder gleich nach Schweden mit weggehen, oder allhier in der Stadt oder auf seinem Guthe, solange es Ihme beliebig, zu verbleiben, nur dasz darbey, woferne Er gänzlich nach Schweden weg gehen wollte, die angehängte reservation in 1^o. puncto in ihrem vigore verbleibe.

3.

Dieser Punct wird im al-

nigl. Schwedische Milice, so woll bey der artillerie alsz auch bey den Fortifications Estaat, Cavallerie und Infanterie, bestehende im Regimenten, Bataillone oder Compagnie ober- und unter-officiren, Stabsbedienten, Priestern, Auditeuren, Trompetere, Hauboisten, Tambours, Pfeiffer und Gemeine, in Summa alle die in dieser guarnison, bisz hierzu gewesen und dazu gehören, insonderheit aber die trouppen welche jungst zum Succurs ausz Schweden anhero gekommen, accordiren für sich, nach Krieges manier, den andern tag nach diesen unterschriebenen und aggreirten accords Puncten einen freyen und ungehinderten ausz march, durch die grosze Strandt Pforte, mit klingenden Spiel, fliegenden fahnen und Estandarten, mit allen fertigen ober und untergewehr, Kugeln im munde, und bey sich habende 12 st. fertigen Patronen undt 8 Canonen auch zum Spiel gehörigen Instrumenten, mit Ihren Frauen Kindern und gesindes Leuten, gezelter und allerhand Bagagie nichts ausz genommen, gerades weges nach dem Haffen zu, alwor zufferst die zum Succurs angekommenen Königl. Schwedischen Völcker, Sich auf die fertig liegende Schiffe begeben, die übrigen aber welche nicht auf die Fahrzeuge raum haben möchten, marchiren nach dem Hoffe Wieme, darselbst und auf denen darherumb liegenden güthern und dörffern, in so lange stille zu liegen, bisz so viele Schiff und Fahrzeuge angeschaffet werden, dasz dieselbe und also die gantze rest der gvarnison zu waszer hinüber nach Schweden gebracht werden könne. Für die Krancke aber und welche nicht zugleich mit Embergviret werden können, bedinget man, dasz denenselben und für dero, bey Ihnen mit zurückbleibenden officiren, Feldscher und Bedienten, besagtes Guht Wiems mit seinen Dörffern, und wen solche nicht verschla-

lem umb so viel mehr völligst placediret, weiln man gnugsame nachricht hat, dasz die Schwedischen National Völcker, meistens mit denen Ihrigen zu Schiffe embergviret, nach Schweden wegzugehen. Der guarnison wird nach Krieges manier mit klingendem Spiel, fliegenden Fahnen, Estandarten, mit allem fertigem ober- und untergewehr, Kugel im Munde, 8 st. fertige Patronen und 6 Canonen, der freye ausz march durch die Strandt Pforte nach den Haffen accordiret, nur dasz alle und jede hohe und niedrige Militair und Civil-Bediente, welche natione Lief- und Ehstländer seyn, sub Confiscatione bonorum, auf Ihre Höffe, Häuszer und Wohnungen zurück bleiben müszen. Wasz die Krancken so da nach bleiben möchten, anbetrifft, wird schon gesorget werden, dasz Sie sowohl an unterhalt alsz medicamenten auch benötigten Schützungen keinem mangell unterworfen seyn sollen.

gen, andern benachbarte gelegenhiten, in so lange ungestöret gelaszen werden, bisz sie reconvalesciret und denen andern, über Waszer folgen können: Auch dasz inzwischen so woll der gantzen gvarnison alsz denen zurückbleibenden Krancken, officirer, Feldtscher und Bedienten, Medicamenta, unterhalt und die auf der reise benöhtigte Lebensmittel auf 6 wochen lang, nach der Königl. Schwedischen Marche-ordonance, ausz Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Cassa und dero Magazin wie imgleichen auch, nohtdürfftigen Schüsze gereicht und gegeben werden möge.

4.

Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Milice soll alsofort nach geschehner unterschrift und auswechszelung dieser Capitulations articuln, aufm thumb die thumsche pforte, zum einmarche und besetzung der Haupt und besagter Pforte-Wachten, auch in der Stadt die Lehmporte, nebst anderen kleinen thoren, zu besetzung der wachten, auch derer darzu gehörigen auszer- und innren-Wercken, eingeräumet werden, und wan solche besetzung der Pöste geschehen, wird die dieszeitige Königl. Schwedische Milice, alsofort von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. mit zulänglichem unterhalt und lohn, nach Schwedischen gvarnison Staat unumbgekürtzet, und ohne eine Stunde davon mangel zu haben, in guthen genieszbahren Persehlen versehen. Den andern Tag aber, nach abgeschlossenen dieszen accords Puncten, und so lange bisz diese Schwedische milice die grosze Strandtpforte, mit behöriger wache besetzt, noch inne hat, wird derselben ohne unterscheidt und ansehen der persohnen, auf einer so kurtzen Zeit, Sich die freyheit, Ihrer noch habenden qwartierer zu bedienen, in der Stadt herumb, und in der Vorstadt aus- und einzugehen und

4.

Dieser Punct wird in allem völlig placidiret und der Schwedischen gvarnison, so bald von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Trouppen die veraccordirte thoren besetzt, innerhalb 24 Stunden, in der Stadt ihrer geschäfte wegen unweigerlich ein und auszugehen, die freyheit zugestanden, wenn der wind aber contrair wäre, und keine zulängliche Fahrzeuge hätten, dasz Sie fortkommen könnten, sollen Sie an einen gewiszen ohrt in denen Vor Stätten so lange subsistiren, bisz Sie fort kommen können.

dasz Ihrige zu bestellen, expresse vorbehalten und bedungen.

5.

Im fall einige von der auszumarchirenden Königl. Schwedischen gvarnison, es sein hohe und niedrige officiren, Artollerie, Fortification oder Staabs Bediente und gemeine, wer es wolle, Ihre Bagagen, Mobilien und Sachen, nicht solten zugleich mitführen können, so capituliret man, dasz ihnen freyheit gegeben werden möge, entweder selbige an den meistbiethenden, nach eigenen gefallen, zu verauszern, oder selbige bey jemanden in der Stadt zu deponiren und bey gelegenheit nach- und weg zu holen, und dasz, wan selbige weggeholet werden, solche sodan unvisitiret und ungerühret auch unberaubt, ohne auflegung eines Zolles oder recognition, gefolget werden mögen.

6.

Denen H. officiren sowohl als gemeine von der Königl. Schwedischen gvarnison, müssen auch Ihre Victualien und Hausz Pro ision, Persehlen, sie mögen nahmen haben, wie sie wollen, nicht allein wehrender ihrer anwesenheit alhier, sondern auch bey ausz- und abzuge, ohngeschmälert und ungezwungen auch unvisitiret zu ihren eigenen Besten und Nutzen gelassen, denenselben auch, Wasz sie noch einzukauffen nöhtig haben möchten, ungeweigert werden.

7.

Accordiret man auf Seiten dieszer Königl. Schwedischen Milice, dasz keiner es sey wer es wolle, weder gemachten publiqven noch Privat Schulden halber, Sie rühren her oder haben nahmen wie sie wollen, arrestiret, oder in seinem ausz und abzuge möge gehindert werden, sondern dasz die Creditores mit solchem Ihren Schuld-

5.

Accordatur.

6.

Dieser Punct wird vollig Placediret.

7mo.

Wasz die Particulair Schulden betrifft, werden Sich die Interessenten über die Versicherung und desz termins vereinbahren.

uern zu Liquidiren, und von Ihnen so dan saubere obligationes anzunehmen, Schuldt mit Schuldt Compensiren zu laszen oder ausstehende quartiergelder in Solutum zu acceptiren schuldig und gehalten sein sollen.

8.

Wan die dieszeitige Milice ihre in obgesagten 3^{ten} §. veraccördirete 8 Canonen und die Herrn Regimentz- Compagnie- auch ober- och unterofficirer nebst gemeine, sich mit Ihren fertigen ober- undt untergewehr, Kraut undt Loht, deszgleichen mit Patronen versehen und zum abmarche zu sich genommen haben; So will der Herr General Major und Vice Gouverneur die hier befindtlichen Pullver Thürme, alles darin verhandene Pulver und ammunition nebst der archelie und den darinnen verhandenen Montirungs Sorten, wie auch alles grosz und kleine geschütz, an Ihro Grosz Czaarischen Mtt. einkommende und dazubestalte officianten unter einer Pertinenten Specification anweisen und abliefern laszen: Auch sollen entdecket und angewiesen werden, wo und an welchem ohrte, die umb und bey dieser Festung gemachte Minen, mit ihren Vocaden anzutreffen. Worentgegen man auch des Vertrauens lebet, Es werde von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. seiten in keinerley wegen, diese auszzumarchirende Gvarnison und alle diejenige so entweder alsofort oder auf eine Zeit hernach ausz und nach dem Lande reizen, ebenfalls nicht geschadet noch auf- und angehalten werden.

9.

Es wird auch expresse verabhandelt, dasz im wärenden Sejour oder Embergvement, Kein Soldath zu Rosz und fuesz, Hohes oder niedrigen Standes unter einigen fürwand, von jemand aufgehalten, angegriffen, oder auf einigerley weisze mit gewalt

8.

Dieser Punct wird excepto, dasz in den 3^{ten} §: nur 6 Canonen und 8 fertige Patronen zugestanden, alles völlig Placediret.

9.

Dieser Punct wird zwar in so weit Placediret, nur dasz diejenigen Persohnen welche ausz freyem willen zurücke bleiben und entweder Ihro Grosz Czaarischen Maytt. dienste su-

oder list weg genommen, persvadiret und abspenstig gemachet werden solle, und wan etwan einer zu desertiren trachten würde, sein eigener und nechster officir ihn in der guthe, oder fals selbige nicht zureichlich mit Violence davon abzuhelffen, Keines wegese gehindert oder molestiret werden möge.

10.

So behält auch in währendem Sejour der Herr General Major und Vice Gouverneur mit seinen Herrn officiren das Competirende Commendo nebst der Justitz über die Königl: Schwedischen Völcker, undt Verspricht der Herr General Lieutenant Ritter und obrister auf Ihro Grosz Czaarische Maytt. seiten, die bey sich habende gefangene, so vor oder wehrender Belagerung dieszer Stadt undt Festung, von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Troupen gefangen worden, auszuliefern gleich wie auch solches von dieser seiten, eben so viel, wan sich noch welche finden solten, und in gleicher qualität leuten geschehen soll.

11.

Wird vor der hiesigten Königl: Schwedischen Guarnison, nicht weniger auch vor die Hohe und niedrige officirer, wie imgleichen vor die officirers Frauen, Wittwen und Wayszen, Item vor die Königl: Civil Bediente, alles daszjenige bedungen, wasz der Königl: Gvarnison und Civil Bedienten zu Riga und Pernau ist bedungen und verabhandelt worden nämlich dasz denenselben alles und jedes, gleich alsz wan esz allhier specialiter von wort zu wort eingeführet wäre, zu statten kommen und Sie alle Conditiones, so weit sie sich anhero quaderiren, zu guthe zu genieszen haben

chen oder sonsten private Handtierung treiben wollen, Sie mögen heimlich oder öffentlich zu unsz kommen, Keines wegese zum abzuge mitobligiret werden können, und müszen insonderheit alle national Lief- und Ehstländer, wie im 3^{ten} §. erwehnet, nebst der Ehstnischen Adels-Fahnen allhier zurücke bleiben.

10.

Dieszer Punct wird völlig accordiret.

11.

Dieszer Punct wird in allen dergestalt zugestanden, wie esz in der Rigischen und Pernauschen Capitulation accordiret worden.

sollen, insonderheit aber stehet denen Königl: Civil Bedienten, so wohl abwäsenden alsz gegewärtigen frey, dasz Sie Ihre Beweg- und unbewegliche Gühter, Häuszer, Gärten, hypotheqven, forderung und mobilien, in einer Zeit von 1 Jahr und 6 Wochen, an den meistbiethenden verkauffen, oder an andere übertragen, und alszden frey und ungehindert, ohne dasz von Ihnen etwas gefordert werde, esz geschehe unter wasz für einen Vorwand es wolle, entweder nach Schweden oder Teuschland, Sich mit den Ihrigen, wenn sie selbst nicht allhier verbleiben wollen, begeben können. Inzwischen aber werden sie in Ihren gühter und Häusern unperturbiret gelassen, fals es Ihnen nicht beqwehm fallen möchte noch diesem Herbst wegzuziehen.

12.

12.

Praetendiret man auch, dass in Religions Sachen Keine veränderung gemachet, sondern Prediger, Kirchen und Schul-Bediente, so wohl im Lande alsz Städten und aufm thumb, Ihr amt wie sie darzu die unveränderte Augsburgische Confession verbindet, allemahl verwalten und keines weges, darvon verhindert werden, wie man sich den deszfalls auf den 18 punct der Pernauschen Capitulation beziehet und alles daszjenige begehret haben will, wasz darselbst in Kirchen Sachen, ist verabhandelt worden.

Dieser Punct wird in allem accordiret.

13.

13.

Dasz die reine Evangelische Lehre, so wie sie in der Heyl: schrift verfasst und der augsburgischen Confession und denen Libris Symbolicis enthalten, in hiesigē gantzem lande ungekränckt Conserviret werde, und dawieder keine Hindernüze noch Eindrang auf eynigerlei weyse geschehe, auch jede Kirche in dieszem gantzem Hertzogthumb der biszher zu selbiger

Die Desideria der Herrn Geistligkeit werden bisz aufm 17: § in allen Völlig accordiret.

gehörigen gemeinde zur ausübung des Evangelischen und biszher gebräuchlichen Gottes Dienstes beständig nebst allen denenselben gehörigen Zierathen gelaszen auch alle biszher übliche Ceremonien nach alls vor beybehalten werden.

14.

Dasz Seine Grosz Czaarische Maytt. die gantze Priesterschaft ins gemein und einen jeden insonderheit in dero Specialen allernädigsten Schutz nehmen, auch so Jemand ausz selbiger biszhero etwas gethan hätte, so zu höchstgedachter Grosz Czaarischen Maytt. miszfallen auf einigerley weyse gereicht were, dasz solches alles gnädigst verziehen und per amnestiam gehoben sein solle.

15.

Dasz jeder Priester bey seiner anvertrauten gemeine, nach alsz vor bleiben und daszjenige, wasz einem jedem Zeit wehrender Regierung dero Glorwürdigsten Könige in Schweden, von ampts oder rechtswegen zugekommen und entweder nach biszheriger usance oder laut seiner Vocation an Gerechtigkeit und Accidentien zukommen, noch hinführo unverkürtzt zugenieszen haben, Keiner aber befügt sein solle solches eigenthätiger weysze zu schmälern oder zu endern.

16.

Dasz sämptl: Priesterschaft und ein jeder insonderheit aller derer Immunitäten und gerechtigkeiten zugenieszen haben solle, welche die Königin in Schweden Christina glorwürdigsten andenkens und (sic, lies: in) dero deszfalls gedruckten und ertheilten Privilegiis dem gesammten Geistl: Stande ertheilet hat, oder mit welchem sie in der Königl: Schwedischen Kirchenordnung oder andern Königl: resolutionen begnadiget worden.

17.

Dasz die Mittel derer Kirchen, des Landt- Priester- Wittwen Fisci, die Legata und andere ad pios usus destinirte mittel samt den Kirchen-Geräthe u. Eigenthumb mögen privilegirt bleiben und auf andere usus nicht können noch sollen verwandt werden.

18.

Dasz die Priester wegen Ambtes- und Kirchen Sachen und wasz von selbigen dependiret nach biszheriger usance vor keinen andern Gerichte alsz den Geistl: Consistorio sollen belanget und geurtheilet werden, auch dasz Praepositi und die Consistoriales wie biszhero, wasz zu der Kirchen Wohlstand erfordert wird beobachten und die Priesterliche Ambs und Kirchen Sachen Dijudiciren und aburtheilen mögen.

18.

Dieser Punct bleibt bey der alten usance und gewohnheit.

19.

Wen jemand von der Priesterschaft anderswohin sollte vociret werden, oder auch wegen seiner Gesundheit in (sic, lies: und) anderer wichtigen angelegenheiten halber nach andere ohrten verreiszen wollten, dasz Ihnen solches nebst denen Ihrigen nicht geweigert oder sie an der Reise gehindert werden.

19.

Weilen dasz landt ohne dem einen groszen mangel an Priestern hat, wird ein jeder von selber darnach sehen, lieber bey seiner gemeine zu verbleiben, als sich anderwärts wegzubeggeben. Solte doch jemand mit avantage anders wohin vociret werden, kann man solchem seine fortune nicht vor enthalten, wann er aber in seinen eigenen privat Angelegenheiten verreiszen würde, musz er allezeit einen andern in seiner stelle hinterlaszen.

20.

Alle Glocken, die orgeln und Cronen in Kirchen, Goldt, Silber, Geldt, Kupffer, Meszing, Zinn, Bley und wasz mehr an metall, so Publiq alsz privat und wasz in denen Kirchen befindlichen seyn kan, wie auch die darinnen verhandene Gräber, werden denen eigern, Sie sein Edelleute vom Lande, Civil bediente oder Bürger in der Stadt und aufm thumb, ohne ab-

Ad Punct: 20^m.

Dieszes wird Völlig Accordiret.



kürztung und ohne einige auflagen
gelaszen.

21.

Wenn einige Militair oder Civil bediente, belieben tragen möchten unter Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Hohen Schutz zu verbleiben; So wirdt vor ihnen bedungen, dasz ihre Häuser, Gärten und Plätze aufm thumb und auszerhalb der Vestung oder im der Stadt belegen, mit keiner einwartirung, Contributionen, Wachten, Arbeits tagen, Schüzungen und dergleichen, weiln in sothanen Häusern keine Bürgerliche nahrung getrieben wird, beleget und graviret, sondern wieder alle zudränglichkeiten, einwartirungen und andern Bürgerlichen auflagen, befreyet sein sollen. Und gleich wie die Militair- und Civil bediente, zu ihrer eigenen Hauszes nohtdurfft, freyes backen, brauen und brennen, ohne Erlegung einiger accise, genoszen; So verhoffen sie auch bey solcher freyheit geschützet zu werden.

22.

Esz bleiben auch alle obligationer und Pfandtverschreibungen so wohl publice alsz private, item alle rechtmäßige Pacta Transactiones und Contracten, wie imgleichen alle Immisiones und die Judicat gewordene Sachen, bey ihrer undisputirlichen richtigkeit, gleich auch solches alles schon in der Rigischen und Pernauschen Capitulation, von Seiner Grosz Czaarischen Maytt. seiten, gebilliget worden, wannenhero man sich auf solche Capitulationes allerding bezogen, und alles und jedes mit zugenieszen nochmalen reserviret haben will, wasz darinnen dem ein und andern Stande zum besten und so weit esz sich anhero qvaderiret, eingefüret ist.

23.

Vor diejenige Persohnen, welche

21.

Dieser Punct wird gleichfalls placediret, und bleibet's bey der alten gewohnheit.

22.

Dieser Punct wird ad normam der Rigischen und Pernauschen Capitulation völlig Consentiret.

23.

Wasz diesen Punct betrifft,

Ihro Königl: Maytt: und der Hochl: Cron Schweden, auf reducirte güther, einige Mittel an Geldt, Getreyde und anderen Persehlen, entweder selbst vorgeschoszen, oder auf Tertial- arrende güther, an Privat Persohnen, einige gelder Pfandes weisze gegeben, wie imgleichen vor Privat Persohnen ihre schuldig gebliebene Arrende restantien an getreyde und geldt dem Publico entrichtet haben und darauf, in den Possess einiger güther, bona fide gekommen sein, wird accordiret, dasz solche Possessores nicht eher depossidiret werden mögen, bevor sie ihre Capitalien, vorstreckungen der Bauerschafften und meliorationes Kosten, nach geschehener güthtlichen oder gerichtl: Liqvidation, entweder abgerechnet haben, oder auch von denen, welche die güther erblich wieder bekommen solten, Contant befriediget worden.

24.

So bedinget man auch, dasz die aufm thumb und auf der Schlosz Jurisdiction wohnende Bürgerschaft, alsz welche mit der Bürgerschaft in der Stadt, nichts zu thun hat, sondern von derselben gantz Separiret ist, bey Ihren wohlerhaltenen Privilegien möge mainteniret werden, auch dasz das Burg Gerichte, welches jurisdictionem über alle Publique güther, deren Possessoren und bauerschafften im lande, in Civil- und Criminal Sachen, wie imgleichen über die aufm thumb und dem Schloszgrunde, wohnende bürgerschaft unterm Praesidio des Statthalters gerichte exerciret im Stande bleibe. Ihre Grosz Czaarischen Maytt. werden aber allergnädigst geruhen, denen assessoren und Ihren Praesidenten nebst andern bedienten, dieses gerichtes einen zulänglichen lohn zu bestehen, weilen Ihre Königl: Maytt. von Schweden solch gericht biszhero Salariret haben.

musz eine solche Sache wenn sie privat und kein der Crohn vergestreckte Gelder angehen, vom ordentlichen gerichte decidiret werden, unter deszen bleibet der Possessor, ehe darüber eine gerichtliche Decision ergangen, bey seinem geruhigen Possess.

24.

Weilen Ihre Grosz Czaarische Maytt. in dero allergnädigsten universale versichern, dasz alles bey denen alten Privilegiis verbleiben soll: Alsz hat esz auch darbey sein billiges bewenden, und wird wegen Salarirung des gerichts, Ihre Grosz Czaarische Maytt. gnade imploriret werden müssen, welche sich dan darzu, schon allergnädigst erklären werden.

25.

Wird expresse accordiret und praecaviret, dasz, wen wieder alles vermuthen, einer oder anderer in- oder auszerhalb Militair oder Civil-diensten, adellichen oder Bürgerlichen Standes, Hier solte vorhanden sein oder gefunden werden, der, vor, in oder wender Krieges-Zeit, Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Hoheit Selbsten, oder dero Trouppen ins gemein oder jemanden in Specie beleidiget, oder auf wasz vor ahrt und in wasz vor regarde es geschehen sein möchte, etwas übeles zugefüget hätte, dasz solches an denselben in Keinerley weyse gerochen, noch derselbe deszfalls zur Rede gestellet werden, sondern solches vergessen sein und derselbe Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Hohen Schutzes und Protection, Er sey entweder des vorhabens, nach Schweden wegzuziehen, oder hier in lande zu bleiben, in der that, zu genieszen haben möge.

26.

Weilen E: Hochwohlgeb: und Wohlgeb: Ritterschafft, wie Imgleichen E: Wohl Edl: und wohlweiszer Raht der Stadt und also ein jederer Standt vor sich selbst accordiret; So wird nur dieses von dem H: General Major und Vice Gouverneur Königl: Schwedischer seiten begeret, dasz Ihro Grosz Czaarische Maytt. möchten ersuchet werden, dieser Stadt und Hertzogthumb Ehistland mit einer der Teutschen sprache wohl kündigen Gouverneuren gnädigst zu versehen, auch eine teutsche Cancelley halten zu laszen, darmit allewegen unbekanter Sprache, besorgliche Irrungen und un gelegenheiten können verhütet werden.

27.

So wird auch von Seiten Ihro Grosz Czaarischen Maytt. die versicherung ausdrücklichen begeret, dasz

25.

Bleibet bey der Pernou-schen Capitulation §. 15.

26.

Weilen diesesz Hertzogthumb Ehistland und die Stadt Reval in lauter Teutschen Einwohnern bestehet; Alsz ist es nicht mehr den der Billigkeit conform, dasz nicht allein ein teutscher Gouverneur allhier dasz Governament habe, sondern auch die teutsche Cancelley beybehalten werde. Hoffe auch, dasz Ihro Grosz Czaarische May: an welche deszfalls Specialiter zu Suppliciren verspreche, solches allergnädigst eingehen, und consentiren werden.

27.

Dieser Punct kan beyderseits Hohen Potentaten bey künftig erfolgenden frie-

diese übergabe der Vestung und Stadt Ihro Königl: Maytt. zu Schweden, meinem allergnädigsten König und Herrn, in dero hohen rechte, Praetensionen und Königl: Praerogativen in Keinem Stücke praejudiciren oder nachtheilig sein möge, wie auch, wenn durch einen erfolgenden frieden, diese Stadt und Vestung Reval nebst den thumb unter Ihro Königl: Maytt. von Schweden Devotion wieder gelangen solte, dasz alles so anjetzo nach denen Inventariis hier gelaszen werden müszen, vollenkomentlich restituiret werden möge.

28.

Hierneben müszen auch diesen accord gemäsz, alle und jede so wohl Militair alsz Civil-bediente, Edelleute und Bürger ausz denen Landt Städten bey ihren verbleib in der Stadt oder belibigen ab- und zureiszen aufm lande, von allerley überfall und gewalt derrer Trouppen vor Ihro Grosz Czaarischen Maytt. und dero alliirten, so gantzlich gesichert seyn, dasz Ihnen auf nirgend einerley weisze keine incommodität, behinderungen und verdruz, so wohl vor Ihre Persohnen, alsz mit folgenden oder an Ihren Haabseeligkeiten, zugefüget, sondern durch anordnung des Wohlgeb: Herrn General Lieutenant Rittern und Obristen alle disordre, bey allen dero regulair und irregulair trouppen, gehemmet und gesteuert werden, dergestalt, dasz alle und jede und ein jedweder insonderheit in Städten, flecken und güthern im lande, ja auch der allergeringste bauer, in seinem gesinde, Ihro Grosz Czaarischen Mtt. hohe Gnade und versprochene Heylige Sicherheit, vermöge desz ausgegebenen Hohen Kayserlichen Patents Datiret St. Pettersburg vom 16. aug: anni praesentis, völlig zugenieszen haben solle.

29.

Solte oder könnte esz sich auch

den und deszen Tractaten lediglich überlaszen werden.

28.

Wird alles völlig Place-diret.

29.

Weiln dieser Punct der

zutragen, dasz einer oder der andere, wieder seine Schuldigkeit, treue und Ihre Grosz Czaarische Maytt. Hoheit handeln und etwas verbrechen möchte; Soll derselbe deszwegen in foro Competenti gestraffet, keines weges aber auszer eines ordentlichen uhrteils angesehen werden. Uud werden eines solchen Delicti halber, diese verabhandelte puncta nicht gebrochen noch gehoben, sondern sie bleiben in ihren völligen vigieur.

30.

Bedinget man sich nach unterschrift dieser Capitulation alsofort einen oberofficir nach Stockholm zu übersenden, der von diesem allen nachricht überbringe und wird derselbe von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. seiten mit reise geldt und Pass versehen werden.

31.

So praecavire und bedinge auch auf dasz nachdrücklichste und kräftigste, dasz alles daszjenige, so anitzo accordiret worden, punctuel und richtig soll gehalten und ausz keinerley ursachen, einige Schwierigkeiten sollen gemachet werden: Auch dasz Ihr Grosz Czaarischen Maytt. alles selbst zu confirmiren, allergnädigst geruhen wollen.

Alle diese obangeführte Puncten, wie sie in gegenwärtiger Capitulation von mir accordiret und eingegangen worden, versichere Ich festiglich, dasz dieselbe in allen und jeden stücken und Clauzulen, ohne einige exception unverbrüchlich gehalten, auch Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Selber allergnädigst zu ratihabiren geruhen werden. Zu welchem Ende zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget und von beyden theilen eigenhändig unterschrieben und versiegelt werden sollen. So Geschehen im Hauptqwartier zu Harck den 29 September Anno 1710.

Rudolff felix bauer. (L. S.)

Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Meines allergnädigsten Herrn bestalter Gene-

billigkeit gemäsz: Alsozo wird Er auch völlig accordiret.

30.

Accordatur.

31.

Wird der billigkeit gemäsz eingegangen und Placedit.

Weiln der Herr General Major undt Vice-Gou-

ral Lieutenant von der Cavallerie Ritter des Weissen Adlers, Obrister über das Löbliche Kiowische Dragouner Regiment, und Commendeur über die bey Reval stehende trouppen.

verneur in einer schweren Kranckheit verfallen, so gar, dasz Er Keine feder führen Können; Alsz wird seinetwegen diese obenstehende Capitulation von sämptl. obristen unterschrieben.

Nieroth (L. S.)

Otto Rehbinder (L. S.)

Bogisla. v. d. Pahlen (L. S.)

B. Johan Mellin mpp. (L. S.)

Capitulation

der Stadt Reval vom 29. September 1710.

Nach dem im Rathsarchive zu Reval befindlichen Original auf Papier.
Gedruckt (nicht nach dem Original) bei Bunge: Quellen des
Revaler Stadtrechts II, 374—383.

Puncta

worauf die unter Ihro Königl. Maytt. und des Reichsz Schweden biszherigem Schutz gestandene Stadt Reval unter Ihro Grosz Czarischen Maytt. Schutz sich zu ergeben gesonnen, wenn dieselbe ratificiret werden und vollkömlich derselben fest zu halten, die gnädigste Versicherung gegeben wird, selbige bestehen darin

1.

Demnach Ihr Grosz Czarische Maytt. Petrus der 1. Czar und Imperator aller Reuszen, in dero gegebenen und den 16. Augusti dieses Jahres zu Petersburg datirtem, nun communicirtem und kund gewordenen Universal die heilige Versicherung dieszer Stadt ausz besonderer Gunst und Gnade thun, dasz sie ohne einige Innovation nebst der bisz hierzu üblichen Evangelischen Religion dieszelbe bey ihren alten Privilegien, Freyheiten, Rechten und Immunitäten heilig zu conserviren und zu erhalten, und noch mit ampleren und herlichern, nach Gelegenheit zu vermehren gesinnet sind, so nimmt E. E. Raht und die Gemeine der Stadt Reval durch göttliches verhängnisz dazu bewogen, solches gnädiges Erbieten in unterthänigem und schuldigem Respect an, und halten sich gänzlich versichert, dasz von Ihro Grosz Czarischen Maytt. vor sich und ihren hohen Successoren ihnen alle von denen Königen in Dänemarck, von denen Hoch Meistern,

1.

Wie Ihro Grosz Czarische Maytt. E. Edl. und Hochw. Raht und Ehrsamhen Bürgerschaft der Stadt Revall, alles desiderirte in dero letzten universall allergnädigst versichert, als wird auch dieszer Punct in allen stücken, ohne einige Exception, völligst accordiret und eingegangen.

Herren Meistern, Königen in Schweden von Zeiten zu Zeiten der Stadt und ihren Einwohnern gegebene privilegia, pacta, Immunitäten, Freyheiten alle wohl hergebrachte christlöbl. Gewohnheiten, Königl. Resolutiones in genere und in specie sowohl in spiritualibus als temporalibus werden confirmiret, und zu allen Zeiten nach dem Wortverstande ohne einige andere Deutung fest gehalten werden.

2.

Wird auf das Kräftigste praecaviret, dasz das biszhero gebräuchliche Exercitium Religionis evangelicae nach dem heiligem Wort Gottes der ungeenderten Augsburgischen Confession und andern libris symbolicis in allen Stadts Kirchen ungehindert verbleibe, und Niemand weder von Predigern, noch andern Kirchen Bedienten noch sonst Jemand bey verrichtung des alhie gewöhnlichen Gottesdienstes verunruhiget werden.

3.

Dasz denen Stadts Kirchen und Schulen von ihren Zierrahten, Glocken, Orgeln, anderem Eigenthum und Einkünften, nictes entzogen sondern alles ohne die geringste verschmälerung gelaszen, und die Priester und Schulbedienten, so nun dabey ordiniret sind, oder künftig ordiniret werden möchten, bey ihren Salariai und Einkommen conserviret werden, auch Ihnen frey stehe, wenn sie von Hier anders wohin solten vociret werden oder ihrer Gesundheit und wichtiger anderer Angelegenheiten halber verreiszen wolten solches nebst den ihrigen zu verrichten.

4.

Dasz der Stadt das zu derer Herren Meister Zeiten gehabte, unter die hochlöbliche Crohn Schweden gebrachte und unter dero Schutz in 130

2.

Accordatur.

3.

Dieser punct wird der Billigkeit nach placidiret und dehnen Priestern, wan sie anders wohin solten vociret werden, die Freyheit deszen unweierlich gelaszen, solte aber einer oder der ander seiner privatangelegenheiten wegen, wohin verreiszen wollen, musz in deszen Stelle allezeit einer zurück bleiben.

4.

Weillen Ihro Grosz Czarsische Maytt. der Stadt Revall alle Ihre vorige privilegia und Immuniteten

Jahren ohn Contradiction frey exercirte jus episcopale nach vorigem altem Gebrauch, sowohl in Consistorialibus, alsz andern dem juri episcopali anhangenden actibus bey allen Stadts-Kirchen und Schulen zu exerciren und in allen Stücken auszzuüben die unumgeschränckte Freyheit wieder gelassen werde.

5.

Weil Zeit wehrender Schwedischen Regierung in dieszer Stadt ein Gymnasium zu guter Erziehung der Jugend angeleget worden, und jährlich zu Salarirung derer daran arbeitenden Professoren und Collegen von Ihr Königl. Maytt. von Schweden aus den Einkünfften dieses Landes 1200 Rthl. gegeben, so wird unterthänigst gebeten, dasz auch Ihre Grosz Czarsische Maytt. solches zu thun in Gnaden Belieben mögen.

6.

Wie die Stadt nach ihren habenden Privilegien auf das gemeine Kayserliche Recht und der Stadt Lubeck Statuten gewidmet, auch nach solchen Rechten bisz hierzu sowol in criminalibus alsz civilibus die Jurisdiction in und auszerhalb der Stadt, soweit sich ihr Territorium und Grentzen erstrecken ohne einige trbation in allen casibus keinen auszgenommen, exerciret, dasz sie nicht nur dabey in allem conserviret, sondern auch unter ihre Jurisdiction der Tönnies Berg und die daherüm und unter dem Schlosz auch auf dem Thum wohnende Bürger und andere Leute, die nicht adlichen oder ritterlichen Standes noch in ihren Diensten sind, geleget werden mögen, sintemahl es die Erfah-

vollenkommen genieszen zu laszen, Sich allergnädigst veranlaszet, als werden Sie auch dasz jus Episcopale, sowoll in Consistorialibus, alsz andern dem juri Episcopali anhangenden actibus in allen Stücken zu exerciren und auszzuüben, derselben wiederumb die unumschränckte Freyheit gönnen.

5.

Demnach Ihre Grosz Czarsische Maytt. ohne dem, denen Gimnasiis und Schulen, mit sonderbahre Gnade zugethan, als kan E. Edl. und Wohlw. Raht versichern, dasz Sie auch dieses Gimnasium, in ihren biszherigen Stande unterhalten, sondern auch nebst dehnen 1200 R. noch mehr Doucers und Gnadenzeichen werden genieszen laszen.

6.

Dieszer Punct wird bisz zu Ihre Grosz Czarischen Maytt. fernerer Allergnädigsten Landes Disposition anheimgestellt.

rung gnugsahm gelehret hatt, dasz es grosze Confusion und böse Consequentien in vielen Dingen der Stadt zum Schaden nach sich gezogen, dasz bey der Stadt unter Leuten Bürgerlichen Standes nicht einerley Jurisdiction, auch die Stadt der vorigen Herrschafft den Tönnies Berg mit dem darunter liegendem Platz, woselbst sich nun die Menschen gesetzt, nicht deswegen abgestanden, dasz zu ihrem Nachtheil daselbst gleichsahm eine andere Gemeine aufgerichtet werden solte.

7.

Weil der Stadt bey der Subjection unter die hochlöbliche Crohn Schweden von denen von E. E. Raht ausgesprochenen Urteeln die Appellation nach Lubeck pacisciret worden und der Raht und die Ehrh. Gemeine nachgehends ausz unterthänigem Respect gegen die Obrigkeit consentiret, dasz die Appellation ins Künfftige an den Königl. Hof in Stockholm jedoch mit gewissen Conditionibus gehen möchte, und Ihro Grosz Czarische Maytt. vermuthlich hierin einen wandel werden wollen getroffen haben, und aber den Parten es sehr beschwerlich und kostbar fallen würde, wenn sie an einem weit entlegenen Ort eine Ober Instantz suchen müsten, so wird unterthänig vorgeschlagen, dasz ein gewiszes Tribunal mitten im Lande angeordnet, und davon keine fernere Appellation noch Revision verstattet werde.

8.

Sollte auch, welches man doch nicht hoffen will, jemand so vermeszen seyn, dasz Er ein Crimen laesae Majestatis beginge, so wird unterthänigst gebeten, dasz Er desfallsz unter keine andere Jurisdiction gezogen werde, sondern Er für seine person alleine und kein anderer der nicht

7.

Wie dieszer Punct der Billigkeit gemäsz, alsz werden auch Ihro Grosz Czarische Maytt. allergnädigst darein consentiren.

8.

Accordatur.

mit intressiret gewesen zu seyn rechtlich überführet wird, nach hiesigen gewöhnlichen Stadtsrechten gerichtet und gestraffet werden müsse.

9.

Gleich wie auch die Stadt durch Ihre Grosz Czarischen Maytt. unsz zugesandtes Universal gnugsahm versichert ist, dasz ihr alle ihre Einkünfte nach dem alten bey dem Portorio die Accise, ohne Recognition, die Wage, Pfahlgelder, ein halb pro Centum von ein und ausgehenden Wahren, die Jurisdiction im Haffen, die Müntz-Freiheit in allerhand Sorten und kleiner Scheide Müntze, die Mühlen, das Zeughausz, alle Stadts Stücken und mortiers, metalline und eiszerne, mit allem Zubehör, die freie Rahtswahl und Besetzung aller Amp-ter nach dem alten, [und die vorige Raths-Range,] ¹⁾ Hospital, arme und Stadts Güter frey von allen Lehns-pflichten und Roszdienst, die Stadts-pforten Schlüssel in allem ungekrän-cket werden gelaszen, alle Societaeten, alsz die grosze Kauffmans Gilde mit ihrem privilegirtem Brauer Schragen, das Schwartzenhäupter Hausz und die St. Canuti Gilde mit ihrem Eigenthum und Freyheiten inviolabel conserviret und die von der Stadt eingezogene Insuln, Nargöö, Ulfund, Carlöö, und andere Landereyen völlig werden restituiret werden; also lebet man auch des unterthänigsten und festen Ver-trauens, dasz Ihre Grosz Czarischen Maytt. der verarmten Stadt aufnahm zu befördern sich werden angelegen seyn laszen und sie nicht nur bey der freyen Seefahrt und Handel mainte-niren, sondern auch es so veranstal-ten, dasz wegen des Haffens Bequäm-lichkeit der Reusische und Persiani-sche Handel, sonderlich, weil der Reu-

9.

Alles daszjenige wasz im nebenstehenden punct we-gen der Stadt desideriret wird, bleibet bey seinen alten privilegiis, und wird derselben in keinem Stücke dasz geringste praejudica-tum auf seiten Seiner Grosz Czarischen Maytt. zuwach-sen: welche dan auch in-sonderheit zu Etabilirung des Reuszischen un Per-sianschen Handells, alles daszjenige so zum aufneh-men der Stadt gereichet, vielmehr allergnädigst be-fördern, alsz in Decadence werden gerahten laszen.

1) Mit anderer Tinte am Rande hinzugefügt.

sische Handel vordehm hier stabiliret gewesen und die Persianer en Consideration des bequämen Haffens schon inclination dazu haben verspüren laszen, mögen hieher geleget werden.

10.

Weil einige von denen Stadts-Be-dienten die man bey der Fortification, Artollerie und Militair Diensten angenommen und von der Stadt salariret hatt, den dem Stadts Magistrat gebührenden respect an die Seiten haben setzen und sich an das General Gouvernement halten wollen, so wird auch dieses praecaviret, dasz sie daselbst nicht angenommen werden, sondern dem Magistrat frey stehe, nach ihrem Verhalten sie bey zu behalten oder abzudancken.

11.

Es wird auch insonderheit dieses ausbedungen, dasz keine Calmuncken oder Tartarn in der Stadt oder auf dem Lande mögen verleget noch beym Ein oder Ausmarche keinerley insolentien oder Plünderung zugelassen werden.

12.

Es wird unterthänigst gebeten, dasz die Civil Dienste, welche von IHro Grosz Cz. Maytt. alhie bey dem Zoll, Post Hausze, Renterey und sonsten zu besetzen sind, denen hieszi-gen Bürgern und Einwohnern allergnädigst mögen conferiret und sie mit dem dafür gebührenden Lohn beneficiert werden.

13.

Weil auch die Stadt durch dieses noch continuirenden Krieg und andere Ungelegenheiten in grosze Schulden gesetzt und keine andere Mittel auszusinnen, wie dieselbe davon befreyet und der Raht und an-

10.

Wird völligst accordiret.

11.

Dieszes wirdt gänzl. placidiret, und soll Keinem, weder von IHro Grosz Czarischen Maytt. regulär- alsz irregulären Trouppen, sowohl in der Stadt alsz auch auff dem Lande, der geringste Schaden zugefüget werden.

12.

Accordatur.

13.

Dieszer Punkt wird ad normam der andern ob angezogenen Stadtsprivilegi-orum, consentiret und nachgegeben.

dere Stadts Bedienten salariret werden können, woferne Ihr nicht auf einige bisz hierzu auszgesetzte einkommende und ausgehende Wahren eine Zulage gegönnet wird, alsz bedinget sie sich über die biszherige Licent Portorii und andere Ungelder von einer jeden einkommenden Last Saltz $\frac{1}{2}$ Rthl. von 1 \mathcal{R} Toback 1 Rst. und von einer jeden ins künfftige ausgehenden Last Korn $\frac{1}{2}$ Rthl. und dasz die Auszschiffung des Korns, ohne E. wohlgeb. Ritterschafft und E. E. Rahts Einwilligung auf keinerley weisze, ja auch nicht durch aufgelegte Recognition möge gehemmet werden.

14.

Weil auch die Stadt in Friedenszeiten je und allewege ihre Wälle und Stadts pforten mit ihren eignen Leuten besetzt und mit keiner Garnison belästiget, auch in feindlichen Zeiten dieselbe mit nicht gar zu schwerer Einquartirung beschweret worden, sondern die Militz sich bis zu des Feindes Ankunfft auszerhalb der Stadt und im Lande meist behelffen müszen, so lebet man der unterthänigen Zuversicht, dasz auch in dieszem Stücke Ihre Grosz Czarische Maytt. die vorige Freyheit gönnen und die Stadt nicht beschweren, sondern vielmehr darauf bedacht seyn werden an die Stadts Mauren und Wälle baraquen erbauen zu laszen, dasz sie in Zeit der Noth dasselbst können Quartier genieszen und alle infection müglichst vermieden werde.

15.

Weil auch dieszer Stadt Einwohnere und Handelsleute so lange sie unter Königl. Schwedischer protection und devotion gestanden die Freyheit des Zolles im Sunde, gleich andern Schwedischen Unterthanen genossen, werden J. G. Cz. Maytt. sich gnädigst belieben laszen bey J. Königl. Maytt.

14.

Dieszes wird völlig placidiret und soll die Stadt weder anitzo noch ferner hin, mit schwerer einquartirung agraviret, sondern vielmehr vor die Garnison zulängliche Baraquen an den Stadts Mauren und Wällen aufgerichtet werden. Solte es aber aus einer unumbgänglichen Nohtwendigkeit geschehen müszen, werden die ordinare Stadtsquartier Herren solche Repartition der Quartier formiren, undt sollen die Gemeine mit blozsem Quartier, undt die Officiers mit gewöhnlichen Quartiergeldt sich contentiren müszen.

15.

Ihro Grosz Czarische Maytt. werden nicht unterlaszen, Sich aufs Beste vor die Stadt, bey Ihre Kl. Maytt. von Dennemarck zu interessiren.

in Dännemarck sie bey solcher Freyheit zu conserviren.

16.

Ferner wird dieses mit einbedungen, dasz die Landposten und das Posthaus an einem bequämen Ort in der Stadt wieder mögen angeleget, eine freye Correspondentz an alle unirtresirte Oerter und einem jeden wie vor dem zu lande und zu waszer sicher seiner Nahrung, Handel und andern Behueff nach zu reizen frey gelaszen werden. Wie auch dasz dieser Stadt Bürgere in Ihro Grosz Czarischen Maytt. Länder zu reizen zu handeln, Waaren ein und ausz zuführen und zwar vor den gewöhnlichen Zoll, wie andere Ihro Grosz Czarischen Maytt. Unterthanen Freyheit haben mögen.

17.

Sollte einer oder ander, der unter der Stadtsjurisdiction gehöret, über Vermuthen vor oder in wehrender dieszer Kriegeszeit Ihro Grosz Czarischen Maytt. Hoheit selbst oder dero Truppen ins Gemein oder Jemand in specie auf eine oder andere Artt beleidiget haben, es mag geschehen seyn, auf was weize es wolle, so wird dieses insonderheit mit bedungen, dasz solches auf keinerley weize an ihm gerochen noch derselbe desfalsz zur Redē gesetzt werde, sondern solches alles per amnestiam gehoben sey und derselbe J. G. Cz. Maytt. hohen Schutzes und Protection, Er sey gesonnen von hinnen zu reizen, oder hier zu bleiben, in der Taht zu genieszen haben möge.

18.

Dasz diejenige Stadts Einwohnere und Bürgere, welche Erb Gütter, Pfand oder Immissiones im Lande gehabt oder noch haben, in denselben gleiches Recht denen Adlichen genieszen mögen, denn auch, dasz die Schulden,

16.

Dieszer Punct wird in allen Stücken, ohne einige Exeption völliſt placidiret.

17.

Wie man sich nicht vorstellet, dasz solche personen daselbsten in der Stadt solten gefunden werden, alsoz wird auch dieszer punct ea cum reservatione völliſt placidiret, wan nur nicht einige Militär und Civill Bedienten, welche Ihro Grosz Czarischer Mtt. mit Eydt und Pflicht verbunden, nachmalsz aber sich hieher begeben, und ein crimen Laesae Magistatis (sic!) begangen, undt alsoz nohtwendig extradiret und auszugegeben werden müssen.

18.

Dieszes wird der Billigkeit nach accordiret.

welche einige von Adel ihrer Eltern oder Voreltern wegen schuldig sind und nicht bezahlet, weil ihnen die Güter reduciret gewesen, dieselbe, wenn sie die Güter wieder bekommen, bezahlen und keine Praescriptiones vorgeschüttet werden müssen, da wegen der dazwischen gekommenen Reduction die Schuld nicht hatt gefordert werden können.

19.

Alles was dieszer Stadt Einwohnere hie in Ehistland, Liefland, Finnland, Carelen, Ingermannland und sonsten irgendwo unter Ihro Grosz Czarischen Maytt. Bottmäszigkeit ausstehen und rechtmäszig von Jemand zu fordern haben, dasz ihnen solches ungehindert zu suchen frey gelassen sey, und sie durch prompte Justice zu ihrem Recht mögen verholffen werden.

20.

Diejenige von dieszer Stadt Einwohneren, welche vor jetzo entweder ihrer Geschäfte halber auszerhalb Landes oder auch von hinnen weg geflüchtet sind, haben ebenfalsz Ihro Grosz Czarische Maytt. Schutz und alle immunitäten zu genieszen, wenn sie sich wieder einfinden. Solten sie aber wegbleiben, oder ihr geflüchtetes Gutt an frembden Oertern laszen wollen, stehet ihnen solches frey, wie auch auf den wegbleibenden Fall ihre alhie habende liegende Gründe zu veräuszern und sich des ihrigen nach erledtem zehendem Pfenning an die Stadt zu bedienen.

21.

Daferne auch Jemand Belieben tragen solte, sich mit dem seinigen von hinnen weg und an einen andern Ohrt zu wohnen zu begeben, soll Ihm solches, wie vor dem, wenn Er die Gebühr an die Stadt entrichtet, frey ste-

19.

Dieszer Punkt wird gleichsahm völlig zugestanden.

20.

Dieszes wird ad normam der Rigischen Capitulation, wan sie die decimas der Stadt erleget, accordiret.

21.

Wird placidiret.

hen, und Er unter keinem Praetext aufgehhalten werden.

22.

Dasz denen im Haffen oder auf der Rheide liegenden Schiffen und Fahrkosten, Flüchtlingen und ihrem Gutt kein Leid wiederfahre, sondern Ihnen freystehe, das ihrige ohn einige gravation wieder aufführen zu laszen oder damit von hinnen zu segeln.

22.

Accordatur.

23.

Daferne auch einige Fahrkosten von Frembden Orten diesen Herbst hie noch ankommen solten, dasz ein jeder seine Wahren und was Er sonst dabey erhalten möchte frey und ungehindert, wenn Er die gebührende Ungelder entrichtet löschen und disponiren möge.

23.

Dieszer Punct wird völlig placidiret.

24.

Dasz die jenige Herren Officirer von der Guarnison welche denen Burgern schuldig sind nicht ehe mögen von hinnen gelaszen werden, Bisz Sie ihre Creditores vergnüget.

24.

Wasz die particulaer schulden betrifft, werden sich die Interessenten, über die Versicherung der Zahlung und des Termini vereinbahren.

25.

Dasz diesze Stadt und Land mit einem der Teutschen Sprache kündigem Regenten oder Gouverneuren möge versehen, alle Befehle in teutscher Sprache auszufertiget auch keine andere alsz die teutsche Sprache in der Gouvernements und Stadts Canceley item bey Gerichten möge gebraucht und die Stadt mit keiner charta sigillata belästiget werden.

25.

Weill dasz Hertzogthum Ehstlandt und die Stadt Revall in Lauter Deutsche einwohner bestehet, alsz ist es nicht mehr alsz billig, dasz nicht allein ein Deutscher Gouverneur, alhier dasz Gouvernement habe, sondern auch die Deutsche Cancelleyen bei allen instancen und gerichtten, bey behalten werden, Hoffe auch dasz Ihro Grosz Czarische Maytt., an welche desfalls Specialiter zu Suppliciren gelobe, solches allergnädigst eingehen und con-

26.

Weil auch die Burgerschaft theilsz gegen erhaltene Verpfändung in Königl. Gütern theilsz gegen ausgegebene Assignationes auf dieses Jahres Arrenden der hochlöbl. Crohn Schweden ansehnliche Pöste zur unterhaltung der Guarnison vorstrecken müszen, so wird auch dieses ausz bedungen, dasz Sie ausz denen publicquen Gütern ihre Bezahlung erhalten mögen.

27.

Demnach auch einige Bürgere dieszer Stadt dem wohlseel. Herren Hertzog von Croy ein ziemliches creditiret, auf die Ihnen gethane Versicherung, dasz von J. G. Cz. Maytt. Er ansehnliche Mittel zu erwarten, Er aber darüber alhie verstorben und keine Bezahlung erfolget, alsz wird unterthänigst gebeten, dasz Ihre Grosz Czarische Maytt. allergnädigst gelieben wollen, denen die rechtmäszig zu fordern haben zu dem ihrigen zu verhelffen.

28.

Denen gebohrnen Schweden welche entweder in Civil oder militair Stadts Diensten sind, stehet frey darin zu bleiben, oder auch abzudancken und sicher von hinnen, wohin es Ihnen gefält zu reizen.

29.

Ebenfalsz wird auch dieses praecaviret, dasz keinem der nicht alhie das Bürgerrecht gewonnen, oder sich in ein Ampt gegeben, zu gelassen werde, alhie etwas an Wahren oder Handwercks Arbeit ins Kleine zu ver-

sentiren werden. Wie dan auch die Sublevatio der Charta Sigillata, Ihre Grosz Czarischen Maytt. hohen Gnade anheim gestellet wirt.

26.

Dieszer punct dependiret gleichfalsz von Ihre Grosz Czarischen Maytt. aller Gnädigsten Decision, in dehm E. Edl. und Hochw. Raht, wan Sie desfalsz Supplicando einkommen werden, woll eine marque dero besondern hohen Gnade und Clemence, opteniren dürfften.

27.

Diesze Praetension wird ebenfalsz Ihre Grosz Czarischen Maytt. hohen Gnade anheimgestellet.

28.

Wird placidiret.

29.

Dieszes wird auch vollkommen accordiret.

kauffen, und der Burgerschaft in ihrer Nahrung und Handtierung einigen Eingriff zu thun.

30.

Dasz alle gefangene, die von hier ausz dem Lande von Narva und Dorpat weggebracht ohne jenige Ranzion mögen wieder anhero und zu ihrem Eigenthum gelaszten werden.

31.

Solte die Stadt Riga oder Perno noch einige andere Vortheile vor sich einbedungen haben, dasz dieselbe auch dieszer Stadt zu gutte kommen mögen, gleich alsz ob Sie hierin auszdrücklich mit wären pacisciret worden.

32.

Solten auch Beyde hohe Potenta ten durch einen Gott gebe baldigen Friedens Schlusz sich dahin vereinigen, dasz diese Stadt und Land an die hochlöbl. Crohn Schweden wieder abgestanden würde, dasz diese ausz erheblichen Uhrsachen vorgenommene Ergebung unter Ihro Grosz Czarischen Maytt. Schutz der Stadt, dem Raht und der Ehrh. Gemeine an ihren erhaltenen Privilegien, pecten, immunitäten, Freyheiten, alten wohlhergebrachten Gewohnheiten und Konigl. Resolutionen auf keinerley weize nachtheilig und praejudicirlich seyn möge.

33.

Gleichwie nun alle diese obbeschriebene puncta der Stadt eingewilliget auch festiglich, dasz dieselbe in allen Clausulis ohne einige Exception unverbrüchlich sollen gehalten und zu mehrer Bekräftigung von Ihro Grosz

30.

Weillen Ihro Grosz Czari-schen Maytt., allen und jeden einwohnern, des Hertzogthum Ehtlandt, undt der Stadt Revall, dero besondere Gnade aller Gnädigst versichert, werden dieselbe auch desfalsz aufs aller unterthänigste imploriret werden müssen.

31.

Accordatur.

32.

Wan die Stadt Revall durch einen erfolgenden Frieden, und geschloszenen tracta ten wieder an die Crohn Schweden dermahleins sollte gelangen, werden Ihro Grosz Czarische Maytt. Sich schon alsdan bestens vor dieselbe interessiren, das sie [bey] ¹⁾ allen ihren privilegien, pecten, und immunitäten sine ullo praejudicato, conserviret bleiben mögen.

1) Fehlt im Texte.

Czarischen Maytt. selber vor sich und ihre Successores allergnädigst ratihibiret werden, angelobet wird, also versichert dahingegen E. E. Raht und die Ehrh. Gemeine dasz Ihrö Grosz Czarische Maytt. Sie allen schuldigen Gehorsahm treue Liebe, Respect, wie Sie solches ihren vorigen Herrschafften und Schutz Herren zu allen Zeiten so lange Sie derer Beschirmung genieszen können, erwieszen, unaussetzlich erweiszen wollen und sind des Endes zwey gleichlautende Exemplaria an seiten Ihrö Grosz Czarischen Maytt. von dem Herren General Lieutenant Rudolph Felix Baur und an seiten der Stadt von denen dazu denominirten Rahts und Gilde Gliedern eigenhändig unterschrieben und mit ihrem und der Stadt gewöhnlichen Sigill untersiegelt worden. Geschehen im Feldlager vor Reval d. 29. Septembr. 1710.

Rudolph felix bauer (L. S.)

Ihrö Grosz Czarischen Maytt. Meines allergnädigsten Herrn bestallter General Lieutenant von Cavallerie, Ritter desz weissen Adlers, Obrister über dasz löbl. Kiowische Dragoune Regiment und Commendeur über die bey Reval stehende trouppen.

(L. S.)

D. Reimers.

Ältester Bürger Meister.

Joachim Gernet. Syndicus.

Johann Lantingh.

Älterman der groszen
Kauffmansgilde.

Zarische Generalconfirmation
der Privilegien der Stadt Reval
vom 13. März 1712.

Original auf Papier (russisch) mit Peter I. Unterschrift und Siegel
im Ratharchive zu Reval. — Die Uebersetzung nach Bunge,
Quellen des Revaler Stadtrechts II, 385.

**Мы ПЕТРЪ первый Божиею Милостию ЦАРЬ исамо-
держецъ всеросійскій, Ипрочая ипрочая ипрочая;**

Объявляемъ симъ, Понеже Ревель столица Эстлянская, на-
капитуляцію намъ поддался И вонашу власть пришлоъ, того Раді
ихъ привиліи, древнія Благопринесенныя права волности правосу-
діе, І Обыкности, какъ они тѣ издревле, І отъ правительства
до правительства до Сего времени приобрѣли І имѣли. подтвер-
жены, и Содержаны будутъ, якоже помянутой Городъ Ревель,
черезъ двухъ отправленныхъ Бургомистровъ Благошляхетныхъ,
і Благочестныхъ, яГана лантинГа, І яГана Христова друммера
всеподданнѣйше о томъ просилъ, — того раді мы Изцесарской
милости втомъ имъ отрещи не хотѣли. Но какъ мы о ихъ по-
стоянной всеподданнѣйшей вѣрности и должности кнамъ, И на-
шимъ ЦЕсарскимъ Наслѣдникомъ Весьма Внадежде пребываемъ,
тако подтверждаемъ мы симъ, і послѣ сего всѣ ихъ издревле і
отъ правительства до правительства Благопринесенныя привиліи
волности правосудіе и обыкности, какъ они тѣ до Сего Вре-
мени приобрѣли і имѣли, обѣщаемъ имъ такожде всемилости-
вѣйше Что они і ихъ потомство при всемъ томъ, всегда Содер-
жаны і защищены Будутъ. Якоже Мы ради того всѣмъ нашимъ
высокимъ и нижнимъ командиромъ. Втѣхъ мѣстехъ Івсѣмъ
онимъ которыя намъ подданнѣйшею должностию И вѣрностию
обязаны, Симъ накрѣпко повелѣваемъ. Дабы они противъ того
никакого помѣшателства или вреду сами Не приключали, іли
Черезъ иныхъ приключать недопускали, но паче впотребныхъ
случаяхъ ихъ притомъ содержали И защищали, Ради вящаго
Свидѣтелства і твердаго Содержания, Мы Сие Собственною ру-
кою подписали, І нашею ЦЕсарскою печатью Укрѣпить Пове-
лѣли, Еже Учинено. всанктъ петербурге Марта 13-го дня 1712
года.

Петръ.

(L. S.)

Графъ Головкинъ.

Wir Peter der Erste, von Gottes Gnaden Czaar
und Selbsthalter des ganzen Reusslandes u. s. w.

Thun kund hiermit: Nachdem die esthländische Hauptstadt Reval sich Uns durch Capitulation ergeben und Unsere Bothmäsizigkeit untergangen: als werden ihnen ihre uralte Privilegien, wohlhergebrachte Rechte und Freiheiten, Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, wie selbige ihnen von Alters her von Regierung zu Regierung bis auf diese Zeit gewesen, bestätigt und sollen gehalten werden; gleich wie gedachte Stadt Reval durch zwei deputirte Bürgermeister, die Wohledlen und Wohlehenvesten Johann Lantingh und Johann Christoph Droummer, deswegen angehalten. Derowegen haben Wir es ihnen auch aus Unsrer Kaiserlichen Gnade nicht abschlagen wollen, sondern gleich wie Wir, an ihre beständige unterthänigste Treue und Schuldigkeit gegen Uns und Unsere Kaiserlichen Successores im geringsten nicht zweifeln, als confirmiren Wir hierdurch und kraft dieses alle ihre von Alters und von Regierung zu Regierung wohlhergebrachte Privilegien, Freiheiten, Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, wie sie selbige bishero gehabt und behalten. Geloben ihnen auch Allernädigst, dasz sie und ihre Nachkömmlinge bei diesem allem derowegen und geschützet werden sollen, gleich wie Wir auch derowegen allen Unsern hohen und niedrigen Commandeuren an selbigen Ohrten und allen denen, so Uns mit unterthänigster Schuldigkeit und Treue verbunden sind, kraft dieses aufs Höchste anbefehlen: dasz sie dem allen keine Verhinderung oder Schaden zufügen oder durch Andere zuzufügen gestatten möchten; sondern vielmehr in nöthigen Fällen sie darbey erhalten und schützen. Besserer Zeugnisz und Confirmation wegen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Kaiserlichen Petschaft bekräftigen lassen. So geschehen in St. Petersburg den 13. Martii 1712.

Peter.

Graf Goloffkin.

Capitulation

der estländischen Ritterschaft vom 29. September 1710.

Nach dem im Ritterschaftsarchive zu Reval befindlichen Originale auf Papier.

Gedruckt bei Paucker, Wrangell's Chronik von Ehistland
S. 199—210.

Nachdemahlen E. E. Ritter- und Landtschafft aus höchstnothdringlichen und unabkehrlichen Ursachen resolviren müsen, Ihrer Grosz Czarischen Maytt: Peter Alexewitz dieses Nahmens des I. Imperator aller Reuszen, hohen Protection anzunehmen, und sich deroselben zu submitiren, nicht zweifelnde, Ihre Grosz Czarische Maytt: werden E. E. Ritter- und Landtschafft dieses Hertzogthumbs Ehsten, laut Einhalt Dero allergnädigsten ausgegangenen Universals de dato S. Petersburg den 16. Aug: Anno 1710. gethanen hohen Zusage, mit Confirmirung aller Landes Privilegien und Praerogativen, Selbige eher zu mehren als zu vermindern, allergnädigst genießen lassen; so hat E. E. Ritter- vnd Landtschafft folgende Puncta dem zu folge allergnädigst zu confirmiren, hiermit unterthänigst bitten wollen.

I.

Bittet E. E. Ritter- und Landtschafft, Sie bey der reinen Evangelischen Religion Augsburscher Confession zu schützen und ungehindert zulassen, vnd dem zu folge Kirchen vnd Schulen mit Evangelischen Lehrern zubesetzen, dergestalt, dasz das Jus vocandi Pastores in den vacanten Pastoraten, von der Gemeine und Kirchspiels Eingepfarten per vota möge geschehen, so wie es von Alters je und allewege hier im Lande gehalten worden, und gebräuchlich gewesen; worüber Ein Episcopus von denen Geistlichen aus der Stadt vnd Lande zu erwählen.

I.

Wirdt völlig undt in allen Stücken accordiret.

II.

Alle Privilegia, Donationes, Statuten, Immunitäten, Alte wohlhergebrachte Landes Gewohnheiten von denen Glorwürdigsten Königen in Denemark, item denen Hoch- vnd Herr Meistern dem Lande und Adel gegebene vnd von Zeiten zu Zeiten confirmirte Praerogativen, wie Selbe in Ihrem tenore von Wort zu Wort lauten, zu confirmiren vnd zuerhalten.

III.

Und von denen Glorwürdigsten Königen in Schweden, und so Successive von Königen zu Königen von allen Zeiten, dem Adel gegebene vnd gegönte Privilegia, güter, Donationes und Pfandgüter jetzigen Possessoren und Eigenthümern Erblich und Eigenthümblich, wie Sie Selbige vorhero besessen, einem jeden ungekränckt zulassen vnd wieder zugeben, und was etwan bey Schwedischer Regierung in Abgang kommen, wieder zuerstatten.

IV.

Die Landes Policey vnd Jurisdiction wie von Alters und Herr Meisters Zeiten, als das Oberlandgericht und alle davon dependirende Niedergerichte, als Manngerichte und Hakenrichter in Ihren alten Würden vnd Wesen zulassen.

II.

Weilen Ihre Grosz-Czaarischen Mayt. speciales absehen dahin gehet E. W. Ritter undt Landschafft bey ihren alten Privilegiis, Donationibus et Immunitatibus allergnädigst zu conserviren, alsz wirdt auch dieszer Punct ohne einige exception völliſt accordiret undt bewilliget.

III.

Wie dieszer Punct nicht allein der Billigkeit conform, undt inter Jura cardinalia desz Hertzogthumbs Ehtland gehörig, alsz wirdt auch darin völliſt accordiret, indem Ihre Grosz Czaarischen Maytt. hohe Intention gar nicht dahin gehet, E. W. Ritter undt Landschafft, welche dieselbe alsz ihre rechtmäßige Obrigkeit erkennen u. in schuldiger Devotion leben undt sterben werden, durch Gratialen, Tertialen, u. perpetuel arrenden ihre gegen dieselbe hegende Gnade erkennen zu geben, sondern wollen vielmehr mit realen Gnaden dieselbe distinguiren, indem Einem Jeden, laut denen publicirten Vniwersalien sein Eigenthumb in totum restituiret werden soll.

IV.

Dieszer Punct wird der Billigkeit nach, völliſt accordiret.

V.

Vnd diesem nach, denen 12. Landt Räthen vnd Land-Marschall, Ihre vorige Würde, dignität und Rang, die der Rahtstuhl von denen Königen in Dennemarck, vnd Hoch- vnd Herr Meistern gehabt und genoszen, wieder zugeben vnd Ihren Rang beyzubehalten.

VI.

Im Selben Oberlandtgerichte als ins Künfftige Ihrer Grosz Czarischen Maytt: höchste Jurisdiction dieses Hertzogthumbs niemanden gestatten zu praesidiren, als den Ihre Grosz Czarische Maytt: zum Regenten oder General-Gouverneurn hier verordnen werden; darbey unterthänigst bittende, dem Lande zur groszen Gnade einen Teutschen und Evangelischer Religion zugethanen General-Gouverneurn zuverordnen, nachdem das Ober-Landtgericht von etlichen hundert Jahren her vnd von Anfang her nicht anderst als in Teutscher Sprach gehalten worden, und die Justice in teutscher Sprach administriret worden, wie denn auch dasz in absence des H. General-Gouverneurn im Oberlandtgerichte der älteste Land Rath das Praesidium Judicum führe, wie es bis dato gebräuchlich gewesen, vnd von vorigen Regenten indulgiret worden.

VII.

Und weilen zu Sublevirung und Unterhaltung des Gerichts, einigermassen so viel als zureichen wollen, die Kuymetzsche vnd Nappellsche Gütter dem Rathstuhl gewidmet vnd zugeeignet gewesen, als welche ohne dem privat-Adeliche güter, also auch gedachte Gütter dem Oberlandtgerichte vnd Landt Räthen wieder ein zuräumen und ein zunehmen zuvergönnen.

V.

Accordatur.

VI.

Dieszes wirdt gleichsam völlig accordiret.

VII.

Weilen Ihre Grosz Czaarische Mayt. wie oben erwehnet § 3^{vio} in dero Vniwersalen sich allergnädigst veranlaszet, E. W. Ritter undt Landtschafft durch keine Gratial, tertial undt perpetuel arrenden, sondern restituirung in totum ihres vormaligen Eygenthumbs, dero gegen dieselbe tragende hohe Gnade erkennen zu geben, alsz

werden dieselbe auch wegen der § 7^{mo} angeführten Güter allergnädigst consentiren, dasz solche wieder an dem Ober Landt Gericht anheimfallen mögen.

VIII.

Es hat auch E. E. Ritterschafft von Königl. Dänischen, wie auch Herr Meister vnd Königl. Schwedischer Regierung die Freyheit gehabt und behalten, Landt Täge vnd Versammlungen mit Vorbewust der hohen Landes Obrigkeit zuhalten, wann Sie Ihre Angelegenheiten abzuhandeln gehabt, auch wann die hohe Obrigkeit etwas denen Landes Ständen anzusinnen gehabt; So ist selbige Proposition von dem H. General-Gouverneurn nach vorhero ausgeschriebenen Land Tage, denen Landt Rätthen, Land Marschall und sämptl. Ritterschafft übergeben, darüber deliberiret, und der erfolgte Schlusz dem H. General-Gouverneurn dieses Hertzogthumbs; und so weiter der höchsten Obrigkeit, im fall etwas wichtiges obhanden gewesen, zur fernerer Resolution übergeben; worbey E. E. Ritterschafft, Selbiges zu conserviren und als ein principal Stück Ihrer Privilegien beyzubehalten unterthänig bittet.

IX.

Weilen bey hiesigen der Adels Fahne Roszdiensts-Pferde, durch eine Speciale Resolution allemahl auf den fall der vacance drey von denen Landt Rätthen zu Obersten vorgeschlagen werden sollen, von welchen die hohe Landes Obrigkeit Einen benennet, und Successive die übrige Officiers; als bittet man auch dieses zu confirmiren; und nachdem daselbe Regiment durch Verarmung des Adels in diesem Kriege gantz dismantiret vnd im Abgang gekommen, so wird gebeten, die

VIII.

Wirdt in allen Stücken placidiret.

IX.

Wegen Benennung der bey hiesziger Adels-Fahne vacirenden Obristen undt successive der übrigen officirs bleibet es bey der alten usange, undt können die noch auf dem Fusz befindliche Reuter dergestalt entweder auf ihre Häuszer oder bey E. W. Ritter und Landtschafft auf dero Höfe, Ein Jeder bey seinem Herrn, ausz

übrige wenige Mannschafft nach Hausz zu dimittiren, denen Ober- vnd Unter-Officers aber Ihren Lohn ins Künfftige beyzulegen; wie Sie es bis dato und allewegen von der hohen Landes Obrigkeit genossen, vnd Ihnen bestanden worden.

X.

Weilen die Revision der güter und haken hier im Hertzogthumb Echstland gantz ungleich, vnd wir mit denen Stiftschen doch gleiche Last und Roszdienst tragen müssen, angesehen dasz hiesige vier haken kaum Einen Stiftschen haken zu compariren; als bittet man, Selbe mit denen Stiftschen haken in eine Gleichheit zu setzen, weil dieses schon bey der Schwedischen Regierung gesucht, aber durch eingefallenen Krieg verhindert worden, sonst ist es unmöglich, dasz die Güter hier in Echstland die praestanda praestiren können, und nicht ohne totalen ruin den Roszdienst zu tragen vermögen; wie solches die Erfahrung bey jetzigen Kriegezeiten satsam erwiesen.

XI.

Die Adelichen auf dem Thumb belegene Häuszer mit keiner Einquartierung Einhalt unser Privilegien zu belegen; und weilen man in dieser Kriegs- vnd Belägerungs Zeiten gesehen, dasz die gröste Contagion durch so starke Logirung der gemeine sehr verursacht: dasz für die künfftige Zeiten, Baraquen, worzu hier gute bequelmlichkeit ist, mögen aufgebauet werden, die Milice im fall der Noth darin zulogiren.

XII.

Alle unsere währenden Krieges gefangene Mitbrüder, item Priester, Amlleute und Bauern, als nunmehr Ihr Grosz- Czarischen Maytt: Unter-

einander gelaszen werden, dasz man Sie allezeit wiederumb auf erfordernten fall zusammen bekommen, undt zu Ihr Grosz Czarischen Mayt. Dienste employren kan.

X.

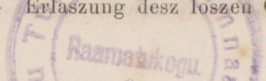
Wie dieszer Punct in der natürlichen Billigkeit bestehet, alsz soll auch darin eine höchstnötige Balance in abtragung der onerum publicorum observiret werden. Zu welchem Ende E. W. Ritter- und Landschafft von jedem Kirchspiell gewisse Commissarios constituiren kan, welche so woll bey auszschreibung der Contribution, alsz formirung einer repartition eine solche methode an der Handt geben könne, dasz das land dadurch möglist conserviret, und nicht aggraviret werden möge.

XI.

Wirdt völlig accordirt undt sollen die auf dem Thumb befindliche Adellige Häuszer, wie vormals alsoz auch fernerhin von aller Einquartierung excipiret sein.

XII.

Wirdt zwar accordiret, Jedoch dabei reserviret dasz alle Schnaphanerey durch Erlaszung desz loszen Ge-



thanen zuerlaszen, weil das Land von Volk gantz depeuplirt ist.

XIII.

Solte auch ins Künfftige einer oder der ander (:da Gott für sey:) in puncto Feloniae et Criminis laesae Majestatis pecciren, dasz Selbiger in seinem Foro, nach Landes Rechten möge verurtheilet werden, laut vorigen expressis verbis in tali Casu enthaltenen Worten, vnd personam delinquentem allein, nicht aber seine Güter, die seinen nechsten Erben zufallen, vnd dahero keiner gantzen familie solches zuentgelten laszen, weil ein jeder seine Miszethat selber büszen musz.

XIV.

Solte entlich durch Veränderung der künfftigen Zeiten vnd Vermittelung anderer Puissancen das land wiederumb an die Cron Schweden oder auch an andern Herren cedirt werden; so bittet man unterthänigst Ihro Grosz Czarische Maytt. alle diese allergnädigst indulgirte Capitulations in recessu, durch dero hohen Autorität und Macht mit zu conserviren, auch niemanden wieder seinen willen auszen Lande anderswohin zu transportiren, weniger gantze familien ausführen zulaszen.

XV.

Allen anitzo auszerhalb Landes, und in Königl. Schwedischen diensten sich aufhaltenden hiesigen Eingeseszenen, Ein Jahr vnd Sechs Wochen sich zu sistiren Zeit zugeben, nachdeme die Advocatoria erstlich ergangen.

XVI.

Denen jenigen von E. E. Ritterschafft im Stiftschen und Dörptschen (:weilen Sie durante bello nicht aus-

sindes, und der national Soldaten im lande verhütet werden möge.

XIII.

Wie dieszer Punet der Billigkeit gemäsz, alsz wird derselbe auch völlig placidiret.

XIV.

Wann die Stadt Reval und das Hertzogthumb Ehtland durch erfolgreichen frieden undt geschlossenen tractaten, wieder an die Cron Schweden solte gelangen, werden Ihro Grosz - Zaarische Mayt. sich schon bestens vor dieselbe interessiren, dasz sie bey allen ihren Privilegien, Pacten und Immunitäten sine ullo praediuicato conserviret bleiben mögen.

XV.

Wirdt placidiret.

XVI.

Wasz die Dörptische undt Stiftische Ritter- und Landschafft so durante

kommen können:) ungehindert Ihre Güter wieder einnehmen zulassen, wie auch denenjenigen, die in Ingermanland Güter besessen, Selbige allergnädigst den rechten Erben wieder einzuräumen.

XVII.

Und weil bey Königl. Schwedischer Regierung durch das in vorigen Zeiten geschehene Korn hemmen, Selbiges nicht auszuschieffen, nicht allein der Stadt und dem Lande, sondern auch denen publicquen Zöllen selbst einen unleidlichen Schaden zugewachsen, blos aus Absicht einiger privatorum; Stadt und Landes Wohlfarth aber im freyen Korn handel bestehet; so bittet man, ins künftige einen ungehinderten handel, damit dem frembden Mann als Holl- vnd Engelland die freye commercie hierdurch nicht gehindert werde, vnd aller handel nicht cessiren möge.

XVIII.

Weilen anitzo der Krieg zwischen Ihre Grosz Czarische Maytt: und der Cron Schweden geführt wird, und zubesorgen, dasz durch gegentheils Flotte die Einfuhr des Saltzes künftige möchte gehemmet werden, Ihre Grosz Czarische Maytt. solches einzubringen durch Holl- und Engelland vermitteln möchten, weil ohne dem nicht möglich zuleben.

XIX.

Weilen sich hier einige Güter im Lande finden, die immediate dem publico gehören, und Ihre Grosz-Czarischen Maytt. absoluten disposition anheim fallen; so wird unterthänig ge-

Bello dahin geflüchtet gewesen anbetrifft, sollen die Jenige, so woll alsz die Ingermanländische mit Benötigte Pässe umb nach ihre Güter revertiren zu können versehen werden, wasz aber die restitution der Jure Belli verfallenen Güter concerniret, müsen Sie deszfals Ihre Grosz Czaarischen Mayt. speciale Gnade imploriren.

XVII.

Weilen Ihre Grosz-Czaarischen Mayt. so woll auf die Conservation desz Landes, alsz derer Commercien ein allergnädigstes absehen haben, alsz wirdt auch solcher Punct der Billigkeit nach völlig placidiret.

XVIII.

Wegen Besorgung, dasz die Einfuhr desz Saltzes künftige dürfte difficultiret werden, werden Ihre Grosz Czaarische Mayt. sich schon deszfals Bestens so woll bey Holl- alsz Engelland interessiren.

XIX.

Accordatur.

beten, dasz Selbige für andern an dem Adel im Lande, für billige und gewöhnliche Arrende möchten verarrendiret werden.

XX.

Dasz diesem armen erschöpften Land kein grözser onus bey diesen Krieges-Zeiten möge auferleget werden, als es möglich aufzubringen; absonderlich da gantz Wierlandt, Jerwen vnd halb Harrien verbrandt; diesen herbst auf vielen höfen in der Wyck nichts gesäet, vnd künfftig Frühjahr kein Saatgersten bey vielen auch nicht fürhanden; und die Contagion viele Dörffer vnd Bauern öde und wüst gemacht; Als bittet man unterthänigst, Ihro Grosz-Czarische Maytt. eine zulängliche Frist und Jahre dieses alles wieder in Esse zubringen dem armen Lande indulgiren möchte, auch dem verarmten Adell, die Saat vnd Brod anitzo nicht haben, aus dem Magazin, zu seiner Subsistence und Wiederauffhelfung was reichen zulaszen.

XXI.

Alle Civil-Bediente vom Lande, als Secretarium, Actuarium und Notarien, als nothwendige Leute vom Oberlandgerichte, in Ihren diensten allergnädigst zubestättigen, in Ansehung Ihrer Grosz Czarischen Maytt. Justice hier im Lande ins künfftige hiedurch administriret werden musz.

XXII.

Weilen das Königl. Burggericht hier in Reval vor alters niemahls gewesen, sondern bey Königl. Schwedischer Regierung erstlich introduciret worden, auch nur über einige publique gütter und die Dohmsche Bürger geurtheilet; aber durch die vielerley arth von Gerichten stete Streitigkeiten und Unordnung fürgangen; dasz auch die Königl. Schwedische Regierung selbst es für einiger Zeit gar auf-

XX.

Weilen mir der zustandt desz ruinirten landes selber bewust, werde nicht manquiren, deszfals aufs Beste bey Ihro Grosz-Zaarischen Mayt. zu intercediren undt daszelve zu soulagiren mich möglist angelegen sein laszen.

XXI.

Accordatur.

XXII.

Dieszer Punct bleibt bisz Ihro Grosz Czaarischen Mayt. weitere Allergnädigste Landes Disposition, in eo Statu, da es biszhero in usage gewesen.

heben wollen; so stehet es Ihro Grosz Czarischen Maytt. gnädigsten disposition anheim; obs bey zubehalten. Nur bittet man unterthänigst, dasz kein Edelmann weder dero güter hausz oder höffe dafür sortiren möchten, wie Sie denn laut Ihren Privilegien ohne dem dafür nicht sortiren, sondern nach dem 5. 6. und 7. Punct Ihre eigene Gericht und Jurisdiction stets gehabt.

XXIII.

Weilen die Contagion so hefftig grassiret, dasz Leute in 2. à 3. Tagen herumb fallen: ob nicht möglich die Landes Huldigung bis Winter auszusetzen, da alsdenn Ein jeder gerne sich einfinden wird, weil ohne dem schon viele aufm Lande vnd den Insuln, unter Salve-guarde sich begeben.

XXIV.

Solte einer von Adel vnd Landes Eingeseszenen oder den Ihrigen vnd des Landes Bedienten, Kranckheit oder anderer Ursachen halben, länger in der Stadt zu bleiben genöthiget seyn, so bedingen sich Selbe Ihre Quartiere und Logiere unter Ihre Grosz Czarische Maytt. wirklichen Schutz in allen stücken, wie Es Nahmen haben mag, ungekränkt und unverletzt zugeniesen.

XXV.

Dafern auch einer oder ander von der Ritterschafft und Adel und Landes Bedienten, auch Landes Eingeseszenen, Es seye mit Worten oder Werken, auch auf was weise es geschehen seyn möchte, der vor in-

XXIII.

Weilen dieszer Punct in billigen raisons bestehet, alsz wirdt derselbe auch E. W. Ritter- und Landtschafft nachgegeben, esz musz aber dieselbe einen solchen schrifftl. Revers, dasz Sie Ihro Grosz Czarischen Mayt. vor dero hohe Obrigkeit agnosciren, ad interim vor sich geben, wie E. W. Ritter und Landtschafft vom Pernauschen Craysze praestiret.*)

XXIV.

Accordatur.

XXV.

Dieszer Punct wirdt in so weit placidiret, wann nicht einige Militair und Civil Bediente, welche Ihro Grosz Zaarischen Mayt. mit Eidt undt Pflicht ver-

*) Vgl. das folgende Document.

oder währenden Krieg entweder Ihre Grosz-Czarischen Maytt. Hoheit selbst, oder dero Trouppen insgemein, oder jemanden in specie beleidiget haben, so soll solches an denenselben auf keinerley weise gerochen, noch derselbe deszfalls zu rede gestellt werden, sondern allerdings vnd in Ewigkeit vergessen seyn, und derselbe Ihre Grosz - Czarischen Maytt. hohen Schutzes und Protection, Er seye entweder vorhabens sich nach Schweden zubegeben oder hier im Lande zu bleiben, wirklich zugeniesen haben.

XXVI.

So wird auch für allen und jeden von der Ritterschafft, Landes Eingesessenen und Landes Bediente veracordiret, welche zu Lande entweder Erb- oder Pfandtgüter, Immissiones oder Arrenden, und in oder bey dieser Stadt Erb- oder Zinsgründe oder Häuszer haben, und besitzen, dasz denenselben, welche bereits vorher weg zu ziehen, oder noch weg zu ziehen necessitiret seyn, ein freyer und ungehinderter Abzug gestattet, und dasz solcher geschehene oder geschehende Abzug, sothanen Ihren Gütern und liegenden Gründen, an Ihren Rechten vnd Freyheiten, wie Sie Nahmen haben mögen, in keine ersinnliche weise vnd mase zu praejuditz und Nachtheil gezogen, sondern bey Wiederzurückkunfft ins Land, alles wieder in Besitz zunehmen, unperturbiret zugeniesen, zuverhandeln, und damit nach Belieben zuschalten vnd zuwalten freye Macht vnd Gewalt gelassen seyn.

XXVII.

Alle Obligationes, publique vnd privat-Pfand-Verschreibung, Rechtmäzige Pacta, Transactiones und Contracten, und die judicat gewordene Urtheile, sollen alle Ihre undis-

bunden, nachmals aber sich hieher begeben, und ein Crimen laesae Maiestatis begangen, darunter begriffen, welche man hiedurch sich expresse vorbehält, dasz Sie gehörend extradiret undt auszgegeben werden mögen.

XXVI.

Welche Ihre Grosz Czaarischen Mayt. Gnade undt Protection erkennen, denen wirdt diese Douceur vorbehalten, so aber Jemand abwesend ist, dem wird eine Frist von einem Jahre und 6 Wochen erlaubt in foro competenti zu prosequiren, wozu Sie aber Ihre Grosz Czaarische Mst. Protection vorher imploriren müssen, alle aber die ausz Lief- und Ehtland, und alsz Ihre Grosz Czaarischen Mst. unterthanen angesehen werden können, müssen zurück bleiben.

XXVII.

Dieser Punct wird laut der Rigischen und Pernauschen Capitulation zwar zugestanden, weilen man aber nicht absehen kan

putirliche Vollgültigkeit und Krafft behalten, imgleichen auch alle andere rechtmäßige Praetensiones völlig in Ihrem vigore bleiben und gelaszen werden.

XXVIII.

Dasz die Ritter- vnd Landschafft samt Landes Bedienten Häuszer und Plätze so wohl auf dem Dhomb als in der Stadt in vnd auszerhalb, mit keinen Einquartirungen, Contributionen, Wachten, Arbeits-Tagen, Schüzungen vnd dergleichen beleget, sondern wieder alle solche und andere onera protegiret, vnd Salve-gardiert werden mögen; als welches ohne dem auch der Ritter- und Landtschafft Privilegien conform.

XXIX.

Dasz die im Lande befindlichen Gerichtspersohnen sowohl durchgehends insgemein, als ins besonder, Ihres geführten Amts wegen und was Sie wieder jemanden, Er seye was Standes, Condition oder Herkommens Er wolle, geurtheilet oder verhengt haben möchten, weder mit Worten beschuldiget, noch deszhalb zu einiger Verantwortung gezogen, vielweniger thätlich angegriffen, noch Ihnen einiges Leyd, Gewalt vnd Unrecht zugefüget werden solle.

XXX.

Dasz die Ritterschafft vnd Landes Eingeseszene freye Macht haben sollen, so lange in der Stadt zubleiben, als Sie es nöthig befinden, vnd dabey wie auch wann Sie nach Lande reisen so wohl auf der reise als auf Ihren gütern, vnd sonsten zu Lande Ihrer Grosz Czarischen Maytt. hohe Protection und Sicherheit in allen stücken, und ohne Behinderung von jemanden auch nach eigenem belieben zu den Ihri-

wie Ihre Grosz Zaarische Mayt: zu bezahlung J. K. Mayt. von Schweden Gelder könten obligiret werden, wird Ihnen frey gelaszen deszfals Ihre Grosz Czaarischen Mayt: Gnade selbstnen zu imploriren.

XXVIII.

Accordatur.

XXIX.

Dieszer Punct wird völlig concediret.

XXX.

Dieszer Punct wird ohne exception placidiret.

gen, ab- und zu-zureisen, und nebst allen Einwohnern des Landes, den allgemeinen Land- Stadt- vnd Haus-Frieden zugeniesen haben sollen; Solte aber einer wieder der Hohen Obrigkeit Gesetze vnd Verordnungen (: welches der Höchste verhüten wolle:) etwas pecciren, dasz derselbe alsdenn allein nach allgemeinen landüblichen Rechten vorgenommen und bestraffet, solches aber zu Keines andern, vielweniger einer gantzen Commun praedjuditz exaggeriret werden möge.

XXXI.

Dasz auch sowohl in dem Oberals in den Unter-Gerichten Keine andere Richter als bishero gewesen, noch bey der Cantzeley oder sonsten einige andere mehr, als die bisherige Teutsche Sprache introduciret, und das land mit Keiner Chart: Sigill: beschweret werden möge.

XXXII.

Dasz alles, was aus denen Kirchen zu Lande nach der Stadt zur Sicherheit einsalviret worden, ungekränkt bleiben und sicher wieder nach Lande gebracht werden möge.

XXXIII.

Und gleichwie die Dhombsche Kirche von alters her der Ritterschafft Kirche gewesen, in welcher dieselbe Ihre Erbgestühlte und Begräbnüsze haben, so wird dahero gebeten, dasz Selbige der Ritterschafft conserviret, vnd kein ander als der Teutsche Gottesdienst darinnen gehalten, wie imgleichen die Leichen darinnen nicht gerühret werden mögen.

XXXIV.

Dasz alle diejenigen, welche hier zubleiben keine inclination haben möchten, die Freyheit gelaszen werde, innerhalb Jahr und Tag, sich nebst Ihrer Familie und Gütern (: mit Freyheit Ihre mobilien zuveräusern:) nach

XXXI.

Dieszer Punct wirdt völlig gestanden, undt accordiret, nur dasz die Sublevation der Chartae Sigillatae bisz zu Ihre Grosz Zaarischen Mayt. allergnädigsten Disposition ausgesetzt bleibt.

XXXII.

Wirdt völlig placidiret.

XXXIII.

Dieszes alles bleibt bey der alten Gewohnheit, undt wie es vor alters her der Ritterschafft Kirche gewesen, alsz werden Ihre Grosz Zaarische Mayt: wie bey allen ihren Privilegiis, undt Immunitäten, auch dabey, und wasz demselben anhängig, dieselbe allergnädigst conserviren.

XXXIV.

Wirdt völlig accordiret.

auswärtigen Orten, wohin es auch seye, sich weg zubegeben, dahingegen, welche sich anitzo in der Frembde entweder in- oder auszerhalb Schweden aufhalten, innerhalb Ein Jahr vnd Sechs Wochen sich wieder einzufinden, und das Ihrige an diesem Orth ungehindert wieder zubesitzen, da Sie aber nicht anhero zukommen gedächten, eine andere disposition mit dem Ihrigen zumachen, und daszelve frey wegbringen zulassen bemächtigt seyn sollen.

XXXV.

Dasz alle Beleidigungen, welche vor und unter wärender Belagerung geschehen, sowohl als was auch vorthin passiret, vergeszen seyn, und niemand deszhalben zu leyden kommen solle.

XXXVI.

Dasz so wohl bei Einlegung der Guarnison als sonst zu allen Zeiten keine Visitirung oder Angriff eines jeden haabseeligkeit so wohl in der Stadt als auf dem Lande geschehe, sondern ein jeder mit alle dem Seinigen unperturbiret und gesichert bleibe.

XXXVII.

Weil die Stadt Narva samt denen hieherwerts belegenen Kir[ch]spielen, Waiwar, Jewe, Luggenhusen und Maholm mit nach Ehtland gehören, so haben besagte Kirchspiele gleiche Privilegia und Rechte mit diesem Hertzogthumb Ehtland zugehiesien; wie Sie denn auch vor diesem allezeit unter der Revalschen Jurisdiction gezogen worden.

XXXVIII.

So wird auch aufs allerkräftigste praecaviret und bedungen, dasz alles dasjenige, so anitzo hierinnen veraccordiret worden, punctuel und richtig gehalten und aus keinerley Ursache oder Vorwand von einem oder an-

XXXV.

Dieser Punct wird vollkommen placidiret.

XXXVI.

Dieszes wird der Billigkeit nach völlig placidiret.

XXXVII.

Hierüber hatt man sich schon oben § 2^{do} zur gnüge expliciret undt können Ihro Grosz Zaarische Mayt. auch noch deszfals imploriret werden.

XXXVIII.

Wirdt völlig accordiret.

dern Ihre Grosz Czarischen Maytt. Bediente, wie Sie Nahmen haben mögen vnd wer Er auch seye, einige Schwierigkeit, vielweniger einige chicane weder von voriger noch jetziger Zeit hergenommen, gedacht, noch von jemanden moviret werden solle oder möge.

XXXIX.

Demnach Ritterschafft und Landes Eingeseszene wegen der Streifereyen sowohl von Ihren Pferden, und Vieh, als sonsten auch andere Haabseeligkeit hin und wieder salviret, so wird gebeten, nicht nur unbeschrenckte Freyheit und darzu benöthigte Pässe und Salve Garden, dasz ein jeder sein Vieh, Pferde und Haabseeligkeit aufsuchen möge vnd könne; wie denn auch dieses gebeten wird, dasz der Ritterschafft und den Landes Eingeseszenen Ihr Vieh und Pferde, so von den Höfen vorher vnd auch während der bloquade hier umb die Stadt genommen worden, einem jeden restituiret werden möge, weilen solch Vieh und Pferde die Seele von den Gütern vnd der Landt Hauszhaltung seyn.

XL.

Dasz man auch im übrigen was sowohl aus der Rigischen als aus der Pernowschen Capitulation dieser Ritterschafft vnd Adel samt Landes Bedienten und Eingeseszenen auf einige weise dienlich seyn könnte, ebenfalls zu statten kommen und zugeniesen haben sollen, eben als wann solches alles wörtlichen mit alhier eingerückt wären.

XLI.

Dasz nach unterschriebener dieser Capitulation, die Ritterschafft vnd Landes Eingeseszene mit den Ihrigen wegen so heftig anhaltender Seuche ein jeder sicher nach Lande reisen möge, und weder auf der reise noch

XXXIX

Wie dieszer Punct der Billigkeit gemäsz, alszo wird er auch in so weit accordiret, alsz man davon excipiret, dasz das Jenige, wasz vor der Belagerung alsz eine Feindliche Beute genommen worden, nicht vollkommen restituiret werden kan, Jedoch versichere den Schaadenleydenden, (: wo er wasz von dem Seinigen erkennet :) zur möglichsten recuperirung zu verhelffen.

XL.

Wirdt völlig zugestanden.

XLI.

Dieszer Punct wirdt völlig placidiret, undt haben sich die Jenigen welche sich ausz der Stad auf ihre Gütter weggeben wollen, nur bey mir an-

auff Ihren Höffen von Ihrer Grosz Czarischen Maytt. Trouppen, Sie seyen regulier oder irregulier kein Leid zugefüget werde, weder an Ihren eigenen personen, noch Ihren Angehörigen, Gütern, Brieffschafften und Urkunden, noch auch in der Stadt vnd in Ihren Häuszern einiges Leyd noch gewalt zugefüget werde.

Alle diese obangeführte Puncten, wie Sie in gegenwärtiger Capitulation von mir accordiret vnd eingegangen worden, versichere Ich festiglich, daz dieselbe in allen vnd jeden stücken vnd Clausuln, ohne einige Exception unverbrüchlich gehalten, auch Ihre Grosz Czarische Maytt. Selber allergnädigst zu ratihabiren geruhen werden. Zu welchem Ende zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, vnd von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben vnd versiegelt werden soll. So geschehen im Hauptquartier Harck bey Reval den 29. September ao. 1710.

R f bauer. (L. S.)

Ihro Grosz Czaarischen Mayt. Meines allergnädigsten Herrn Bestalter General Lieutenant von der Cavalerie, Ritter desz weissen adlers, Obrister über das löbliche Kiowische Dragoner Regiment, und Commendeur über die bey Reval stehende Trouppen.

zugeben, da Sie dann so woll mit benötigte Pässe, alsz schriftl. und lebendige Salve-guarden versehen werden sollen.

Renauld d'Vngern Sternberg.

(L. S.)

Fabian Ernst Stael von Holstein.

(L. S.)

von wegen Land Rätthe u. sämtlicher Ritterschafft.

Interims-Revers

der estländischen Ritterschaft vom 1. October 1710.

vgl. Capitulation der Ritterschaft § 23.

Nach dem alten im Ritterschafts-Archive befindlichen Protocolle und dem mit *B* bezeichneten sehr undeutlichen Verzeichnisse der Unterschreibenden. Ungedruckt.

Demnach wir untengeschriebene von der Ritterschaft und Landes Eingesesenen vermöge der veraccordirten Capitulation durch Ihre Excell. H. Gen. Lieutenant Bauer Ihre Grosz Czarischen Maytt. allergnädigste Declaration erhalten

und so ferner wie in dem Pernauschen Revers von wort zu wort stehet ¹⁾).

Gegeben Reval den 1. October Anno 1710.

Dieses ist unterschrieben, wie nachfolgende Namen ausweisen sub *B.*, auf der Landt Stube Nachmittag umb 3 Uhr.

B.

Gerhard v. Lode
Renauld d'Ungern Sternberg
Gustaf Christian v. d. Pahlen.

B. R. Wrangell

F. v. Löwen

T. v. Tiesenhausen

T. v. Bellinghauszen

O. F. Wrangell

Nick. Stackelberg

Wilem Friedrich v. Lieven.

B. H. Bistram

G. G. Wrangell.

B. J. Wrangell

C. R. Waldeck.

B. J. v. Tiesenhausen in Abwesenheit.

Baron Meyendorff

Arend Derfelden.

Wilhelm Reh binder

B. J. v. Derfelden

Detloff v. Derfelden.

B. J. v. Derfelden der Junge

Wolmar Otto v. Derfelden.

G. W. v. Essen

B. v. Uxkül Guldband

Erich Wilhelm Wartman

Jacob Baggohuftwud

Wolter Reinhold Grünwald

G. F. Klebeck

R. v. Hyerd (Styerd?)

W. S. Wrangell

Gustaf B. Helffreich

Carl Wrangel von Köndes.

Georg Gustav v. Klugen.

Joh. Gust Gross.

Gustav Berg von Lüders

R. v. Hyerd (Styerd?)

Otto Derfelden

Christof Derfelden

Christof Adam Richter

1) Vgl. unten in den Beilagen.

- J. W. Ulrich.
 Detloff Wl. v. Salza
 D. P. Hertzog
 Jacob Hinr. Ulrich
 Franz W. Knorring
 Joh. Baranoff
 Cap. Rudolph Stackelberg
 Gerh. v. Schreitenfeld
 Georg v. Brömsen
 Magnus Joh. Tolken
 Hans Ludwig Fock
 Conrad v. Ungern Sternberg
 C. L. Taube
 G. v. Zöge
 Berend Stakelberg
 Carl Rehbinder
 A. W. Rehbinder
 Claus Gustav Essen
 Fried. Knorring
 Georg Diedrich Paykül
 R. J. v. Schlippenbach
 A. R. v. Rosenthal.
 Fromhold v. Tiesenhausen
 H. Buxhöveden
 Philipp Heinrich v. Dessin
 Salomon Joh. Buxhöveden
 Joh. Märtens
 Ernst Gustav Delwig
 Adam Joh. Buxhöveden
 G. G. Probsting
 Kunigunda Dorothea Taube,
 Wittwe von M. (?)
 Gerhard v. Hünninghausen.
- Joh. Scheurman
 Jochim Balck
 Magnus Nieroth
 H. v. Jerlin (?)
 E. G. v. Schuf
 C. R. Stackelberg
 O. R. Ulrich
 Fr. Maria Elisabeth Ulrich.
 Detloff Joh. Sommer
 Christoph Georg Baranoff
 Detloff Joh. Wrangel
 Joh. Hastfer
 Gust. Ulrich.
 Carl Gustav Duclau
 Anna Margaretha v. Leslie
 Otto Joh. Taube
 Hans Henrich Strieck
 Henrich Joh. Knorring
 Brigitta Elisabeth Vitinghoff,
 Wittwe (?)
 Carl Gustav v. Stahl
 H. H. v. Fersen
 Carl Gust. Strieck
 Anna Maria v. Plazbeck Sel.
 (Schlosz?) Capit: Joh. El-
 vering nachgel. Wittwe.
 Jürgen v. Stahlen
 Joh. Jac. Richter
 Franz Scharfwald
 Joh. Buxhefdn.

Huldigungseid

der estländischen Ritterschaft vom 22. Februar 1711.

Nach dem im Ritterschafts-Archive zu Reval befindlichen Original auf Papier, welches unter der Formel die Unterschriften und Siegel der Schwörenden trägt, aber jetzt unvollständig ist. Doch lassen sich die fehlenden Namen (von *) an) aus dem vorhandenen Protocolle ergänzen.

Gedruckt ohne die Ergänzung bei Paucker: Wrangell's
Chronik von Ehstland S. 214—216.

Der Ritter Eydt.

Ich N. N. gelobe und schwere bey Gott und seinem Heiligen Evangelio dasz Ich dem Allerdurchlächtigsten Groszmächtigsten Czaaren und Herrn Peter Alexiewitz des gantzen Groszen, Kleinen und Weissen Ruslandes Imperatoren, auch Selbsterhaltern etc. und nach dero Tödlichen Hintrit (welchen Gott noch viele Jahre verhüten wolle) Ihre Grosz Czaarischen Hoheit den Cron Printzen und so ferner von Erben zu Erben welche zuzufolge der vollkommener Erbgerechtigkeit zum Reiche und nach der Successionordnung den Grosz Czaarischen Thron besitzen werden, nachdem nunmehr auch dieses Hertzogthumb Ehstland unter dero hohen Schutz und Bohtmäszigkeit gerathen, vor meinen rechten Herrn und Czaare halten, auch jederzeit ein hold-getreuer und redlicher Diener und Unterthan sein will. Soll mich auch zum allerhöchsten angelegen sein laszen Ihre Grosz Czaarischen Maytt. zugehörige Hoheiten und gerechtigkeiten nach meinen besten Verstand und Vermögen in Acht zu nehmen, dagegen aber nicht allein nach allen Kräfften hindern und abwehren, wasz zu Ihre Grosz Czaarischen Maytt. und dero Reiches unheil und verderben angesehen sein kan, sondern auch in allen occasionen, insonderheit (da Gott behüte dieses Hertzogthumb feindlich solte angefochten werden) mich wieder alle Ihre Grosz Czaarischen Maytt. Feinde, mit Ansetzung Guthes und Blutes Mann vor Mann dergestalt verhalten, wie es einem getreuen diener und geschwornen unterthan gegen seinen natürlichen Landes Herrn Eydes und Gewizens halber eignet und gebühret, alles ohne argelist und gefährde. So wahr mir Gott helffe an Leib und Seel.

Abgeleget an Ihre Hoch Fürstl. Durchlauchtigkeit in Reval auf der Oberlandgerichts Stube
d. 22. Februarii Ao: 1711.

- | | |
|---|---|
| Fridrich v. Löwen
Land Rahtt.
(L. S.) | Renauld d'Ungern Sternberg
Land Rath.
(L. S.) |
| Gustaf Christian von Der Pahlen
Landrahtt
(L. S.) | Otto Fabian Wrangell
Land Raht
(L. S.) |
| Tönnis Johan von Bellingkhausen
Land Raht
(L. S.) | Adam Johan Uxkül
Landt Raht
(L. S.) |
| Magnus Wilhelm Nieroth
Landt Rath
(L. S.) | Hans Henrich von Tiesenhausen
Land Raht
(L. S.) |
| Berendt Johan Mellin
Landt Raht mpp.
(L. S.) | Bengt Heinrich von Bistram
Landraht.
(L. S.) |
| Jochim Fridrich v. Lieven
Land Raht
(L. S.) | |
| | B. J. Wrangell
Ritterschaft Haupt M.
(L. S.) |
| B. v. d. Pahlen.
(L. S.) | |
| Carl Wrangell von Köndes.
(L. S.) | |
| F. E. v. Bellingkhausen
Manrichter in Harien | Berndt F. Schulman
Manrichter in Jerwen vndt
Wierlant. |
| Rettgert Otto von Der Felden
Manrichter in der Wyck
(L. S.) | Jacob Henrich Ulrich
Hackenrichter in Harjen.
(L. S.) |
| Frantz Wilhelm R[adi]ng
Jerwischer Hackenrichter
(L. S.) | E. G. v. Schüttz
Hackenrichter In wierland. |
| F. E. Stael von Holstein (L. S.) | Carl Reinhold Rehbinder
Hacken Richter in Wieck
(L. S.) |
| Otto Constantin Üxkül (L. S.) | Georg Gustav Wrangell |
| Jürgen von Stahl (L. S.) | Berndt Wilhelm Taube (L. S.) |
| C. R. Waldeck (L. S.) | Gustav Magnus Rehbinder (L. S.) |
| H. H. Fock (L. S.) | Hansz Christopher v. Roht (L. S.) |

- F. Knorring (L. S.)
- B. H. Tiesenhausen (L. S.)
- J. J. Wrangell (L. S.)
- Clas Gustaff von Essen (L. S.)
- Gotthardt Wilhelm von Essen (L. S.)
- Carl Ludwig Taube (L. S.)
- Carl Gustav von Stahlen (L. S.)
- Friedrich Johan von Stahlen (L. S.)
- C. v. Der Felden (L. S.)
- Gerhardt von Schreiterfeldt
in Ermangelung meines
Pitschaft.
- Johann Andreas von Der Pahlen
(L. S.)
- G. J. Zöge (L. S.)
- Fabian von Fersen (L. S.)
- Otto Johan Taube (L. S.)
- Johan Baranoff (L. S.)
- Clos Reinhold Stackelberg
(L. S.)
- Hans Georg v. Morenschild (L. S.)
- Gustaff Berg (L. S.)
- Hans Heinrich v. Fersen (L. S.)
- Fromhold v. Tiesenhausen
(L. S.)
- Wolmer Otto von Derfelden
(L. S.)
- Berrend Johan von Derfelden
(L. S.)
- Magnus Wilhelm Nieroth (L. S.)
- George Gustaff Baranoff (L. S.)
- Hans Fudwig Fock (F. S.)
- Friedrich Johan von Zöge.
- Carl Wrangell (L. S.)
- Hans Hindrieck Strieck (L. S.)
- Carl Gustaff Strieck (L. S.)
- Georg von Brömsen (L. S.)
- Dettlof Helfreich (L. S.)
- Carl Wilhelm Rehbindner (L. S.)
- Gustav Bernhard Helfreich
(L. S.)
- Robert Stackelberg (L. S.)
- Adam Johan Nasacken in Er-
mangelung des Pettschafts.
- Hinrich Johan Knorring (L. S.)
- Carl Gustav Lilienfeld (L. S.)
- Claudius Georg Üxküll (L. S.)
- Berndhard v. Mohrenschildt
(L. S.)
- Carl Georg Mohrenschild (L. S.)
- Rettgert Johan Wrangell (L. S.)
- Fabian Meyendorff
ausz dem Hause Üxkul (L. S.)
- Magnus Nieroth (L. S.)
- Fridrich Baranoff (L. S.)
- Erich Wilhelm Wartmann (L. S.)
- Berrend Johan Wartmann (L. S.)

- *) Niel. Stackelberg.
 Niel. Reinhold Wrangel.
 Philipp Joh. Brummer (?)
- B. W. Ulrich.
 Hindrich Wulframsdorff
 in Mangelung meines Pittschaffts.
 Jacob Friedrich Peetz.
 Joh. Gustav Grass.
 B. W. Mohrenschild.
 F. Knorring.
 Berend Uxkül Güldenbandt.
 P. J. v. Salza.
 G. F. Klebeck.
- Carl Gustaff Brandt,
 in Mangelung meines Pittschaffts.
 David Philipp von Hertzog.
 C. J. v. Hüene.
 Christoffer v. Derfelden.
 Friedrich Toll.
 Carl Joh. Gersdorff.
 Friedrich Wilhelm Toll.
- Jürgen Joh. Wrangell.
 J. W. Schlippenbach.
- Adam Joh. v. Buxhoveden.¹⁾
- Moritz Wrangel.
 J. G. Hastfer.
 Reinhold Ramm,
 in Mangelung meines Pittschaffts.
 Jürgen Gustaf v. Klugen.
 Adam Johann Buet (?)
 in Mangelung meines Pittschaffts.
 Carl Johann Wrangell.
 E. G. v. Delwig.
 Frantz Wilhelm Knorring.
 Philipp Heinrich v. Dessin.
 Wolter Reinhold v. Grünewaldt.
 Hans Wrangell.
 Berend Jürgen von Lanting-
 hausen
 in Mangelung meines Pittschaffts.
 P. F. v. Hüene.
- Hans Ernst Maydel.
 Joh. Diedr. Wrangel.
 Bernd Otto Taube.
 Moritz Hinrich Gerstorff.
 M. F. v. Gersdorff.
 Hinrich Adolph Kursell
 in Mangelung meines Pittschaffts.
 C. W. v. Toll.
 F. J. v. Buxhöveden
 in Mangelung meines Pittschaffts.

1) Im Protocolle ist noch bemerkt:

„1711 d. 27. Febr. durch den (ober?) Auditeur Nestler bestellt worden
 nebst der Specification der gefangenen.“

Zarische Generalconfirmation

der Privilegien der estländischen Ritterschaft
vom 1. März 1712.

Original auf Papier in russischer und deutscher Ausfertigung mit
Peter I. Unterschrift und Siegel im Ritterschafts-Archive zu Reval.

Gedruckt bei Ewers, Ritter- und Landrecht S. 5—8
(deutsch); Paucker, Wrangells Chronik von Ehstland
S. 217 (russ. u. deutsch).

**Мы ПЕТРЪ первый царь и самодержецъ всерос-
сійскій;**

Обіавляемъ симъ ічинимъ Извѣстно, Понеже наші вѣрныя под-
данные всѣ шляхта княженія Эстляндского чрезъ отправленныхъ
крѣпко намъ вѣрныхъ Лантъ ратовъ, рейнъ Голта Барона оонъ
Унгера, ігендриха Биетрома, о подтверженіи древнихъ ихъ
привилей, правъ, суда, правосудія, Грамотъ Уложения, и досто-
хвальныхъ обыкностей, какъ онѣ отдревле Бывшихъ начальствъ
оные а імянно откоролей докоролей отгогъ мейстеровъ догогъ
мейстеровъ и отГосударей догосударей получали имѣли, вovsky
покорности насъ просілі, и Мы о ихъ непремѣнной кнамъ
подданнѣйшей вѣрности идолжности, И нашимъ царскимъ На-
слѣдникомъ весьма обнадежены, того раді Мы имъ милостиво
того отрещи нехотѣли, Но симъ и силою Сей нашей іавной
Грамоты подтверждаемъ ихъ полное евангельской вѣры отпра-
вление, ипритомъ все ихъ отдревле полученные привиліи, поми-
рение, Соизволеніе, права, правосудіе, Грамоты Уложения, ихри-
стіянскіе достохвальные обыкности, Прикоторыхъ Мы оныхъ
противъ всѣхъ защищать иоборонять обещаемъ, какъ они от-
королей докоролей, отгогъ мейстеровъ догогъ мейстеровъ отгеръ
мейстеровъ догеръ мейстеровъ И отГосударей догосударей оные
получали имѣли; Такжеде оныхъ всемилостивѣйше обнадежи-
ваемъ, ихъ самихъ, Инаслѣдниковъ ихъ непремѣнно присемъ
содержать изащищать іакоже Мы, раді того всѣмъ Нашимъ вы-
сокимъ и нискимъ командиромъ мѣсть івсѣмъ онымъ которые
намъ подданнѣйшею должностію ипокорностію обязаны Симъ
ревностно Повелѣваемъ, дабы оные противъ того никакого по-
мешательства, или вреду неприключали, иприключать недопускали,

Наипаче впотребныхъ Случаяхъ притомъ защищать и содержать должны Былі. Кнайвлящему Свидѣтельству итвердому Содержанию, Мы Сие Собственною рукою подписали, инашею царскою печатью Утвердить Повелѣли, еже Учинено въ Санктъ питебургхъ, Марта 1-го дня 1712 году.

(L. S.)

Петръ.

Wir Peter von Gottes Gnaden, Czaar
und Beherrscher aller Reussen * * *

Fügen hiermit zuwissen: Demnach Wir von Unseren getreuen Unterthanen der sämptlichen Ritter- und Landschafft des Herzogthumbs Ehistland, durch Ihre Abgefertigte, die Edle Vest und Mannhafte beyde Land Räte Reinhold Baron von Ungern Sternberg, und Benct Heinrich von Bistram in gebührender Unterthänigkeit umb confirmation und bekräftigung Ihrer uhralten Privilegien, Rechten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Recessen, Statuten, und löblen Landes Gewohnheiten, die Sie von Ihren Obrigkeiten, als von Königen zu Königen, von Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herrn zu Herrn, empfangen, und bis anhero frey gebrauchet, in aller Unterthänigkeit angelanget und ersuchet worden: Als haben Wir Ihnen aus Kayl: Gnaden und Hulde, solche nicht versagen wollen, sondern wie Wir Uns Ihrer beständigen allerunterthänigsten Treue gegen Uns, und Unsere Kayl: Successoren gänzlich versichern;

So confirmiren Wir hiermit, und in Krafft dieses Unsers offenen Briefes Ihnen das freye öffentliche Evangelische exercitium Religionis, und danebst Ihre uhralte Privilegia, sowohl auch Ihre uhralte Verträge, Beliebungen, Rechten, Gerichte, Recesse, Statuten, Christliche Landes Gewohnheiten, und Gebräuchen, bey welchen Wir Sie wieder männiglich erhalten, schützen, und handhaben, wie Sie dieselben von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herrn zu Herrn, erworben und genossen, versprechen Ihnen auch allergnädigst, dasz Sie und Ihre Nachkommen bey dem allen immerwehrend erhalten, und gehandhabet werden sollen. Wie Wir dann in folge deszen,

allen Unsern hohen und niedrigen Befehlshaberen der orte, und allen denen, welche Uns mit allerunterthänigster Pflicht und Gehorsamb verbunden sind, hiermit ernstlich gebiethen und anbefehlen, dasz Sie Ihnen darwieder Keine Hindernüs oder Nachtheil selbst zu zufügen, oder durch andere zufügen laszen, sondern Sie vielmehr in benöthigten Fällen darbey schützen und handhaben sollen. Uhrkund deszen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, auch Unser Kayl: Secret darunter drucken laszen. Gegeben zu S. Petersburg den 1. Martii Anno 1712.

Beilagen.

I.

Capitulation

der schwedischen Garnison in Pernau

vom 12. August 1710.

Nach einer im Ritterschafts-Archive zu Reval befindlichen Notariatsabschrift vom 16. Aug. 1710. — Ungedruckt.

Capitulations Puncta.

Welche von Ihrer Königl. Maytt. von Schweden bestallten Obristen und Commendanten Jacob Hindrich von Schwengeln bey Übergabe der Königl. Stadt und Vestung Pernau, an Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Herrn General-Lieutenant Rudolph Felix Bauer zur Ratification und vollenkomentl. Festhaltung praetendiret worden.

Fürs 1^{ste}

Wird also praetendiret, dasz gemelten Herr Obristen und Commendanten mit seiner gantzen Familie, Hausgenoszen und bedienten, sie mögen seyn und Nahmen haben, wer oder wie sie wollen, 2 Tage nach eingegangenen, zur Richtigkeit gebrachten und von beyden seiten völlig unterschriebenen diesen Capitulations-puncten, ein freyer und ungehinderter Aus- und Abzug, von hier den Landweg über Oesel nach Schweden gestattet, dieselbe allesamt und besonders an Ihren Persohnen in keinerley weise beleidiget noch gefährdet, sondern mit gnungsamer Schütze und guter Schütze Convoy, unter Commando eines der Teutschen sprache mächtigen Officiers, bis an den Sund begleitet, von dorten mit zureichlichen guten dichten Bohten und Fahrzeugen, auch dabey requirierenden übersetzere, ohne Aufenthalt und Beleidigung übergeholfen, und

Replique

Ad 1^{um} Punctum.

Wie dieser Punct in allen der billigkeit conform ist, als wird derselbe auch allerdings accordiret, und dem Wohlgebohrnen Herrn Obristen und Commendanten alle selbst verlangte assistence zu seinem Abzuge festigl. versprochen; weilen er aber ein eingesetzener Liefländischer von Adel reserviret man sich hierdurch, wofern derselbe gänztl. von hier nach Schweden wegzugehen intentioniret wäre, dasz er als dann sich zu verreserviren hat, in Spatio eines Jahresfrist, wider Ihro Grosz Czaarischen Maytt. noch Dero Alliirten sich auf einigerley Art und Weise in diensten einzulaszen. Sollte obbe-

nebst Ihme alle seine habende publique Amt-schriften, und gepflogene Correspondences, wie auch seine Ihm und denen Seinigen angehende privat-Schriften, fahrende Haab und Güther, sie bestehen, worin sie wollen, in Schapfen, Kopffern, und Kasten, auch andern Behältniszen, hineingelegt und verwahret, unangerühret, unaufgemachet und unvisitiret zugleich von hier mit aus- und abgefolget, keines weges aber weder bey Auszug von hier noch auf der Reisz, zu Land oder waszer von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. eigenen Truppen oder dero alliirten an- oder aufgehalten, noch beraubet oder geplündert oder auf was Art und Weise es immer geschehen kann oder mag, um dasz was Ihme und seiner Suite zugehörig gebracht, sondern auf sothane Reise mit nöthigen und gnungsahmen Unterhalt und Schüsze in allen Stücken woll versehen werden möge.

2. Dasz dem allhier noch anwesenden Herrn General-Superintendenten nebst allen denen Academie-Staat und Consistorien gehörigen Membris und Bedienten, auch Wittwen und Waysen, sowohl für Ihre Persohnen, familien, Hausgenoszen und Bedienten, als Dero Haabeligkeiten, sie bestehen ebenfals worin dieselbe wollen, ein freyer und unbehinderter Abzug gestattet, und derselben, wie auch dero voraus von hier weggezogenen Herrn Collegen, freunden und bedienten zukommenden nachgelaszenen Freyheit gegeben, und von allen denselben, weder hier bey der Stadt nichts durchgesuchet, angebacket oder weggenommen, sondern Dero Wahl frey gelaszen bleiben möge entweder zu Waszer oder zu Lande in Ihren vollkommenen Sicherheit, ohn angefochten und unattaquiret zu bleiben, von hinnen fort nach Stockholm, oder wohin sie wollen, wegzugehen, und

meldeter Herr Obrister und Commandant aber allhier im Lande auf seine Güther verbleiben und Ihro Grosz Czaarischen Maytt. als seine hohe Obrigkeit in unterthäniger Devotion agnosciren wollen, wird ihm ein sicheres Zurückbleiben accordiret, wiedrigen fals aber der Abzug nach Schweden wohl erlaubet; jedoch dabey angedeutet, dasz er dadurch sich aller seiner in Ehistland und Liefland habenden Güthern, als ein Liefländer wird verlustig machen.

Ad 2^{um} Punctum.

Dieser Punct wird völlig in allen Stücken accordiret.

zu dem Ende sich die Ihrige und alle Sachen ungehindert wegzubringen, oder da sie auf Oesel zu gehen resolviret seyn sollen, sothanen weg und Reise ungehindert anzutreten, und mit dem Schusze fort zu helfen, auch unter weges wieder allerley anfecht- und Beeinträchtigung zu quarantiren, welches alles auch für die hier sich befindl. Civil- Bediente, welche sich bey Justice oder Oeconomie-Staat, bey den Kammer Licent oder Renterey oder sonsten wo befinden und Ihrer Dienstes halber allhier zu bleiben keine Gelegenheit haben oder nehmen wollen, expresse mit behandelt und bedungen wird.

3. Daferne von denen bereits von hier weggezogenen oder noch wegziehenden, es sey wer und wes Standes oder Condition er wolle, allhier bey jemanden, was an Geld, Güthern und mobilien, deponiret haben solte, oder noch deponiren wolte, so alsofort nicht mit fortgebracht werden kan, oder mag, so wird veraccordiret und bedungen, dasz denen Eigenthümern, oder Erben eine Zeit von Jahr und Tag concediret seyn möge, alles das Ihrige in mitler zeit hier zuverlässern an wem sie wollen, oder an den Ort hin, wo sie wollen ohne Hindrung folgen zu laszen, und dasz denenselben zu solchem Ende von Ihro Grosz Czaarische Maytt. zur sicherer Fortbringung aufrichtige Pässe und Geleitsbriefe mitgetheilet werden möge.

4. Die bisher gestandene Königl. Schwedische milice sowoll bey der Artillerie, als auch dem Fortifications-Etaat, Cavallerie und Infanterie, bestehend in Regiment oder compagnie, Ober- und Unter Officiers, Staabbedienten, Prister und Auditeuren, Trompetern und Hautboisten und Gemeine, in Summa alle die in dieser Guarnisons bis hie gewesen und dazu gehören, bedingen für sich nach Krie-

Ad 3^{tium} Punctum.

Dieser Punct wird denen, welche natione keine Liefländer seyn, völligst placdiret, auch allen denenjenigen, so unter Ihro Grosz Gzaarischen Maytt. Schutz verbleiben wollen so woll in ihren mobilibus, so weit sie dieselben mit Recht maintainiren können, alle Securität und Sicherheit versprochen.

Ad 4^{tum} Punctum.

Dieser Punct wird gleichfals völlig accordiret und eingegangen; wegen der Krancken so nicht gleich mit genommen werden können, wird ebenfals gesorget werden, dasz dieselben an einen bequemen Ort ausserhalb der Stadt, bis sie reconvalesciren,

gesmanier den andern Tag nach diesen unterschrieben und aggreirten Accords-Puncten einen freyen und ungehinderten Aus March durch die Rigische [Pforte] mit klingenden spiel, fliegenden fahnen und Estandarten, mit allen fertigen Ober- und Unter-Gewehr, Kugeln im Munde und bey sich habenden zehen Stück fertigen Patronen mit 4 Regiments-Stücken, und zum spiel gehörigen Instrumentis, mit ihren frauen und Kindern und Gesindes Leuten, Gezelten und allerhand Bagage nichtes ausgenommen, ihren Weg nach Arensburg anzutreten und fortzusetzen, und dasz Ihnen zu solchem Ende nicht alleine gnungsahme Schüsse zu guter fortkommung von Seiten Ithro Grosz Czaarischen Maytt. zugleich angeschaffet, würkl. zugestellet, sondern auch mit einer guten Escorte, damit sie wieder alle perturbaciones Beleidigungen und Beraubungen des Ihrigen ihren Weg desto sicherer fortsetzen können, versehen werden mögen. Für die Krancken aber, welche nicht zugleich mit fortgehen können, accordiret man, dasz denenselben, und für Dero bey ihnen mit zurückbleibenden officiren, Feldtscheeren und bedienten ein bequemes Dorf nahe bey dieser Stadt eingeräumt, wirklich eingegeben, und so lange ungestört gelaszen werden möge, bis dieselbe reconvalesciret und sie ihren march denen andern zu folgen anzutreten capable werden können, auch dasz in so lange, denen mit zurückbleibenden Officiers, Feldtscher und Bedienten, so woll als denen Krancken selbst, der nöthige Unterhalt, und die auf dem Marche ordonnancemäszig gehörige Vivers aus Ithro Grosz Czaarischen Maytt. Cassa oder Dero Magazin gereicht werden möge.

5. Der Grosz Czaarische Maytt. Milice soll alsofort nach geschehener

verleget und mit nöthigen Unterhalt versehen werden mögen. Nur dasz alle hohe und niedrige militair und Civil-bediente, welche Liefländer seyn, allhier in Liefland, auf Ihre Güthern, Häusern und Wohnungen zurück verbleiben müszen.

Ad 5^{um} Punctum.
Was das Proviant betrifft,

Unterschrift und Auswexelung dieser Capitulations- Articul die Revalsche und Waszerpforte zum EinMarch und Besetzung der Haupt und gemelter Thor- Wachten, auch derer dahin gehörigen Auszen- und innen Wercken eingeräumt werden, und wann solche Besetzung der Pöste geschehen, wird die disseitige Königl. Schwedische milice alsofort von Ihro Grosz Czaarische Maytt. mit hinlängl. Unterhalt und Lohn, nach Schwedischen Guarnisons-Staat unabgekürtzet, und ohne eine Stunde daran mangel zu haben, in guten genieszbahren Perseelen, versehen. In dem audern aber, nach abgeschloznen diesen Accords-Puncten und so lange bis diese Schwedische milice die Rigische Pforte mit behöriger Wache besetzt noch inne hat, wird derselben ohne Unterscheid und Ansehen der Persohnen auf eine so kurze zeit sich die Freyheit ihrer noch habenden quartire zu bedienen, in der Stadt herum und in der Vorstadt aus und einzugehen und dasz Ihrige zu bestellen, expresse vorbehalten und mit bedungen.

6. Im fall einigen von der auszumarchirenden Königl. Schwedischen Guarnison, es sey hohe oder niedrige Officires, Artillerie, fortifications oder Staabs Bedienten und Gemeinen, wer es wolle, ihr Bagage, mobilien und Sachen nicht sollten zugleich mit führen können, so capituliret man, dasz ihnen Freyheit gegeben werden möge, entweder selbige an den Meistbiethenden nach eigenem Gefallen, zu veräuszern, oder selbige bey jemanden in der Stadt zu deponiren, und nach Gelegenheit, nach und weg zu hohlen, und dasz wann selbige weggehohlet werden sollen, selbige sodann unvisitiret und unangerühret auch unberaubet ohne Auflegung eines Zolles oder Recognition gefolget werden möge.

wird Ihnen dieselbe, ausgenommen Geld, welches man nicht in Cassa hat, so lang zulängl. gereichet werden; was das übrige wegen besetzung der sich vorbehaltenen Pforten und freyem in- und Ausgehen der Guarnison in ihren quartiren so lange sie sich noch darinnen befinden betrifft, solches wird völli accordiret.

Ad 6^{um}
Accordatur.

7. Denen Herren Officiren sowoll als gemeinen, von der Königl. Schwedischen Guarnison müszen auch ihre Victualia und Haus-Provision Persehen, Sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, nicht allein während Ihrer Anwesenheit alhier sondern auch bey dem Aus- und Abzuge ohgeschmälert und unabgezwungen auch unvisitiret zu ihrem eigenen Besten und Nutzen gelaszen, denenselben auch, was sie noch einzukauffen nöthig haben möchten.

8. 1) Accordiret man auf seiten dieser Königl. Schwedischen milice, dasz eyner, es sey wer es wolle weder gemachter publique noch privat Schulden halber, sie rühren her oder haben Nahmen, wie sie wollen, arrestiret oder in seinem Aus- und Abzuge gehindert werden möge, sondern dasz die Creditores mit solchen Ihren Schuldenern zu liquidiren, und von Ihnen sodann saubere Obligationes anzunehmen, schuld mit schuld compensiren zu laszen, oder ausstehende Quartier-Gelder in Solutum zu acceptiren, schuldig und gehalten sein mögen.

9. Sowohl von wegen denen Anwesenden als Abwesenden Militair-Bedienten, leget man auch diese prae-caution ein, dasz der jetzige Auszug der milice denenselben in ihren beweg- und unbewegl. Güthern, Schuld-forderung, Erbschaften und eigenthü-mern, immissionen oder andere Gerechtigkeiten, es sey hier in Lief- oder Ebstland, in denen Städten oder zu Lande, in keinem Stücke, praejudiciret oder gefährdet, sondern bey solchen allen ihren Gerechtigkeiten maintainiret und gehandhabt; Ihre Grosz Czaarische Maytt. selbstn auch, durch Dero hohe Ministere, Justice-Räthe und andere Obere und Unter

Ad 7^{mum}

Dieser Punct wird wie billig in allen accordiret.

Ad 9^{mum} Punctum.

Dieser Punct wird ebenfals placidiret.

1) In der vorliegenden Abschrift fehlt die Replique auf § 8.

Befehlshabere, oder wie sie sonst mit ihren hohen Characturen daselbst benennet werden, ein genaues einsehen und reflexion darauf zu haben, in hohen Gnaden geruhen werden, dasz wann jemand von denen jetzt mit ab- und nach Schweden ziehenden, oder von denen, so bereits daselbst oder anderwärts in Ihre Königl. Maytt. diensten sind, auf ihre anhalten der geleistete Eyd der Treue erlaszen werde, und derselbe sich nun sein Erb- immissions- Pfand- oder Arrende-Güther zubeziehen, und wieder in possess zu nehmen; mit Frauen, Kindern und Angehörigen, im Lande wieder einstellen solte, solches ihnen nicht nur unbenommen seyn, sondern solches alles das Ihrige anzutreten, zu bewohnen und nach Willen und Verstande zu disponiren frey und ungehindert bleiben möge.

10. Sollte auch jemand von dieserseitigen Königl. Schwedischen Militair Persohnen, Civil oder andern Bedienten, hohen oder niedrigen Standes durch Kranckheit oder andern dringenden Ursachen, nach denen veracordirten 2^{en} Tagen annoch länger allhier zu verharren necessitiret seyn, so bedingen sich dieselbe unter Ihre Grosz Czaarische Maytt. würkl. Schutze, ihre quartire unbeleidiget zugenieszen, und dasjenige so sie für nöthig befinden, ohne hindernis zu betreiben, Ihre etwan habenden Schulden einzumachen, zu verhandeln und zu transportiren, auch wann solches geschehen, unter guten Päszen nach Schweden oder Oesell zu Lande oder zu Waszer anderwärts nachm Lande, wohin sie wollen, unvisitiret auszureisen.

11. Praetendiret man, dasz ebenfals die Auszer diensten sich befindende Officirer, wie auch Wittwen und Waysen von denen Militair und andern Bedienten gleiches Rechts mit Ihren Schulden und Wiederschulden,

Ad 10^{mum} Punctum.
Wird völlig placediret.

Ad 11^{mum} Punctum.
Accordatur.

wie vorhin gemeldet, um zu gehen, Ihre Contracten, Obligationes und Rechtbarkeiten zu verhandeln zu transportiren und zu veräuszern, befugnisz, und nach dem auch einen ungehinderten freyen Aus- und Abzug in effect zu genieszen haben mögen, und dasz denenselbigem so nicht zugleich mit wegziehen wollen, oder können, unter Ihro Grosz Czaarische Maytt. allgemeinen Schutz Jahr und Tag zurüke zu bleiben, hernachmahls aber, mit aller Hack und Pack mit Päszen versehen, nach löbl. Orten zu Lande oder Waszer ohnangefochten und unberaubet, von hinnen und wegzureisen ungewehret seyn möge.

12.²) Wann in vorhergehenden Puncten verabhandeltmaszen die diesseitige Militz 4 Canonen, und die Herrn Regiments- Compagnie- auch Ober und unter-Officier nebst gemeine mit ihren fertigen Ober- und unter-gewehr, Kraut und Loht, desgleichen mit Patronen sich versehen, und zum Ausmarch zu sich genommen haben, So will der Herr Obrister und Commandant die hier befindliche Pulver-Thurme, alles darin verhandene Pulver und Ammunitions- nebst andere Montirungs-Sorten wie auch alles grosz und klein Geschütz, an Ihro Grosz Czaarischen Maytt. einkommende und dazu bestellte Officianten [unter] Specification anweisen und abliefern laszen.

13. So ist auch Wohlgemelter Herr Obrister und Commandant erböthig, zu entdecken und anweisen zu laszen, wo und an welchen Ort die um und bey dieser Vestung gemachte minen mit ihren Vocaden anzutreffen und vorhanden sind, wogegen man auch des Vertrauens lebet, es werde von Ihro Grosz Czaarische Maytt. seiten, weder durch auswertig

Ad 13^m Punctum.

Nachdem alle in der Vestung gemachte minen, nebst ihren Vocaden gehörig entdeckt, wird man auch unserer Seiten solches gleichsam offeriren, und weder die ausmarchirende Guarnison noch keinen einigen, der ent-

2) Die Replique fehlt, eine solche war aber auch gar nicht nöthig.

angelegten minen noch heimlich feuer diese auszumarchirende Guarnison und alle diejenige, so entfeder alsofort, oder auf eine Zeit hernach aus und nach dem Lande, es sey wohin es wolle, zu reisen erlauben ist, ebenfals nicht geschadet werden.

14. Der Herr Obrister und Commandant bedinget und capituliret ebenfals für allen Dingen auch dieses, dasz Ihn weder werender Auszugs noch auf der Reise nach Oesel und Arensburg das Commando und die Justice Administrirung über seine habende Officiren [und] Soldatesque von Ihro Czaarischen Maytt. Regulier und jrregul. Troupen oder Dero Allirten nicht disputiret, noch dasz von denen einzurückenden Moscovitischen Völckern, der in denen veracordirten 2^{en} Tagen bey dem Riegischen Thore haltenden Schwedischen Schiltwachten und auch denen in ihren quartiren noch befindl. Officire und Gemeine nichts incommodirl: oder feindseeliges zugefüget, noch auch die Schwedische milice auf ihre Seite zu treten, weder heim- noch öffentl: persuadiren, sondern vielmehr, wann ja einer oder der andere [desertiren] und überlaufen sollte, dasz derselbe auf begehren zur Bestrafung und ferner anhaltenden Gehorsames ohne Wiederrede ausgeliefert werden möge.

15. Wird expresse bedungen und praecaviret, dasz allenfals einer oder anderer, in oder auszerhalb Militair- oder Civil-Diensten, adelichen oder bürgerlichen Standes hier sollte verhanden seyn, oder gefunden werden, der vor, in, oder werender Kriegeszeit Ihro Grosz Czaarische Maytt. Hoheit selbstn oder Dero Troupen insgemein oder jemanden in Specie beleidiget, oder auf was Art und in was für regarde es geschehen seyn möchte, etwas übels zugefüget hätte, dasz solches an denselben in Keiner-

weder alsofort oder auf einige zeit hernacher, wegen seiner Angelegenheit, aus und nach dem Lande gehen wolte, im geringsten Schaden zufügen laszen.

Ad 14^m Punctum.

Es wird dem Wohlgebohrnen Herrn Obristen und Commandanten gar nicht refusiret, sowohl hier als auf dem March sein Commando und Jurisdiction frey und ungehindert zu exequiren, diejenigen Personnen aber welche aus freyen Willen zurücker bleiben, und entweder Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Dienste suchen, oder sonstn privat Handthierung treiben wollen, sie mögen heimlich oder öffentlich zu uns kommen, können keinesweges zum Abzuge mit obligiret werden.

Ad 15^m Punctum.

Dieser Punct wird in so weit placidiret, wann nicht einige Militair und Civilbedienten welche Ihro Grosz Czaarische Maytt. mit Eyd und Pflicht verbunden, nachmahls aber sich hieher begeben, und ein crimen laesae maiestatis begangen, darunter begriffen, welche man hierdurch sich expresse vorbehält, dasz sie gehörend

ley maszen gerochen, noch derselbe desfalls zur Rede gestellt werden, sondern solches vergessen seyn und derselbe Ihro Grosz Czaarische Maytt. hohen Schutzes und protection, er sey entweder des vorhabens nach Schweden wegzuziehen, oder hier im Lande zu bleiben, in der That zugehieszen haben möge. Diejenigen aber, so vor oder werender Belagerung dieser Stadt und Festung von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Trouppen oder Partheyen gefangen worden, sollen sogleich bey dem Einzuge, dafern noch welche hier verhanden sind, an Ihro Grosz Czaarische Maytt. abgeliefert werden, und hoffet man dagegen, dasz eben soviel und die gleicher Qualitaet Leute, von Ihnen wieder an dieser Seiten werden abgeben werden.

16. Wann es mit dieser Capitulation zur behörigen Richtigkeit gekommen, werden auf seiten Ihro Grosz Czaarische Maytt. die behörige vorsorge tragen, die verlangte zu reichliche Schüsze zum ab March der gesunden Milice aus dieser Guarnison alsofort anzuschaffen, auch der zur Reise sowol für hohe als niedrige Officier und Gemeine erforderl. provision nach Königl. Schwedischer Zug Ordnung und Feldt-Staat zu ordiniren, der sprache halber, die gnugsame Convoy unter eines Teutschen Officiers Commando von regulirten Trouppen dabey zu bestellen, welche die diesseitige Milice bis an den Oeselischen sunden convoyren und darobhalten, dasz dieselbe nicht nur mit vollenkommenen Schüsze für sothane Gesunde sondern auch aufm Marche etwan befallenden Krancken, sondern auch mit gnugsamen Unterhalt auf dem March, da tägl: nicht mehr als 2 Meilen marchiret und der 3^{te} Tag zum refreuschirungs-Tag genommen wird, versehen. Hingegen aber denselben zu queruliren oder darüber

extradiret und auszergeben werden mögen.

Ad 16^m Punctum.

Es wird von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Seiten alle mühe angewandt werden, so viel vorspann anzuschaffen als mügl: sein wird und zu ihrer freyen disposition bey dem ab-March abgegeben werden. Sollte aber der Vorspann nicht zugängl: sein, wird man sich bemühen ihre Meubel zu Waszer fort zu bringen; den March belangent, werden sie nicht zu wieder seyn 2 Tagen zu March Tag à 3^{ten} zu ihrer Erfrischung zu nehmen; wegen des verlangten Proviants ist im 4^{ten} Punct enthalten, so soll auch eine sufficiente Convoy von einen Teutschen Commandeur mitgegeben werden, und fals einer aufm Wege kranck werden sollte, so wird der commendirende Officier

zu klagen, keine Ursache gegeben werden möge. Sollte aber resolviret werden, dasz die Milice über Waszer nach Oesell fort gebracht werden sollte, so wird bedungen, nicht allein gute Böthe und Bohts Leute dazu zu fourniren, sondern auch Officier und Gemeine, sodann mit 14 tägigen taugl: Proviant und Unterhalt zu assistiren.

17. Für alle diejenige Militair oder Königl: Civil-Bedienten, welche in und bey dieser Stadt und Guarnison sich befinden, sie sein hohen oder niedrigen, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, und dabey zu Lande Erb- oder Pfand-Güther Immissiones oder Arrenden und in oder bey dieser Stadt Erb- oder Zinss-Gründe oder Häuszer haben, und besitzen, wird expressis verbis hiermit behandelt und accordiret, auch festiglich zu halten gesucht, dasz denenselben welche bereits vorher wegzuziehen oder dringender inevitabler nothalber noch wegzuziehen forciret werden solten, ein freyer und ungehinderter Abzug sothanen ihren Güthern, und liegenden Gründen und Häuszern in umb und auszerhalb dieser Stadt oder zu Lande an ihren privilegien, immunitaeten, Recht und Gerechtigkeiten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, in keine ersinnliche Maasze zur praejudice und Nachtheil gezogen, sondern beym Wiederkuaft im Lande und dieser Stadt alles wieder im Besitz zu nehmen, unperturbiret zu genieszen, zu verhandeln und damit zu schalten und walten frey povouer und competence gelaszten bleiben mögen. Nechst diesem allen so werden auch alle die Artic: und Puncta welche des Königl: Raths und General-Gouverneur Herr Strömberg Excellence bey Übergabe der Stadt Riga bedungen, und sich auf dieser Guarnison und Vestung quadriren so als wenn sie von Wort zu Wort hier

schon sorgen, dasz er wohl möge in Acht genommen werden.

Ad 17^m Punctum.

Dieser Punct wird so wie es in der Riegischen Capitulations-Articul eingegangen, auch hier in allen accordiret, und unverbrüchlich: zu halten versprochen.

incorporiret und einverleibet wären, in allen nutzbaren Stücken und passibus hiemit einaccordiret und aufs Fästeste zu halten, aufs beste gesucht.

18. Für eine Hoch Edl: Ritter- und Landschafft sowohl insgemein, als insonders, sie sey auszerhalb Militair oder gefangen, in denen Städten oder zu Lande gegenwärtig, in- oder auszerhalb Militair oder Civil Diensten constituiret, bedinget man, dasz alle ihre wohlhergebrachte Privilegien, Rechte, Gewohnheiten, Possessiones und Gerichtbarkeiten, sowoll in Geist- als weltlichen Sachen, so wie selbige von Alter Zeit her, von Heermeister zu Heermeister, Ertzbischöffen zu Ertzbischöffen, von Königen zu Königen, Obrigkeit zu Obrigkeiten acquiriret und genutzt werden können, ungekräncket zu lassen, dabey zu erhalten, zu bestätigen, sonderlich dasz sowohl im Lande als in denen Städten die bis hierzu in Lief- und Echstland exercirte Evangelische Religion der unveränderten Augsburgischen Confession und von selbiger Kirchen angenommen Symbolischen Bücher, ohne einigen Eindrang, unter was Vorwand derselbe auch könnte bedeckt werden, rein und unverrückt conserviret, die Einwohner im Lande und in denen Städten, und unter denenselben auch alhier in Pernau dabey Kräftig und unveränderlich gehandhabet und bey Administration, tam internorum quam externorum Ecclesiae von alters her gewohnl: Consistorien und competirenden jurium Patronatus sonder Veränderung Ewigl: conserviret, ingleichen die Kirchen und Schulen wie im gantzem Lande und in denen Städten, also auch hier in Pernau bey der Evangelischen Lutherischen Religion und Lehre gelaszen und bey macht erhalten werden sollen.

19. Nechst diesem verlanget auch Ein Hoch Edl: Ritter- und Landschafft,

Ad 18^m Punctum,
Dieser Punct wird gleichfals ad normam der Riegischen Capitulation vollenkommentl: placediret.

Der 19^{te} Punct.
In diesen Punct wird we-

dasz der Justice ein ungehinderter Lauf, nach algemeinen Landüblichen Rechten und Gewohnheiten gelassen und zu dem Ende, die Ober- und unter Gerichte alhier in Liefland und auch in diesem Pernauschen Creysze, in ihren jetzigen membris und Bedienten unverrücket maintainiret, und auch derselben Acten und protocollen, ingleichen was bey selbigen an Obligationen, Testamenten und Pfänden verwarlich liegen, ungekräncket bleiben, diejenigen aber so sich von diesem Justice-Staat, hier weder aufhalten wollen noch können, samt ihren familien, Bedienten und allen Deren Effecten frey und ohne einig Visitation, und Hinderung, wohin sie es verlangen möchten, von hinnen abzuziehen, verstattet oder da einige derselben nicht alsofort wegziehen könnten, Ihnen eine Zeit von Jahr und Tag, entweder von hinnen mit allen denen ihrigen und ihren Effecten sich wegzubegeben, oder alhier im Lande und bey denen Städten zu verbleiben, die Freyheit gegeben, auch auf den letzten Fall, denenselben sodann wie allen Unterthanen bey allen ihren mo- und immobilien aller schutz, Sicherheit und quarrantie geleistet, und im Fall sie abziehen wollten, mit Pässen versehen und allen guten willen unaufhältl: und ungehindert weg gelassen werden mögen.

20. Die publike Güther welche mit höchster Obrigkeit consens gemahlen verkauffet oder erpfändet worden, verbleiben in des Einhabers händen zum völligen geniesz und Besitz, bis sie mit contanter Zahlung reluiret; ingleichen werden die introdairte, Gratial-Tertial- und perpetuel und temporel- und Arrende-Güther billig beybehalten, und die Possessores dabey conserviret; So werden auch bey den völligen Geniesz und possess ihrer Pfandt-Rechten, und Arrende Contracten unter

gen der Justice und Land Gerichte, auch in allen übrigen Desideriis, alles dergestalt accordiret, wie es in der Riegischen Capitulation placidiret und eingegangen worden.

Der 20^{te} Punct.

Ihro Grosz Czaarische Maytt. hohe Intention gehet gar nicht dahin, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschafft, welche dieselbe alsz ihren Recht-mässige Hoch-Obrigkeit erkennen und in schuldiger Devotion leben und sterben, durch Gratial-Tertial- und Perpetuel-Arrenden ihre gegen dieselbe hegende Gnade und Generositet erkennen zu

sicheren Possessionen gesetzt und fästiglich gehandhabet, alle diejenigen, Sie sein Adel oder nicht Adels-Standes, welche zu Anfange und bey Continuirung dieser Krieger Zeiten, auf hoch Obrigkeitl: Verlangen, auf die Croon Güther Gelder zu zahlen und zu verschieszen angehalten worden, desgleichen welche sonst einige richtige Lieferungen von ihren Erb- Pfand- und Arrende Güthern der Croon Schweden es sey an Gelde, Perseelen oder Geldeswerth praestiret, selbige durch Contracten, Liquidation, Transporten, Reversen, Quitungen und Obrigkeitl: Resolutionen zu verificiren vermag, dasz solches einen jeden nebst den an sich verhandelten Inventario und andern rechtmäsigen Praetensionen gutgethan und refundiret werden mögen.

21. Die von der Ritter- und Landschafft abwesend seyn, desgleichen allen Gefangenen Liefländern und welche sich bey selbigen hinein gehurathet, sie sein Adel oder Bürgerl: Geistl: oder Weltl: Standes, dergleichen welche in werender dieser Kriegerzeit in der Moscowitischen Gräntzen hinein geführet sind, sie sein Militair- oder Civil- Estaats, werden von dannen erlaszen, und ein jeder zu cultivirung seines im Lande habenden Guthes wieder hingeschaffet, denenselben aber, welche sonst in der fremde und abwesend seyn, wird 1 Jahr 6 Wochen zeit bedungen zurück zu kommen, dasz ihrige frey anzutreten, oder in solcherfrist ohne einige verkürzung zu veräuszern, transportiren, oder in diesen die disposition denen Nechsten anverwandten, zu überlaszen, allerdings auch allen Einwohnern und Naturalisirten Liefländern, wes Standes oder Condition sie auch sein mögen, eine solche zeit und Frist bedungen wird entweder hier im Lande zu bleiben oder

geben, sondern wollen vielmehr mit realen Gnaden dieselbe distinguiren, dasz ein jeder sein Eigenthum in totum restituiret werden soll, wie solches dann vorhero in denen publicirten universalien gnungsam kund gethan ist, und darinn alle Gratial- und Perpetuel-Arrenden zu cessiren exprimiret worden; was aber den Vorschusz betrifft, wird solches Ihre Grosz Czaarischen Maytt. allergnädigst decision vorbehalten.

Der 21^{ste} Punct.

Wegen der abwesenden, bleibet denjenigen, so Ihre Grosz Czaarischen Maytt. Gnade in Unterthänigkeit verlangen, eine zeit von 1 Jahr und 6 Wochen zugestanden. Denen in Moscau gefangenen Lief: Edel-Leuten, auch allen andern cujuscunque status et conditionis indigenis wird Ihre Grosz Czaarischen Maytt. Gnade, wie allen andern en general versichert, dasz sie zu dem Ihren kommen und gelaszen werden sollen; die aber gänzl: von hier weggehen, und geböhre Liefender seyn, müssen sich gefallen laszen, dasz Ihre Güther confisciret werden, wie ihnen auch keine Bedenckzeit verstattet wird, die aber abwesend und wieder kommen, wird

nach Beliebung wegzuziehen.

22. Alle Obligationes, publique und private Pfandverschreiben, Rechtmäßige Pacta, Transactiones und Contracten und die Judicat gewordene Sachen, behalten alle undisputirlich ihre vollgüthigkeit, imgleichen dasz auch alle andere Rechtmäßige Praetensiones billig in ihren Vigeur gelassen werden.

23. Dasz die Ritter- und Landschaft, wie auch alle Militair- und Civilbedienten häusern und plätze hier in- und auszerhalb der Stadt und Pernau gelegen, mit keinen Einquartirungen, Contributionen, Wachten, Arbeits-Tagen, Schüzungen und dergleichen, weilen in selbigen keine Bürgerl: Nahrungen getrieben wird, belegt und graviret, sondern wieder alle Zudränglichkeiten Einquartirungen und andern Bürgerl: Onera protegiret und salveguardiret, und wann ja eines oder des andern von E: Edl: Ritter- und Landschafft Haus, in deszen Abwesenheit zur Einquartirung angesprochen, und damit belegt werden sollte, den Eigenthümer sodann die davor gebührende Quartier und heuer Gelder aus E: Edl: Rath's Pernauschen Cassa richtig gezahlet, die Ritter- und Landschaft aber zu wieder der Adelichen Privilegien und immunitaeten sothaner Häuser halber für ihre Persohnen familien und Bedienten, oder Dero darrinnen befindlichen Eigenthum unter Eines Edlen Rath's Jurisdiction oder Statuten auf keinerley Art gezogen werden mögen. Was demnach ein jeder von der Ritter- und Landschaft, sie sein Militair oder Civil-Bediente hier in der Stadt Pernau, es sey in seinen eigenen oder in Bürgersheuszern, speichern, Kellern, Gewolben oder wor es seyn sollte aufgehoben, verborgen oder verwahret haben möchten, an Geld, meublen, Korn, Saltz und derglei-

1 Jahr und 6 Wochen concediret.

Der 22^{ste} Punct.

Dieser Punct wird consentiret, und quadriret sich in allen wie es in der Riegischen Capitulation demselben Creysz accordiret worden.

Der 23^{ste} Punct.

Dieser Punct wird in allen völlig concediret.

chen, dasz selbiges einen jeden, Niemanden ausgeschloszen, ohne einige Hinderung, Visitation, als sein wahres Eigenthum wegzunehmen und auszuführen frey stehen, Niemanden aber davon das geringste weggenommen, oder deswegen denselben einige Unwillen oder Schaden dabey zugefüget werden möge.

24. So versichern sich auch die alhier befindl: Edel- und Landleute Ihro Grosz Czaarischen Maytt. protection und clemence hierin freye Macht zu haben, so lange in der Stadt zu bleiben, als sie es für sich bequhem und nöthig befinden oder auch nach dem Lande auf ihren Güthern und Arrenden bey aller Sicherheit und ohne Behinderung von jemanden sich hinzubegeben, folglich auch nach eigenen Belieben mit denen Ihrigen ab- und zuzureisen und nebst allen Einwohnern des Landes den allgemeinen Land- Stadt- und Haus-Frieden zu genieezen; da aber ja einer wieder der hohen Obrigkeit Gesetze und Verordnungen (:welches der Höchste verhüte:) etwas versehen und sich wovieder verbrechen sollte, dasz derselbige alleine nach allgemeinen Land-üblichen Rechten vorgenommen und bestraffet, solches aber zu keines andern, vielweniger einer gantzen Communion praejudice exaggeriret werden möge.

25. Die im Lande befindl: Gerichts Persohnen, durchgehends insgemein, und insonderheit, müezen von Niemanden Ihres geführten Amtes wegen, und was sie wieder jemanden, er sey wes Standes Condition oder Herkommen er wolle, geurtheilet oder verhänget haben möchten, weder mit Worten beschuldiget, noch desfalls zur Verantwortung gezogen, vielweniger Thätl: angegriffen, noch ihnen weniges Leid Gewalt und Unrecht zugefüget werden.

Der 24^{ste} Punct.
Dieser Punct wird vollkommntl: ohne einige exception accordiret.

Der 25^{ste} Punct.
Dieser Punct wird ohne exception concediret.

26. So wie E. E. Ritterschafft und Landschafft und denen darunter befindl: Militair und Civil-Bedienten sich ihrer hier in dieser Stadt Pernau befindl. Häuszer wegen alle competirende jura beneficia und immunitaeten vorangeführter maszen saluiret, und dabey Kräftigst maintainiret zu werden gesucht, so verhoffet man auch dasz dieselbe darin und in ihren Eigenthümern auf keinerley Art werden turbiret, viel weniger darin geplündert, weder heiml: noch öffentlich bezwacket, sondern ihre Haabseligkeit nicht allein von hier aus der Stadt sondern auch von andern Orten im Lande zusammen zu suchen nebst denen wieder besorglichen Streiffereyen auf dem Insul und sonsten wohin salvirten Pferden und Vieh zusammen zu ziehen und nach ihren Güthern wieder heim zu bringen nicht nur unbeschränckte Freyheit haben, und die dazu benöthigte Pässe und salvogarden auf Anhalten mit getheilet, sondern auch Dero Pferden und Vieh, von denen so ihnen selbige in zeit Dero retirade hieher entwand haben, werden restituiret werden.

27. Nicht weniger hat E. E. Rath und die gesamte ehrbare Bürgerschaft dieser Stadt Pernau, aufs nachdrücklichste auszudingen, sich angelegen sein laszen wollen, dasz nicht nur die unverenderl: Augsburgische Confession und darauf fundirte Lutherische Religion in vollen Stande bey der von undenckl:³⁾ Übungen in der Kirchen dieser Stadt verbleiben soll, sondern, dasz das in vorigen Zeiten gewesen Consistorium rathhabiret, die Prediger und Schulen bey ihrer bisherigen Lehr und Ceremonien in formation und Einkommen, so wie sie von alters her von E. E. Rath gewehlet, und darauf ordiniret

Der 26^{te} Punct.

Nachdem dieser Punct der billigkeit gemäsz ist, also wird er auch in so weit völligst accordiret, als man davon excipiret, dasz dasjenige was vor der Belagerung als eine feindl: Beute damahls genommen worden, nicht vollkommen restituiret werden kan, jedoch versichern Ihre Excellence der Herr General-Lieutenant auch darinnen denen Schadenleidenden so viel mögl: an die Hand zu gehen, dasz sie zum wenigsten zu dasienige was kurtz vor der Belagerung genommen worden, gelangen können.

Der 27^{te} Punct.

Dieser Punct wird in allem völligst concediret.

3) Hier fehlt einiges, etwa: „Zeiten her gebräuchlichen“ oder dgl.

worden, beybehalten und bey ihrem Einkommen conserviret werden mögen.

28. Dasz die Stadt Pernau auch bey ihren Patrimoniall-Güthern, Einkunfftten, Privilegien, juris patronatus, Gerichtbarkeiten, Gewohnheiten, und dergleichen mehre wie dieselbe solches von Alters her tam in genere quam in specie gehabt, erhalten, geschützet und gehandhabet werden möge.

29. Dasz auch dieser Stadt Magistrat sowohl in Polickey als Justietz Sachen, nebst ihren Bedienten bey ihren Aemtern, Würden, Verrichtungen, Rechten, Raths-Wahl und Salaris unveränderl: verbleiben, ingleichen auch andere Stände, Aemtern und Stiftungen, so geistl: als weltl: in und bey der Stadt, in ihren Wesen und unter der bisherigen Stats Jurisdiction verbleiben und beybehalten werden mögen.

30. Alle Obligationes, Acten, Dispositiones und Schulden so activ als passiv sollen zur Beybehaltung publicquen Credits, in ihrer völligen Kraft und Würckung verbleiben, wie dann diejenige aus der Stadt welche entweder auf Königl: oder Adel: Güther wegen eines Vorschuszes, es sey an Gelde, Getreyde oder andern Perseelen einiges Pfand haben und durch würckl: Immission darin gerathen, nicht ehe die Güther bis sie ihre völlige Vergnügung nebst angewachsenen Interessen erhalten, zu quittiren oder abzutreten schuldig seyn, danebst aber doch die hier befindl: Collegia und Gesellschaften der Stadt, aller Bürger und Einwohner derselben, wie vor Alters her, bey ihren Güthern, Häusern und Privilegien, Rech-

Der 28^{te} Punct.

Ob man gleich E. E. Rath und Bürgerschaft der Stadt Pernau auf den Fusz nehmen könnte, als sie unter Königl: Schwedischer Regierungs Disposition gestanden: So wird ihnen dennoch nichtsdestowenider reserviret, von denen publicirten universalien so wohl zu profitiren, als es einer Wohlgeb: Ritterschafft versprochen.

Der 29^{te} Punct.

Dieser Punct wird in allen vollenkommen accordiret.

Der 30^{te} Punct.

Dieser Punct wird laut der Riegischen Capitulation in allen richtig zugestanden, nur weilen man in gewiszen Fällen nicht absehen kan, wie Ihre Grosz Czaarische Maytt. zur Bezahlung Ihre Königl: Maytt. von Schweden Schulden könnten obligiret werden, wird ihnen frey gelassen, desfalls Ihre Grosz Czaarische Maytt. Gnade selbst zu imploriren.

ten und Chargen, und Besitz beydes in und auszerhalb der Stadt und auf dem Lande maintainiret und ungekräncket geschützet werden mögen.

31. So sollen auch weder in der Stadt noch in derselbigen Gebiethe einige Richter oder Rechte, als bishero gewesen, eingeführet, noch bey der Cancelley oder Correspondence einige andern mehr als die bisher gebrauchte deutsche sprache introducirt werden, und dasz die Bürgerschaft bey allen ihren gehörigen Gerechtigkeiten, wie vormahl gehandhabet, und die Commerciën dieser Stadt so viel möglichst befördert und begnadiget, ingleichen IHro Grosz Czaarische Maytt. die Stadt mit einem der Teutschen sprache wohl kundigen Herrn Commendanten gnädigst zu versehen, anersuchet werden möge, damit allewegen einer unbekanten Sprache besorgl: Irrungen und Unterlegenheiten verhütet werden können.

32. Weil dieser Stadt Bürgerschaft, solange sie unter Königl. Bothmäsizigkeit gestanden, die Freyheit des Sund-Zolles genossen, wollen IHro Grosz Czaarische Maytt. [sich gnädigst belieben laszen sie bey IHro Königl. Maytt.]⁴⁾ von Dännemarck dabey zu erhalten, und dasz die Mittel und Einkunffte dieser Stadt nicht sollen geringert und geändert, sondern beybehalten, und so mügl: zu publiquen ausgaben und Behuef vermehret werden.

33. Alle Glocken, die Orgeln und Krohnen in der Kirchen, Gold, Silber, Kupfer, Meszing, Zinn, Bley und was mehr an Metall so publike als privat, so in der Stadt sein mag, wird denen Eignern, sie sein Edel-Leute vom Lande oder Bürger bey

Der 31^{te} Punct.
Wird vöellig gestanden und accordiret.

Der 32^{te} Punct.
IHro Grosz Czaarische Maytt. werden nicht unterlaszen, sich aufs beste vor die Stadt bey IHro Königl: Maytt. von Daennemarck zu interessiren.

Der 33^{te} Punct.
Dieser Punct wird vollkommen consentiret.

4) Fehlt im Texte und ist aus der Capitulation der Stadt Reval § 15 ergänzt.

der Stadt, ohne abkürzung und ohne einigen Auflage gelaszen.

34. Die von fremden Orten her sind, und sich hier aufhalten, in zeit der letzten Übergabe von Dorpat, sich von dannen und andern kleinen Städten, wie auch flecken hieher begeben, ungeachtet sie keine Bürger geworden, werden in Ihro Grosz Czaarische Maytt. Schutz aufgenommen.

35. Allen diejenigen so hier zu bleiben keine inclination haben möchten, wird innerhalb Jahr und Tag sich nebst ihren familien und Güthern (:maszen ihnen ihre immobilia zu veräuszern frey stehet:) nach auswertigen Orten wohin es auch wolle wegzugeben frey gelaszen, dahingegen welche sich jetziger zeit in der fremde, in oder auszerhalb von Schweden aufhalten, die Freyheit haben sollen, innerhalb 1 Jahr und 6 Wochen sich hier wieder einzufinden und dasz ihrige an diesen Orten ungehindert zu besitzen, da sie aber nicht anhero zu kommen gedachten, eine anderweitige Disposition, frey wegbringen zu laszen, benöthiget sein sollen.⁵⁾

36. Auf obige Puncten sollen nun alle Beleydigung, welche vor und unter werender Blocquade sowohl als auch sonsten vorhin von wem es wolle vorgegangen seyn, hiemit ein vor allemahl gehoben, vergeben und vergeszen, dieser Stadt Pernau und der Einwohner, auch sich hier aufhaltende oder eingeflichtete Einheimischen und Fremden mit allen ihren Guthe, vor allen Plünderung, Brandschatz und Krieges Steuer befreyet und hingegen in Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Schutz vollkommen auf und angenommen seyn, auch die zur Stadt gehörige weggebrachte Ge-

Der 34^{te} Punct.

Dieser Punct wird gleichfalls consentiret.

Der 36^{ste} Punct.

Dieser Punct wird vollkommencomentl: placediret.

⁵⁾ In den letzten Zeilen scheinen einige Worte zu fehlen. Auch fehlt die Replique, die indessen (vgl. Cap. der Stadt Reval § 20. 21.) wohl zustimmend gewesen sein wird.

fangene, ohne einigen rantion wieder auf freyen Fusz hieher gestellet werden.

37. Wann auch nach diesem der einer oder der andere, wieder seine schuldigkeit, Treue und Ihro Grosz Czaarische Maytt. Hoheit sich verbrechen solte, mögen diese Puncta dadurch nicht gebrochen noch gehoben, vielweniger selbigen praejudiciret seyn, sondern der verbrecher alleine soll davor nach allgemeinen Rechten vorgenommen, sodann abgestrafet werden.

38. So wird auch von seiten Ihro Grosz Czaarischen Maytt. die Versicherung ausdrücklich begehret, dasz diese Übergabe der Vestung und Stadt Ihro Königl: Maytt. von Schweden meinen allergnädigsten Könige und Herrn in Dero hohen Rechte, praetensionen, und Königl: praerogativen in keinen Stücke praejudiciren oder nachtheilig sein mögen, wie auch wann durch einen erfolgenden frieden, diese Stadt und Vestung unter J: K: M: von Schweden Devotion wieder gelangen sollte, dasz alles so anjetzo nach denen Inventariis hier gelaszen werden müszen, vollenkommentl: restituiret werden mögen.

39. Hieneben müszen auch diesen Accord gemäsz, alle und jede, sowohl Militair als Civil-Bediente, Edel-Leute als Bürger bey ihren Verbleib in der Stadt oder beliebigen Ab- und Zureisen von allerley Ueberfall und Gewalt derer Troupen von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. und Dero Allirten so gänztl: gesichert seyn, dasz ihnen auf nirgend einigerey weise keinen incommoditaet, Behinderung und Verdrusz, sowoll für ihre Personen als mit folgenden oder an ihren Haabseligkeiten zugefüget, sondern durch Anordnungen des Herrn General Lieut: alle disordre bey allen Dero regulair und

Der 37^{ste} Punct.
Hierüber hat man sich vorhero expliciret.

Der 38. Punct.
Dieser Punct kan beyderseits hohen Monarchen bei künftigt erfolgenden frieden, und deszen Tractaten ledigl: überlaszen werden.

Der 39^{ste} Punct.
Dieser Punct wird in allen concendiret.

irregulirten Trouppen gehemet und gesteuert werden.

40. So praecavire und bedinge auch das allernachdrücklichste und Kräftigste, dasz alles dasjenige so anjetzo hierin accordiret worden, punctuel und richtig soll gehalten und aus keinerley Ursachen, einen oder andern J: K: M: Bedienten, wie sie Nahmen haben, er sey auch wer es wolle, einiger Schwierigkeit, vielweniger einiger Chicanterey weder von vorigen noch jetziger zeit hergenommen, von jemand moviret werden soll oder möge.

41. Wird ebenfals accordiret, dasz nach Unterschrift dieser Capitulation den Herrn Obristen und Commandanten frey stehen solle, alsofort einen Ober-Officier nach Stockholm, um von diesen allen Nachricht einzubringen, abzusenden, und [dasz] derselbe von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Seiten vor sich und deszen Equipage nicht allein mit gnügl: proviant, sondern auch verlangter Pass vor ihme und seine Equipage versehen werden soll.

Alle diese obangeführte Puncta, wie sie in gegenwärtiger Capitulation, von mir accordiret und eingegangen worden, versichre auch festiglich, dasz dieselbe in allen und jeden Punctis et Paragraphis sine ulla Exceptione, unverbrüchlich gehalten, auch Ihro Grosz Czaarischen Maytt. selber allergnädigst zu ratihabiren geruhen werden. Zu welchem Ende zwey gleichlautende Exemplaria aufgerichtet und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben, und besiegelt worden. Gegeben im Feldtlager unter Pernau den 12^{ten} Augustii Ao. 1710.

Ihro Grosz Czaarischen Maytt. meines allergnädigsten Herrn bestalter General-Lieutenant von der Cavallerie, Ritter des Weisen Adler - Orden und Obrister über das löbl: Kiowsche Dragouner Regiment.

Der 40^{ste} Punct.
Accordatur.

Der 41^{ste} Punct.
Es wird zugestanden dasz der Wohlgeb: Herr Obrister und Commandant ein Ober-Officier, nach seinen Belieben, so bald unsere Trouppen in der Stadt einrücken, nach Stockholm abschicken, welcher alle Securitaet vollkommenlich in Effect geleistet werden möge.

Rudolph Felix Bauer.
(L. S.)

J. H. v. Schwengeln.
Obrister und Commandant.
(L. S.)

Dasz diese Accords-Puncta mit ihren Originali
in allen Puncten, Articulis et Paragraphis von
Wort zu Wort concordiren, attestire hiemit.
Gegeben Pernau den 16. Augustii Ao. 1710.

J: Nestler.
Ober Auditeur.

II.

Huldigungsrevers

der Eingesessenen des Pernauschen und Dorpatschen
Kreises

vom 15 August 1710.

Nach der im Ritterschafts-Archive zu Reval befindlichen gleich-
zeitigen Abschrift. — Ungedruckt.

Nachdem Wir Untengesagte Eddelleute Priester vnd Land Leute vom Pernau- vnd Dorptischen Creysze vermüge der mit der Stadt vnd Vestung Pernau veraccordirten Capitulation durch Ihre Excellence den Herrn General-Lieutenant Bauer Ihre Grosz Czaarischen Maytt. allergnädigsten Declaration erhalten, dasz ein jeder welcher sich dero hohen Schutzes theilhafft machen, vnd dieselbe vor Ihre hohe Obrigkeit agnosciren will, die Freyheit haben soll, seine Güter, Höffe vnd Häuszer in vorigen Possess zu nehmen; als reversiren wir uns hierdurch, dasz wir insgesamt ad normam der von E. Wohlgeb. Ritter- vnd Landschaft Ihre Grosz Czaarischen Maytt. in Riga praestirten Huldigung, nunmehr dieselbe nicht allein vor unsere rechtmäßige Obrigkeit erkennen, sondern auch in keinem einigen Fall, so wieder Dero hohes Interesse lauffen möchte, es sey in wirklicher Thätigkeit oder sub quocunque praetextu angenommenen Rechts, entgegen seyn wollen, welches alles wir hierdurch an Eydes statt versprechen vnd mit unser Unterschrift bekräftigen. Gegeben Pernau d. 15 Aug. 1710. a)

a) Die Unterschriften fehlen in der Abschrift.

III.

Die Artikel 9. 10. 11. 12. des Nystädter Friedens

vom 30 August 1721.

Nach der von „Paucker, Wrangell's Chronik von Ehistland S. 219—234“ herausgegebenen schwedischen Ausfertigung des Vertrages. Vgl. „Schirren, Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga S. 115—117.“

IX.

Seine Czaarisch: Majestät versprechen daneben, dasz die sämptliche Einwohner, der Provintien Lieff- und Ehistland, wie auch Oesel, adeliche und unadeliche, und die in selbigen Provinzien befindliche Städte, Magistraten, Gilden und Zünffte, bey ihren unter der Schwedischen Regierung habten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten beständig und unverrückt conserviret, gehandhabet und geschützt werden sollen.

X.

Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissens-Zwang eingeführet, sondern vielmehr die Evangelische Religion, auch Kirchen und Schulwesen, und was dem anhängig ist, auff dem Fusz, wie es unter der letzteren Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beybehalten werden; Jedoch, dasz in selbigem die Griechische Religion hinführo ebenfals frey und ohngehindert exerciret werden könne und möge.

XI.

Als auch die unter voriger Königl: Schwedischen Regierung, in Lieff- und Ehistland, und auff Oesel ins werck gestellte reduction und liquidation zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen, oder eingessenen Anleitung gegeben, wodurch dann seine in Gott ruhende Königl: Majestät zu Schweden glorwürdigsten Andenckens, sowohl, als in Ansehen der Sachen Billichkeit bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700 den 13ten Aprillis durch öffentlichen Druck bekandt gemachten Patents die Versicherung von sich zugeben, dasz im fall einige von ihren Unterthanen mit gewissen Beweissthüern darthun könnten, dasz Güther, welche ihnen zu gehörig möchten seyn, eingezogen worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn sollte, Zufolge dessen auch unterschiedliche besagter Unterthanen in dem Besitz ihrer vori-

gen durch erwehnte reduction oder andern Vorwand ihnen abgesprochenen, eingezogenen, oder sequestrirten Güter wieder zurück getreten sind; Als versprechen auch Ihre Czaarisch: Majestät hiemit, dasz einjeder er mag intrà, oder extrà territorium sich aufhalten, der in diesem Fall eine billige Ansprache oder Forderung auff Land-Güter in Lieff- Ehistland und der Provintz Oesel hat, und selbige gehöriger Massen beweisen und darthun kan, sein Recht ohnweigerlich geniessen, und durch ungesäumte Untersuchung und Erörterung solcher ihrer Ansprache, und Förderungen zum Besitz des ihnen rechtmässig gehörenden Gutes wieder gelangen soll.

XII.

Ingleichen sollen krafft der in dem vorhergehenden 2ten Articul verabredeten, und fest gestellten Amnestie die in Lieff- und Ehistland, auch der Provintz Oesel wegen des biszhero gewesenem Kriege, und das die Proprietary an der Königl: Schwedischen Seite geblieben, etwa eingezogene, andern verliehene, oder auch confiscirte Güter, Ländereyen, noch nicht expirirte Arrenden, und Häuser in denen zu diesen Provintien gehörenden Städten, wie auch in Narva, und Wiburg, sie mögen vor dem Kriege jemand zugehöret haben, oder unter dem Kriege einem entweder durch Erbschaft, oder sonsten zugefallen seyn, ohne einige Ausnahme und restriction ihren rechtmässigen Eigenthümern, dieselbe mögen nun jetzo in Schweden, oder in der Gefangenschaft oder auch sonsten irgendwo sich befinden und auffhalten, nachdem einjeder bey dem General-Gouvernement mittelst Vorzeigung seiner Beweisthümer, Brieffschaften und Urkunden sich vorgängig gebührend dazu legitimiret haben wird, ohnweigerlich und ohne Aufschub gleich wieder gegeben und eingeräumt werden. Es können aber solche Eigenthümer wegen der ausz denen Gütern währendem Kriege, und nach geschעהner confiscation gehobenen Einkünften, und des durch den Krieg und sonsten etwa verursachten Schadens nicht das geringste fodern noch praetendiren; Und sind diejenige, welche solchergestalt wieder zu dem Besitz der ihnen gehörigen Güter gelangen, verbunden, bey Antretung des Besitzes Ihre Czaarisch: Majestät alsz Dero nunmehrigen Landes Herrn zu huldigen, und sich im übrigen gegen dieselbe alsz es treuen vasallen oblieget und gebühret, zu betragen und auffzuführen. Dahingegen es ihnen, wenn sie den gewöhnlichen Huldigungs Eyd abgelegt, ohnweigerlich erlaubt und zugelassen seyn soll ausz dem Lande zu reisen, sich in frembden mit dem Reussischen Reich in Verbündnisz, und Freundschaft stehenden Ländern auffzuhalten, auch bey neutrale puissances sich in Diensten zu engagiren oder da sie schon darin stehen, nach eigenem Gutfinden ferner darin zu verharren. Denenjenigen aber, welche Seine Czaarisch: Majestät gar nicht huldigen wollen, wird hiemit eine Zeit von drey Jahren von publicirung des Friedens anzurechnen vergönnet, und zugestanden um

innerhalb solcher Frist, ihre Güter und Eigenthum bester Gelegenheit und eigenes Gefallens nach zu veräußern und zu verkaufen, ohne ein mehreres davon abzutragen, als sie nach denen Landes statutis schuldig und verbunden seyn können. Solte auch inskünftige nach denen Landes-Rechten jemandem, der nicht gehuldigt hat, eine Erbschaft zufallen, so soll derselbe ebenfalls gehalten seyn bey Antretung der ihm angestorbenen Erbschaft Seine Czaarisch: Majest: zu huldigen, und den Eyd der treue abzustatten, oder auch alsz dann Freyheit haben, innerhalb Jahr, und Tag solche Güter zu verkaufen. Gleichergestalt sollen auch diejenige von beyden hohen paciscirenden Theile Unterthanen, welche auff einige publike in Lieff- und Echstland, auch auff Oesel liegende Land-Güter Gelder vorgeschossen, und darauff ihre richtige Pfand contracte erhalten haben, nach Inhalt dieser contracten ihre hypothequen so lange ruhig und sicher geniessen, bisz sie vollkommen, ihren in Händen habenden Verschreibungen Gemäsz ausgelöset, und vor capital und Zinsen völlig vergnüget worden. Jedoch sollen solche Pfandhalterer vor die während dem Kriege geflossene, und etwa nicht gehobene Zinsen nichts anrechnen noch praetendiren können. Es sollen aber diejenige welche so wohl in diesen alsz vorhergehenden Fällen die administration solcher Güter verrichten, Seine Czaarisch: Majestät zu huldigen, und Deroselben würcliche Unterthanen zu seyn schuldig und gehalten seyn. Alles dieses verstehet sich auch von denenjenigen, welche unter Seiner Czaarisch: Majestät Botmässigkeit verbleiben, alsz welche mit ihren etwa in Schweden, und denen durch diesen Frieden dem Reiche Schweden verbleibenden Ländern habenden Gütern, und Eigenthum auff eben solche Ahrt zu verfahren völlige Macht und Freyheit haben sollen. Es sollen auch sonst beyder hoher paciscirender Theile Unterthanen, welche in des einen, oder andern Theils Landen einige rechtmässige Forderungen und praetensiones, es sey an das publicum, oder particuliere Persohnen haben, bey selbigen allerdings gehandhabet und geschützet werden. Und wollen beyde hohe paciscirende Theile daran seyn, dasz ihnen in gedachten ihren Forderungen und Ansuchen prompte und gleiche justice wiederfahren, und also ein jeder ohngesäumt wieder zu das seinige gelangen möge.

IV.

Zarische Ratification

des Nystädter Friedens vom 9. September 1721.

Nach Schirren a. a. O. S. 117.

Als haben Wir diesen ewigen Frieden in allen seinen Artikeln, Puncten und Clausuln mit dem dazu gehörigen Separat-Articul, so als sie von Wort zu Wort hier inseriret und eingeführet sind, acceptiret, confirmiret und ratificiret. Wie Wir dann selbige auf das allerbündigste, als solches immer geschehen kan, hiemit acceptiren, approbiren, confirmiren und ratificiren, und versprechen bei Unserm Czaarischen Worte für Uns, Unsere Successores und Nachkommen an dem Russischen Reiche, dass Wir alles und jedes, was in vorhergehendem ewigen Friedens-Schluss und in allen desselben Articuln, Puncten und Clausuln und in dem Separat-Articul enthalten und begriffen ist, fest, unwidersprechlich, heilig und unzerbrüchlich zu ewigen Zeiten halten und erfüllen, auch keinesweges gestatten wollen, dass demselben in einigen Stücken durch Uns oder die Unserige zuwider gelebt werden möge. Urkundlich dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm grössern Reichs-Insiegel besiegeln lassen. Gegeben St. Petersburg den 9. Septembris des eintausend siebenhundert und ein und zwanzigsten Jahrs, Unserer Regierung im vierzigsten Jahr.

Peter.

Graf Golofkin.

Dass gegenwärtiges Teutsches dem Reussischen Original in allem conform, solches wird von mir hiermit auf hohen Befehl affirmiret.

Peter Freyherr v. Schafirof.

als Ihro Czaarischen Majest. würcklicher
geheimer Rath, und Vicé-Cantzlar.



